D. Johann Jacob Prehn

Herzogl. Meckl. Justizrath bey der Justizkanzley zu Schwerin

von

Verbindlichkeit

der

Vasallen und Unterthanen

zum Beytrag

des Reichs- und Kreis-Contingents

besonders

nach Mecklenburgischen Landesgesetzen

und

archivalischen Nachrichten.

Schwerin,

gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1793.

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Herrn

Friederich Franz

regierenden Herzoge zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzoge und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. habe ich die Ehre eine kleine Abhandlung ehrerbietigst zu überreichen, welche durch die Verschiedenheit der Meinungen über die Verbindlichkeit der Landstände und Unterthanen zum Beytrag des Reichs- und Kreis-Contingents veranlaßt worden.

Sehr glücklich würde ich mich schätzen, wenn diese meine geringe Arbeit des höchsten Beyfalls nicht ganz unwürdig geachtet werden sollte.

Ehrfurchtsvoll beharre ich Lebenslang

Ew. Herzogl. Durchl.

Schwerin,
den 16. Nov. 1793.

unterthänigst-treugehorsamster
Johann Jacob Prehn.

Vorbericht.

Der wider Frankreich vom Kaiser und Reich erklärte Reichskrieg, und die damit nothwendig verbundene Stellung des Reichs-Contingents hat schon so manche Feder in Bewegung gesetzt, daß es kein Wunder ist, wenn unsere vaterländischen Schriftsteller hiebey nicht ganz unthätig geblieben sind. Kaum war auch dieser Reichskrieg beschlossen, und das Triplum zum Reichs- und Kreis-Contingent durch die Kreisausschreibende Fürsten verkündiget; so beschäftigte schon das ganze Meklenburgische Publikum die Frage: Ob die mit der Stellung und Unterhaltung des Reichs- und Kreis-Contingents während eines Reichskriegs verbundenen Kosten von den Landständen und Unterthanen gefordert werden könnten? oder ob nicht wenigstens die von der Landesherrschaft in den §. §. 106 und 107 des Landes-Vergleichs übernommenen 2 und 300 Römermonate zur Abrechnung kommen müßten? Einjeder urtheilte hierüber nach dem Maaße seiner Kenntnisse und oft sehr eingeschränkten Einsichten, welches nothwendig manche irrige, und äusserst schiefe Urtheile veranlaßte.

Auch ich äusserte über diese Controverse meine Gedanken, die ich nach dem Rath einiger meiner Freunde öffentlich mitzutheilen kein Bedenken finde. Ehe ich mich jedoch hiezu entschloß, bemühete ich mich vor allen Dingen, mir den Zugang zu dem Herzoglichen Archive zu verschaffen. Da mir nun auf mein persönliches Ansuchen, zur Erweiterung meiner Kenntnisse in diesem Fache, diejenigen Akten aus dem Herzoglichen Archive huldreichst mitgetheilet worden, deren Einsicht mir hiebey nöthig schien; so bin ich durch die Benutzung solcher zuverlässigen ungedruckten Hülfsquellen in den Stand gesetzet worden, diesen Gegenstand um so gründlicher zu untersuchen, und dadurch dieser meiner geringen Arbeit einigen Werth zu verschaffen, auf den sie sonst vielleicht keinen Anspruch machen dürfte.

Zur Vermeidung aller unrichtigen Folgerungen und irrigen Vermuthungen muß ich aber hiebey freymüthig und öffentlich erklären, daß ich so wenig von Sr. Herzogl. Durchl. als der hohen Herzogl. Regierung einen Auftrag, hierüber zu schreiben, erhalten habe. Es ist vielmehr das Resultat dieser meiner mühsam angestellten Untersuchung, welches ich hiemit dem Publikum zur Prüfung vorlege, nichts mehr, und nichts weniger, als die Privatmeinung eines Privatgelehrten, der zwar die Ehre hat, in Herzoglichen Diensten zu stehen, der sich aber bewußt ist, daß dieser zufällige Umstand gar keinen Einfluß auf seine Ueberzeugung gehabt hat. Sehr gerne werde ich auch eine jede Belehrung mit Dank erkennen. Und da ich bey meinen überhäuften Amtsgeschäften sehr oft in meiner Arbeit gestöhret bin, und daher nicht die gehörige Sorgfalt auf den Styl und Wahl der Ausdrücke habe verwenden können; so bitte ich deshalb um gütige Nachsicht. Denn war gleich diese Abhandlung schon vor dem diesjährigen ausserordentlichen Landtag vollendet, und sollte sie schon damals erscheinen; so haben doch manche Verhinderungen, welche aus dem Wege zu räumen, nicht ganz in meiner Macht stand, solches derzeit hintertrieben. Sie würde daher auch nun ungedruckt in meinem Pulte liegen geblieben seyn, weil es mir an Zeit fehlte, dieselbe nochmals

zu

zu revidiren a), wenn mir nicht glaubwürdig hinterbracht wäre, daß die Landstände über die Frage:

ob die §. §. 106 und 107 des Landes-Vergleichs stipulirte Befreyung von Römermonaten bey Stellung und Unterhaltung des Reichs-Contingents während eines Reichskrieges zur Anwendung und Berechnung kommen müsse?

einen ordentlichen Rechtsstreit mit ihrem Landesherrn zu veranlassen gewilliget wären, und besonders auf dem bevorstehenden Landtage hierüber der endliche Entschluß gefasset werden sollte.

Unter diesen Umständen glaubte ich, daß meine Abhandlung nicht ganz überflüssig seyn dürfte, oder doch wenigstens dazu dienen könnte, um einen jeden in den Stand zu setzen, über diese Controverse ein richtiges Urtheil zu fällen. Denn in den bisher im Druck erschienenen Schriften des Herrn Kanzleyraths von Kampz b) und des Herrn Hofraths und Landsyndikus Manzel c) scheint mir die eigentliche Streitfrage nicht einmal berühret, vielweniger aber gründlich beantwortet zu seyn. Das so eben die Presse verlassende Werk: Mecklenburgisches Reichscontingent gegen Frankreich, in einer Reihe öffentlicher Verhandlungen, mit Anmerkungen von einem Eingesessenen der Mecklenburgischen Ritterschaft. Erste Lieferung. Schwerin 1793. giebt hierüber allerdings die nöthigen Aufschlüsse, und wird einem jeden, dem es um eine richtige und voll-

a) Dies ist auch der Grund, warum ich von den Verhandlungen des diesjährigen ausserordentlichen Landtags und dem Landtags-Abschied so wenig, als von dem, was nachher weiter vorgegangen, in meiner Schrift etwas erwähnet, sondern selbige, nach gehobenen Hindernissen, welche dem Abdruck derselben im Wege standen, unverändert abdrucken lassen müssen.

b) Mecklenburgisches Reichscontingent und Römermonat. Neubrandenburg 1793. 8. (25 Seiten.) Diese kleine Schrift war erst den Mecklenb. Strelitzschen nützlichen Beyträgen d. J. Nummer 16-18 eingerückt, und nachher bey Christian Gottlob Korb aufs neue besonders abgedruckt.

c) Ueber Reichs-Steuren und Hülfen, besonders in Beziehung auf Mecklenburg, nach Anleitung der Reichs- und Landesgesetze, auch öffentlicher Handlungen und archivalischen Nachrichten 1793. 8. (1½ Bog.)

vollständige Kenntniß dieser Angelegenheit zu thun ist, gewiß sehr willkommen seyn, auch kann der Herr Herausgeber wegen dieser Mittheilung der verhandelten Akten allerdings auf den Dank seiner Mitbürger Ansprache machen. Ich bedaure nur, daß für mich diese Sammlung zu spät erschienen, und ich sie nicht mehr habe nutzen können, da meine schon längst fertig gewesene Abhandlung bereits zur Druckerey gesandt war. Indessen habe ich bey flüchtiger Durchlesung mit Vergnügen bemerkt, daß die von mir angeführten Argumente auch von Herzoglicher Regierung gebraucht und von dem Hrn. Sammler benuzt worden.

Nachdem mein Manuscript bis so weit abgedruckt war, erhalte ich von einem Freunde ein Schreiben des Herrn Hofr. Schlözer vom 3. Nov. d. J. communicirt, worinn dieser ihm einen Bogen seiner Staats-Anzeigen, Heft 72. zuschickt, und sich wegen des S. 456 befindlichen Aufsatzes: über die diesjährige Distribution der Kriegssteuer in Mecklenburg (aus Mecklenburg 30 Sept. 1793) eine Belehrung erbittet, weil derselbe mit einem andern Aufsatz im Heft 71. S. 356. zu contrastiren scheine. Ich habe daher diesen mir noch zeitig genug bekannt gewordenen Aufsatz unmöglich ganz mit Stillschweigen übergehen können. Da aber diese beyden Hefte 71. und 72. der Staats-Anzeigen bis jezt im hiesigen Buchladen noch nicht zu haben sind; so kann ich das, was im 71. Hefte enthalten ist, nicht beurtheilen, sondern beschränke mich allein darauf, den im 72. Hefte befindlichen Aufsatze durch einige kurze Bemerkungen in etwas zu berichtigen.

Der Einsender gardoliret sehr über die ungleiche Repartition der Kriegssteuer, und daß man hiebey nicht auf die ältern Mecklenburgischen Kriegssteuer-Edikte Rücksicht genommen. Er beschuldiget die Landstände, daß besonders die Güterbesitzer, Pächter und Magistrate von ihnen zu glimpflich taxiret worden. Allein ich glaube, daß diese Beschuldigungen größtentheils ohne allen Grund sind. Wer jemals in dem Fall gewesen ist, ein Contributions- und Steuer-Edikt zu entwerfen, der wird es nicht leugnen können, daß es äusserst schwer, wo nicht un-

unmöglich sey, eine solche Art der Steuer ausfindig zu machen, wodurch schlechthin keiner sich gravirt achten könnte. Was das Mecklenburgische diesjährige Einforderungs-Edict anbetrifft; so ist es im Ganzen genommen gewiß für keinen drückend. Gewiß aber verdienet der Adel den Vorwurf nicht, daß er aus eigennützigerer Eigenliebe sich so gemächlich auf Kosten anderer Stände angesetzet habe. Denn der Adel, als Adel, hat bey dieser Kriegssteuer gar keinen Vorzug, sondern der adeliche Gutsbesitzer giebt eben so viel, als der bürgerliche Gutsbesitzer, und es kann nach unserer Landesverfassung hiebey kein Unterschied statt finden. Folglich genießt der bürgerliche Gutsbesitzer dieselbigen Vortheile, welche der adeliche nach dem Edikte angeblich haben soll.

Hätte der Herr Einsender die ältern Kriegssteuer-Edikte etwas genauer geprüft; so würde er nothwendig die Vorzüge des diesjährigen vor den ältern haben bemerken müssen. Denn jenes befreyet die Frauen, mit allen bey den Eltern sich befindenden Kindern, und was das vorzüglichste ist, alle Dienstbothen, und Gesinde ohne alle Ausnahme, alle Deputatisten, Einlieger, Dröscher, Hirten und andere zum Gute gehörigen, unterthänigen so wol, als freyen Leute, mithin gerade die ärmere Classe der Einwohner von allen Beytrag. Dahingegen mußten diese armen Leute nach den ältern Edicten, nicht nur für sich, ihre Frauen und Kinder über 14 Jahren steuren, sondern auch noch dazu den Viehschatz erlegen, und besonders die Dienstbothen von jedem Rthlr. ihres Lohns 6 Pf. geben, auch wenn ihnen Korn gesäet wurde, von jedem Scheffel ein gewisses bezahlen; welches für diese Art Leute gewiß keine geringe Last war.

So wie sich also hiedurch das diesjährige Einforderungs-Edikt der Reichs-Contingents-Kosten sehr vortheilhaft vor jene ältere auszeichnet; so darf man sich auch darüber nicht beschweren, daß die Magistrate zu geringe angesetzet wären, weil es leider nur zu bekannt ist, daß Magistratspersonen in den kleinen Städten so geringe Besoldungen haben, daß ihnen wahrlich nicht gut eine grössere Abgabe auferleget werden konnte.

Eben so wenig kann man es blosse Willkühr nennen, wenn in Ansehung der verschied nen Collegien ein Unterschied gemacht worden, und meines Wiss ns hat noch keiner der Herzoglichen Bedienten dieses unrecht gefunden. Der Herr Einsender muß das Verhältniß und die Einkünfte der bey den verschiedenen Colleg en angestellten Personen sehr wenig kennen, wenn er diese Eintheilung tadeln will. Ohne mich hiebey aufs Detail einzulassen, will ich nur bloß dies einzige bemerken, daß ein Rath bey den Justiz-Canzleyen nicht 800, sondern nur 600 Rthlr., ein Sekretär aber nur 84 Rthlr. Gehalt habe, statt der 3 bis 400 Rthlr., welche er den leztern beylegt, und daß bey diesem Unterschied auf die ungleich größern Sporteln, welche bey der Regierung und Cammer vorfallen, Rücksicht genommen worden. Sehr hämisch sind daher die Fragen, welche von dem Einsender S. 442 der Staats-Anzeigen gemacht werden, und verdienen keine Beantwortung, sondern nur Verachtung.

Daß übrigens Titulärräthe, welche größtentheils solchen Titel nur auf ihr Ansuchen erhalten haben, für diese Eitelkeit etwas mehr bezahlen müssen, scheint nicht unbillig zu seyn. In Ansehung der Advokaten hingegen fällt es allerdings auf, daß ein Anfänger, der wenig oder gar nichts verdienet, eben so viel entrichten soll, als einer, der eine starke Praxis hat. Allein was hätten hier für mancherley Abtheilungen gemacht werden müssen! und welche menschliche Einrichtung ist denn so ganz vollkommen!

Schwerin, den 16 Nov. 1793.

Der Verfasser.

Innhalt.

Inhalt.

Von der Verbindlichkeit Reichsständischer Unterthanen zum Reichs- und Kreis-Contingent im Reichskriege beyzutragen, besonders in Rücksicht auf Mecklenburg.

§. 1. Einleitung

Erster Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit teutscher Reichsstände Unterthanen zum Beytrag in einem Reichskriege überhaupt.

			Seite
§.	2.	Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist allgemein — —	2
§.	3.	Sie war in den ältesten Zeiten bloß persönlich — —	3
§.	4.	Besonders waren Güterbesitzer zum Kriegsdienst verpflichtet —	5
§	5.	Vorzüglich die Vasallen — — — —	6
§	6.	Folgen der veränderten Kriegsverfassung — — —	9
§.	7.	Seit dem man geworbene Soldaten gebraucht — —	11
§.	8.	In Ansehung der Reichsarmee — — —	15
§.	9.	Die Kosten zur Stellung und Unterhaltung des Reichs- und Kriegescontingents — — — — —	17
§	10.	Werden von den Unterthanen eben so gut, — —	18
§.	11.	als die Reichssteuern überhaupt getragen — — —	20
§.	12.	Denn Reichssteuern und Reichscontingent sind verschieden —	23

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit Mecklenburgischer Unterthanen zum Beytrag in einem Reichskriege.

§	13.	Uebergang — — — — —	27
§.	14.	Es sind hiebey drey Zeitpunkte zu unterscheiden — —	ib.
§.	15.	In der ersten Periode — — — —	28
§.	16.	findet sich in Ansehung der Reichs- und Kreislasten nichts besonders verordnet, —	30
§.	17.	sondern das Reichscontingent zu Pferde ward aus der Zahl der Vasallen genommen — — — — —	31
§	18.	und von den Ständen besoldet, — — —	32
§	19	welche sich hiezu sowol, als zu den Reichssteuern — —	34
§	20	immer bereitwillig — — — —	36
§	21.	erkläret — — — — —	38
§	22.	oder durch nöthige Zwangsmittel dazu angehalten werden können. —	40
§	23.	Wegen aller dieser Reichs- und Kreislasten verdienen — —	43
§	24.	die Landtags-Akten von 1673. — — —	46
§.	25.	und 1682. vorzüglich — — — —	48

§. 25.

Inhalt.

Seite

§. 26. unsere Aufmerksamkeit. — — — — 51
§. 27. Am Ende des XVII. Jahrhunderte werden endlich die Streitigkeiten wegen des Beytrags zu den Legationskosten ꝛc. Oberstrichterlich entschieden 54
§. 28. im ersten Jahre dieses XVIII. Jahrhunderts aber alle noch übrig gebliebenen Irrungen gütlich beygelegt. — — — 58
§. 29. Der Inhalt des Vergleichs von 1701 — — — 59
§. 30. und der zugleich bestätigten Resolutionen auf angebrachte Beschwerden ergiebt 60
§. 31. daß darinn von dem Reichs= und Kreiscontingent nichts verordnet sey — 61
§. 32. weshalb derselbe — — — — 62
§. 33. hierinn nichts entscheidet. — — — — 63
§. 34. Selbst in den Kaiserlichen Rescripten werden beyde Erlegnisse unterschieden, 65
§. 35. und nur von den Landständen bey ihrer Berechnung mit einander verwechselt, 68
§. 36. Uebergang zur dritten Periode. — — — 69
§. 37. Nach dem geschlossenen Landesvergleiche. — — — ib.
§. 38. Allgemeine Grundsätze — — — — 70
§. 39. und vorläufige Bemerkung. — — — — 71
§. 40. Nähere Bestimmung aus dem ersten Artikel. — — ib.
§. 41. Richtige Erklärung dieser Disposition — — — 73
§. 42. und Bestimmung des wahren Sinns derselben, — — 76
§. 43. nebst Widerlegung eines daraus entlehnten Einwands. — — 77
§. 44. Auch im zweiten Artikel — — — — 78
§. 45. kommt nichts vom Reichscontingent vor, — — 79
§. 46. sondern es hat die Landesherrschaft nur die Reichssteuren auf 2 und 300 Römermonate übernommen. — — — ib.
§. 47. Was drüber ist, tragen die Unterthanen. — — 81
§. 48. Beyspiel einer besondern Vorsicht der Ritterschaft. — — 82
§. 49. Kurzer Auszug der übrigen hieher gehörigen Paragraphen des zweiten Artikels. 83
§. 50. Die Verbindlichkeit der Mecklenburgischen Stände — — 84
§. 51. ist aber auch noch zu allem Ueberfluß in dem Landesvergleich gegründet. — 88
§. 52. Die Beweisstellen werden wörtlich eingerückt — — 89
§. 53. mit der im ersten und zweiten Artikel enthaltenen — — ib.
§. 54. Disposition verglichen — — — — 91
§. 55. und erkläret. — — — — — 94
§. 56. Beantwortung eines Einwurfs wegen der Observanz — — 95
§. 57. Ein anderer Einwand wegen der Stadt Rostock — — 97
§. 58. aus der Convention von 1748, — — — 99
§. 59. wird aus dem Wege geräumet. — — — 101
§. 60. Besondere Verbindlichkeit der Güterbesitzer — — 102
§. 61. zum persönlichen Dienst. — — — — 103
§. 62. Wie derselbe am vortheilhaftesten einzurichten. — — 105

Errat. Seite 58 und 59 sind die §. §. 28. und 29. in den Zahlen verwechselt.

Von

Von der Verbindlichkeit Reichsständischer Unterthanen zum Reichs- und Kreis-Contingent im Reichskriege beyzutragen, besonders in Rücksicht auf Mecklenburg.

§. 1.

Einleitung.

Die Lehre von der Verbindlichkeit Reichsständischer Unterthanen in einem Reichskriege zu den mit Stellung und Unterhaltung des Reichs- und Kreis-Contingents verbundenen Kosten beyzutragen, ist unstreitig bisher noch am wenigsten gründlich bearbeitet. Vorzüglich verdienet sie in Ansehung Mecklenburgs eine genauere und umständlichere Erörterung, da die Verbindlichkeit der Mecklenburgischen Landstände nach den Landesgesetzen und Verträgen hin und wieder in Zweifel gezogen werden will. Haben nun gleich David Georg Struben 1) und Johann Jacob Moser 2) diesen Gegenstand in ihren Schrif-

1) David Georg Struben vom Unterschied der ehemaligen Ritterlichen Lehn und heutigen Reuterdiensten. §. 17. und 18. in dessen Nebenstunden Th. I. Num. IV. Hieher gehört auch Johann Georg Estors practische Vorstellung der Rechte und Geschäfte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichskriege zu beobachten pflegen, und zwar der Anhang: von Bezahlung der Ritterpferde während des Reichskriegs, Jena 1736. Vorher hatte er schon beym Antritt seines Lehramts zu Jena, eine lateinische Rede gehalten, welche unter dem Titel: Obseruationes practicae quibus imperii bello solenni vtuntur statuum consiliarii etc. in seinen kleinen Schriften im 9. Th. S. 3. und folgenden abgedruckt ist, wovon die erst angezogene practische Vorstellung eigentlich nur eine Uebersetzung und weitere Ausführung ist.

2) Johann Jacob Moser von der Landeshoheit in Militairsachen Frankfurt 1773. 4. Ebendess. Geschichte des §. 180. des R. A. von 1654. der Landstände und Unterthanen Bey-

Schriften nicht übergangen; so wird doch die gegenwärtige Abhandlung vielleicht nicht ganz überflüssig seyn. Sie zerfällt ganz natürlich in zwey Theile. Der erste Abschnitt handelt von der Verbindlichkeit aller Reichsständischen Unterthanen überhaupt, und der zweyte zeigt besonders, in wie fern Mecklenburgische Unterthanen sowol nach ältern, als neuern Landesgesetzen hiezu pflichtig sind.

Erster Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit teutscher Reichsstände Unterthanen zum Beytrag in einem Reichskriege überhaupt.

§. 2.

Die Verbindlichkeit zu Kriegedienſten iſt allgemein.

Wenn das Vaterland in Gefahr ist; so muß ein jeder Unterthan und Mitglied des Staats solches nach seinem äußersten Vermögen zu vertheidigen helfen. Kann diese Gefahr nicht anders, als mit den Waffen in der Faust abgewandt werden; so ist ein jeder in diesem Nothfalle solche zu ergreifen verpflichtet, sobald der es befiehlt, welcher das Recht, Krieg zu führen, hat 3). Ja es ist der Regent befugt, die Unterthanen selbst wider ihren Willen dazu zu zwingen, 4) jedoch muß die Noth den Staat selbst treffen, dessen

Beytrag zu der Militairverfassung ihrer Landesherren betreffend, (in seinen Nebenstunden S. 727 und 747.) Ebendess. Reichsgrundgesetzmäßige Beantwortung der Frage: wie viel Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig? Stuttgard 1765. (in der Samml. einiger neuen Abhandl. von teutschen Staatssachen Num. 1.)

3) Hugo Grotius de iure belli et pacis L. I. Cap V. §. 4. von Vattels Völkerrecht (aus dem Französischen übersetzt von Johann Philip Schulin Frankfurt und Leipzig 1760.) Th. 3. Cap. 2. §. 8.

4) Henr. Cocceii diss. de iure sequelae. §. 3. (in eiusd exercit curios. Vol. I.) Eo enim iure principes fruuntur, vt eos, qui subditorum nomine continentur, cogere possint ad militiam armaque capienda ad regni regisque tutelam, quod ius ipsi principatui coaeuum et cum eo natum esse contendi potest.

dessen Unterthanen mit Gewalt zum Kriegsdienst angehalten werden sollen. Denn nur dieser einzige Fall kann eine gewaltsame Werbung rechtfertigen. Die Richtigkeit dieses im Naturrechte gegründeten Satzes bestätiget die Geschichte fast aller Reiche und Länder, und das sich gewaltsam zur Republik umschaffende Frankreich liefert hievon den neuesten Beweis. Ohne uns aber bey andern Völkern zu verweilen, dürfen wir nur bey unserer eigenen Nation stehen bleiben. Unsere teutschen Vorfahren waren in den ältesten Zeiten gleichsam geborne Soldaten, und ihre ganze Erziehung kriegerisch. Sie wurden von Jugend auf in den Waffen geübt, die sie sogar bey ihren jugendlichen Spielen, wovon uns Tacitus 5) den sogenannten Schwerdtanz anführet, mit großer Geschicklichkeit zu gebrauchen wußten.

§. 3.

Sie war in den ältesten Zeiten bloß persönlich.

Sobald einer Mitglied des Staats ward, wozu nur freye Männer — Nobiles, Ingenui — gelangen konnten; so erhielt er, nachdem er vorher feyerlich wehrhaft gemacht worden 6), nun allererst das Recht die Waffen zu führen 7). Hiemit aber übernahm er auch zugleich die Verbindlichkeit, sein Vaterland mit dem Degen in der Hand zu vertheidigen. Eine Pflicht, die einer Nation, welche den

5) Tacitus de mor. Germ. c. 24. „Genus spectaculorum vnum atque in omni coetu „idem. Nudi iuuenes, quibus id ludicrum est, INTER GLADIOS se at„que infestas frameas saltu iaciunt. Exercitatio artem parauit, ars decorem „non in quaestum tamen et mercedem, quamuis audacis lasciuiae pretium est, vo„luptas spectantium“ Caesar de bello gallico Lib. VI. c. 20.

6) Diese Wehrhaftmachung ist noch an einigen Höfen bey den Pagen üblich, wovon nachzusehen Adam. Frid. Glafey de vera quondam ministerialium indole Lib. I. cap. IV. Sect. II. §. 8. Io. Ge. Estor de ministerialibus. c. VIII. §. 375 u. folg. wie auch Bern. Clem. Mettingh de statu militiae Germanor. Sect. IV §. IX. p. 265. und Paul Hachenberg in Germania media c. IV. § 4. welchen letztern Thomasius de origin. feud. eines Plagiats beschuldigt und ihm vorwirft, daß er seine ganze Dissertation de re militari veterum Germanorum aus dem Speelmann ausgeschrieben und altes und neues durch einander gemischt habe.

7) Tacitus l. c. c. 3. Nihil autem neque publicae, neque priuatae rei, nisi armati agunt. Sed ARMA SVMERE non ante cuiquam moris, quam ciuitas suffecturum probauerit. Tum in ipso concilio, vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque iuuenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus iuuentae honor. ante hoc domus pars videntur mox reipublicae.

Krieg liebte, nicht lästig seyn konnte. Denn war zu Hause Friede; so zogen sie freiwillig in Länder, wo es Krieg gab, und zeichneten sich dort durch ihre Tapferkeit aus 8). Ob sie nun gleich den Dienst zu Pferde vorzogen; so kann ich doch darinn dem Herrn Geheimen Justizrath Böhmer 9) nicht beystimmen, als ob der Kriegsdienst zu Fuß vorzeiten so verachtet gewesen, daß das Fußvolk nur aus dem Geringsten vom Pöbel bestanden, und man sie nicht einmal Soldaten — MILITES — genannt habe. Es gründet sich diese Meinung offenbar auf einer mißverstandenen Stelle des Ordericus Vitalis, worinn die MILITES den PEDITIBVS entgegen gesezt werden. Allein man darf nur die Stelle mit einiger Aufmerksamkeit lesen, um den Irrthum zu entdecken. Denn wenn dieser Schriftsteller sich so ausdrückt: Christiani autem habuerunt pene mille *milites* et xxx millia *peditum*; so siehet ein jeder gar leicht, daß milites hier nichts mehr und nichts weniger heißen soll, als Reuter. Ohnehin ist es ja bekannt, daß das Wort MILES in einer sehr vielfachen Bedeutung genommen werde 10). Und wie hätte Tacitus 11) uns die außerordentliche Geschicklichkeit und Tapferkeit des bey einer Schlacht-

8) Tacitus l. c. c. 14.

9) Ge. Lud. Boehmer de iuribus ex statu militari Germanor. pendentibus. cap. 1. §. xiii. Es beruft sich zwar derselbe auch auf Nicol. Hieron. Gundling de Henrico Aucupe. Allein wenn auch gleich dieser dieselbe Stelle aus dem Orderico Vitali anführt; so zeigt doch der ganze Zusammenhang, daß er hier eigentlich von Rittern rede, welche bey den alten Schriftstellern auch Milites genannt werden. So sagt der von ihm angezogene Rogerius ab Houeden: Capti sunt de gente sua vsque ad centum MILITES, seruientes, equites et pedites capti sunt quorum non est numerus. Hier werden auch die equites nicht einmal Milites genannt. Der Irrthum rührt daher, daß die alten und neuern Zeiten nicht gehörig unterschieden worden. Illud, sagt Gundling l. c. §. XXI. d) memorabile, potissimum in equitatu robur Henricum collocasse, mutato, quod veteres tenebant, consilio, qui PEDESTREM militiam Tacito teste EQUESTRI longe praeferebant. —— Vt namque superiori memoria PEDITATUS maxime floruit: ita Saracenis irruentibus, Slauis orbem terrore implentibus et nunc Hungaris denuo Germaniam saeuis exercitibus deuastantibus equestres copias PEDITUM COHORTIBUS praelatas legimus. Si quid asperum, siluestre, munitum obiiciebatur, vbi equestri pugna decertare non licuit, ex equis desiliebant, pedibus praeliaturi, equis eodem remanere vestigio adsuefactis. Da also die Reuter selbst im Nothfall zu Fuße dienten; so kann das Fußvolk unmöglich in so großer Verachtung gestanden haben.

10) Car. du Fresne Glossar. Med. ac infimae latinit. und das GLOSSAR. MANUALE sub voce Miles, Militia.

11) Tacitus l. c. c. 6.

Schlachtordnung so sorgfältig mit der Reuterey vermischten Fußvolks so sehr rühmen können, wenn der Dienst zu Fuß würklich so verächtlich gewesen wäre. Indessen hat das seine Richtigkeit, daß vorzeiten Freygelassene und Knechte vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren [12]) und nur zu den geringern Diensten im Felde beym Troß und bey der Bagage gebraucht wurden.

§. 4.

Besonders waren Güterbesitzer zum Kriegsdienst verpflichtet.

Hing nun gleich die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, wovon nur Alter und Krankheit befreyeten, allein davon ab, ob einer Mitglied des Staats war, ohne auf den Besitz **der Güter** Rücksicht zu nehmen; so wurden doch nachher **die Güterbesitzer** hiezu besonders verpflichtet. Dies geschahe vorzüglich zu der Zeit, als man anfing, in den eroberten Ländern einzelne Güter unter die Tapfersten der Nation zu vertheilen [13]). Diese Güter wurden von allen andern Abgaben und Contribution befreyet [14]), und es ruhete darauf keine andere Last, als **die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste.** Von diesen Zeiten läßt sich schon der erste Ursprung des **Lehnswesens,** welches in der Folge auf die Verfassung aller Europäischen Staaten so großen Einfluß bekommen hat, herleiten. Damit hiebey niemand von dem andern zu sehr beschweret, und alle Ungleichheit so viel möglich vermieden werden möchte; machte schon Carl der Große [15]) die weise Verordnung daß ein jeder Lehnmann und Allodialbesitzer, wenn er nur drey, vier oder fünf Hufen Landes zum Eigenthum hätte, sich selbst **auf seine eigene Kosten** zum Kriege rüsten und ins Feld ziehen sollte.

12) Idem c. 25. Mettinger l. c. p. 54. 100. 168. 282 und 426.

13) Diese einzelne vertheilte oder verlosete Güter wurden Sortes Gothorum, Vandalorum, Romanae ac Burgundicae genannt. Joh. Jac. Mascov. Geschichte der Teutschen, Th. 1. S. 417. Th. 2. S. 272. und Anmerk. 3. S. 11.

14) Procopius de bello Vandal. Lib. I. cap. V.

15) Capitulare Car. M. 807. in Georgisch corp. Jur. Germ. antiqui. p. 733 seq. cf. Capit. Car. M. §. 12. cap. 1. apud Georg. l. c. p. 759. Eine ähnliche Einrichtung finden wir in der Ordnung des Regiments zu Augsburg von 1500, in Ansehung der Unterhaltung der Soldner, daß vierhundert Einwohner in einer Pfarre allemal einen Soldner halten sollen. Wären in einer Pfarre über 400 Einwohner, so sollten sie verhältnißmäßig einen ganzen, oder halben Mann unterhalten. Im Fall aber eine Pfarre nicht so viele Einwohner enthielte; so sollten sich mehrere Pfarren zusammen schlagen.

Hätten zwey Besitzer jeder nur zwey Hufen, oder der eine zwey und der andere nur eine; so sollte derjenige, welcher den würklichen Dienst im Kriege versähe, von dem andern mit Waffen und Unterhalt versorgt werden. Besäßen von dreyen jeder nur eine Hufe; so sollten zwey die Kosten zum Unterhalt des Diensithuenden Dritten hergeben. Und hatten fünf Besitzer jeder nur eine halbe Hufe; so mußten sie zusammen den sechsten ins Feld stellen. Wie beschwerlich dieser Dienst damals gewesen seyn muß, läßt sich schon daraus abnehmen, daß ein jeder auf seine eigene Kosten nicht nur Kleidung und Waffen anschaffen, sondern sich auch mit Lebensmitteln auf drey Monate versorgen mußte, und zwar lezteres nicht von der Zeit des Abzugs von Hause, sondern von der Ankunft an einem bestimmt vorgeschriebenen Orte anzurechnen [16]. Wer einen Feldzug mitgemacht, konnte das folgende Jahr zur Besorgung seiner häuslichen Geschäfte zu Hause bleiben. Wer keine Güter besaß, war zwar vom persönlichen Dienst befreyet, mußte aber dafür einen Beytrag zu den Kriegskosten bezahlen.

§. 5.
Vorzüglich die Vasallen

Da der Lehnmann sein Lehn nicht nur unter der Bedingung der davon zu leistenden Kriegsdienste von seinem Lehnherrn empfing, sondern sich auch noch zur besondern Treue für die Person desselben eidlich verpflichtete; so hatten die Vasallen gewiß eine ungleich stärkere Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, als die Besitzer freyer Güter. Sie mußten sogleich aufsitzen, als der Kaiser durch ein allgemeines Aufgeboth, oder ihr Lehnherr durch eine besondere Aufforderung ihre Dienste begehrte. Der Regel nach war der Vasall schuldig, in Person zu kommen, und sein Lehn zu verdienen, zu vermannen, wie es in den Lehnbriefen heißt, und

16) Capitulare Car. M. §. 12. c. 8. apud Georgisch l. c. p. 764. Constitutum est, vt secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et seruaretur, id est victualia de marcha ad tres menses et arma atque vestimenta ita obseruari placuit, vt his qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de LIGERE INITIUM VICTUS SUI computetur. Hi vero, qui de Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium victualia habenda esse dinoscant. Qui autem trans Rhenum et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcham esse sciant. Et qui trans Ligerem manent, atque Hispaniam proficisci debent, montes Pyrenaeos marcham sibi esse cognoscant.

und oft wird auch in den Aufboths-Patenten die Formel: **mit eurem eigenen Leibe** eingerückt. Mit Erlaubniß des Herrn aber, oder wenn es vorher ausbedungen war, oder er sonst rechtmäßige Verhinderungen hatte, konnte er entweder einen andern an seiner Stelle schicken, oder er mußte auch mit Verlust der Hälfte oder des dritten Theils der Einkünfte seines Lehnguts den Feldzug abkaufen 17), welches die **Fahrtlösung** genannt ward. Es wurden jedoch nicht immer alle, sondern oft nur diejenigen aufgeboten, welche dem Feinde am nächsten waren. Bey einem **allgemeinen** Aufgeboth aber mußten die Vasallen nicht nur in eigener Person mit Pferden, Waffen und allem, was zum Kriege gehöret, völlig gerüstet erscheinen, sondern auch zugleich alle ihre Aftervasallen mitbringen, und wenn es erfordert ward, auch **ihre Hintersassen** stellen 18). Wenn also der Kaiser ein solches allgemeines Aufgeboth erließ; so verstand es sich von selbst, daß **die Vasallen der Reichsstände** den Zug auch **außerhalb Landes** mit zu machen, sich nicht entziehen konnten 19). Denn wenn eines jeden Reichsstandes Unterthanen und Vasallen nur

17) II. F. 40. et II. F. 55. §. 1. cf. Hinr. Cocceii de adoha. Jo. Dan. Ludeke de adaeratione servitior. equestr.

18) Boehmer l. c. cap. II. §. IV. Joh. Andr. Hoffmann von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaate, den Aufgeboten ꝛc. 1. Th. S. 42. N. l. l.) liefert einen Aufbotsbrief eines gewissen von Dersh zu Viermunden, an seinen Lehnmann Paul Mahl Bürger zu Hallemberg im Cöllnischen, der also lautet: „Meinen günstigen Gruß zuvor, Ehrsamer „Lieber Getreuer. Demnach der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Wilhelm „Landgraf zu Hessen — — — mich zu Leistung der Ritterdiensten gnädig aufgemahnet, wie „von solchen J. F. G. Aufmahnungsschreiben das Original vorgezeiget werden kann, Ihr aber „von meinen Eltern und Voreltern den von Derst mit Lehn begabet, und versehen, dieselbe „auch noch neulich von mir verneuerlich empfangen, und jederzeit dieselbe zu vermannen und „zu verdienen, wie Lehnrechts ist, versprochen und zugesagt, ohne das auch und wenn es nicht „ausdrücklich versprochen wäre, nach den Lehnrechten ihr dennoch auf Erfordern die Lehndienste zu lei„sten schuldig, hierum und weil Ihr die Lehn nun lange Zeit genossen; so erfordere Ich euch „hiemit, und begehre, daß Ihr selbst, oder durch einen tüchtigen Knecht zu Pferd den — „nächstkünftig bey mir zu Viermünden unausbleiblich wol gerüst und mundirt erscheinet und „mir zu Rettung unsers lieben Vaterlands beystehet, auch euch daran bey Verlust des Lebens „durchaus nichts abhalten lasset, das versehe ich mich also zu Euch gewiß, und bleib Euch zu „allem Guten günstig geneigt." Ebenders. a. a. O. S 177. §. 17.

19) Jus Feud. Alemann. c 8. §. 3. Und hett ein Herre leben von dem Kunig, oder „ein ander man, das des riches gut ist. Und hett er das andern lutten verluben, „die nöttet er wol mit Jme zu varende in des riches dinste mit recht. Und „sein sie des wider, sie lösent die Herfart mit dem zehenden Pfunt, was es ein vor giltet."

Jus

nur in ihrem eigenen Lande hätten dienen wollen, so würde der Kaiser von einem solchen Dienst nicht den geringsten Nutzen gehabt haben. Dieser persönliche Kriegsdienst war allerdings für die Güterbesitzer sehr beschwerlich und kostbar, (§. 4.) und es war billig, daß ihre Güter in dieser Rücksicht von allen andern Abgaben befreyet wurden, weil, wie der Herr Geheime Justizrath **Pütter** 20) ganz recht behauptet, selbige daran, **daß sie die Kriegsdienste auf ihre eigene Kosten leisten mußten**, für sich und ihre Güter Last genug zu trageu hatten. Allein wenn er auch **nach der mit den Lehndiensten vorgegangenen großen Veränderung** noch jezt dem Adel die völlige Steuerfreyheit deswegen beylegen will, weil selbige vorzüglich in **der alten Teutschen Freyheit** gegründet sey, die auch noch jezt keinen Abfall leide; so ist dies gewiß ein sehr fehlsamer Schluß. Denn Herr **Pütter** gesteht selbst, daß eines der wichtigsten Stücke der Teutschen Freyheit darinn bestanden habe, daß man von keinen andern Abgaben etwas gewußt, als welche **dem Bauer als Leibeignen, den Juden und den überwundenen Völkern** aufgelegt worden, daß aber **ein jeder freye Mann** seiner Obliegenheit gegen den Staat auf andere Weise ein Genüge gethan, indem er sich **zu Kriegsdiensten fürs Vaterland** bereit gehalten, ohne dafür weitern Sold, als den freyen Besitz seiner Güter zu genießen 21). Hat dies seine Richtigkeit, und waren nur Leibeigne, Juden und überwundene Völker Steuerpflichtig, alle freye Männer hingegen Steuerfrey; so kann ja **der Adel** diese Steuerfreyheit sich nicht als einen besondern Vorzug anmaaßen; sondern es würde auch **jeder freye Bürger** darauf

Jus Feud. Saxon. c. 4. Constit. de exped. Rom. in Senkenberg Corp. Jur. Feud. p. 515 seq.

20) **Johann Stephan Pütters** auserlesene Rechtsfälle I. Bd. 3. Th. S. 562. §. VII. in f.

21) a. a. O. Man vergleiche hiebey: die Ehre des deutschen Bürgers aus den deutschen Reichsgesetzen erwiesen, Wien 1791. Diese Schrift, wovon der Reichsreferendar Baron von **Horix** als Verfasser angegeben wird, soll durch eine sogenannte Meßallianz des Chur-Mainzischen Cammerherrn Baron Greifenklau mit der Tochter des Verfassers, der damals nur noch Professor des Staatsrechts zu Mainz gewesen, veranlaßt seyn. S. **Carl Friederich Cramer** Neseggab, oder Geschichte meiner Reisen nach den Caraibischen Inseln IV. St. S. 206. Sonst hat der Verfasser obiger Schrift aus Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern zu beweisen gesucht, daß ein jeder Teutscher vermöge seiner Freygeborenheit zu allen und jeden Aemtern, Pfründen und Ehrenstellen im ganzen Reiche berechtigt, und daß des Adels ausschließliches Recht auf Dom- und Hochstifter ganz unbefugt und nur erschlichen sey.

darauf Ansprache machen können. Da dies aber gewiß seine Meinung nicht seyn wird: so hat das aus der alten Teutschen Freyheit entlehnte Argument offenbar den Fehler, daß es mehr beweiset, als es beweisen soll. Mir scheint es daher, als wenn der Herr Geheime Justizrath **Pütter**, welcher bekanntlich für die Chur-Mainzisch-Eichsfeldische und Anhalt-Cöthensche Ritterschaft geschrieben, zwar als Sachwald derselben diesen Grund gebraucht, weil er ihn bey dem großen Verfechter adelicher Vorzüge, dem **David Georg Struben** 22), der hierinn wieder dem **Johann David Köler** 23) gefolgt ist, angeführt gefunden. Allein ich kann mich nicht überreden, daß er die Schwäche desselben nicht sollte eingesehen haben. Und selbst der ebengenannte **Köler** sezt die Steuerfreyheit nicht so sehr in der alten Teutschen Freyheit, als in dem Besitze der **mit Ritterdiensten beschwerten Güter** 24).

§. 6.

Folgen der veränderten Kriegsverfassung

So lange der Adel und alle Güterbesitzer noch mit großen Kosten **die Last des persönlichen Kriegsdienstes** allein tragen mußten: so war es recht und billig, daß sie mit weitern Abgaben für ihre Personen verschont blieben. Ob sie aber unter ganz veränderten Umständen auch noch **heutiges Tages** sich diese Freyheit anmaßen können, ist eine andere Frage, die selbst **Struben** 25) in Ansehung des **Landsässigen** Adels verneinet. Denn giebt es gleich einige Fälle, wo die erste ursprüngliche Veranlassung eines Gesetzes, oder Instituts eine Veränderung leiden kann, ohne daß des-

22) **David Georg Strubens** Nebenstunden, 2r. Th. S. 413.

23) Jo. Dav. Koeler in diss. de origine et incrementis iurium et priuilegiorum nobilat. Mecklenb. §. 15. Diese Dissertation hat der Ritterschaftliche Herr Assessor **Joachim Dieterich von Preen** unter Köler gehalten, um sich dadurch den Weg zu seinem bisherigen Posten zu bahnen.

24) Idem l. c. p. 32. Sed rogitas, sagt er, vnde deriuanda est, immunitas a tributis, quam tam acriter nobilibus vindicas? Breuiter sed clare et distincte respondeo, ex possessione praediorum, tam propriornm, quam feudalium, quae moribus Germanorum ab omni censu olim libera fuerant.

25) **Joh. Georg Struben** a. a. O. 2r. Th. S. 393.

deshalb das Gesetz oder Institut ganz und gar übern Haufen fallen darf: so muß doch nothwendig das Gesetz oder Institut seine Anwendung völlig verlieren, sobald der Hauptgrund und die wesentliche Ursache aufhöret. Dies lehrt schon die bekannte Regel: CESSANTE RATIONE LEGIS CESSAT EJUS DISPOSITIO, und CESSANTE CAUSA CESSAT EFFECTUS 26). Wenn also es nicht zu leugnen ist, daß bey der mit dem Kriegswesen vorgegangenen großen Veränderung, der wesentliche Grund und der Hauptzweck längst aufgehöret, weshalb dem Adel die Steuerfreyheit zugebilliget war; so folgt, daß derselbe sich jezt hierauf nicht weiter berufen könne. Er würde sonst jezt unstreitig besser daran seyn, als vorzeiten, wenn er nun seine Güter ganz umsonst besitzen, für den Schutz des Staats nichts bezahlen, alle Lasten allein auf seine Mitbürger wälzen, und bloß in stolzer Ruhe die Einkünfte seiner Güter verzehren könnte 27). Denn der persönliche Dienst, welchen sonst der Lehnmann auf seine eigene Kosten 28) leisten mußte, ist durch die ganz ver-

26) S. Christ. Thomasius in diss. de legitima viuentis c. 3. §. 4. Joh. Heinrich Eberhards Beyträge zur Erläuterung der Teutschen Rechte, 1r. Th. S. 9 seq.

27) Eberhard a. a. O. S. 40. drückt sich hierüber so aus: „Allein da die Lehne ursprünglich um der Dienste Willen, die zur selbigen Zeit annehmlich und nützlich waren, „gegeben sind; da sie verdienet werden sollten; da im Gegentheile die nothwendigen Umstände, welche zu einer solchen Dienstleistung erfordert wurden, aufhören; da der Hauptzweck um welcher willen man Vasallen angenommen hat, aufhöret; so mußten diese ihr Lehen entweder zurückgeben, oder die Dienste auf andere Weise vergüten." Johann Jacob Moser von der Landesh. in Steuersachen Cap. IV. §. 14. S. 462 folg. sagt, daß es mit der angeblichen Steuerfreyheit der Adlichen bey der veränderten Militairverfassung sehr mißlich sey, und die andere Classe der Landstände dagegen mit Recht anführen könnte: daß, da die von Adel nun weder selbst mehr dienen, noch Ritterpferde stellen, es die größte Unbilligkeit sey, wenn sie zwar den Nutzen mit genießen, hingegen unter allen Unterthanen allein von der zur Erhaltung des gemeinen Wesens nöthigen Last befreyet seyn sollten. An den meisten Orten, fügt er hinzu, wären diese ehemaligen Streitigkeiten durch Vergleiche gütlich, oder durch Prozesse rechtlich beendiget worden; Sollte aber doch noch ein solcher Fall vorkommen, und (wenigstens in Possessorio) nicht aus dem Localherkommen zu entscheiden seyn, sondern darinn aus allgemeinen Gründen gesprochen werden müssen: so hielte ich dem jetzigen Reichsherkommen gemäß zu seyn, daß die von Adel schuldig seyn für ihre Personen, und wenigstens von ihren eigenthümlichen Gütern eben sowol Reichs- Kreis- und Landsteuren zu bezahlen, als andere Unterthanen.

28) Bey einem jeden Römerzuge mußten nicht nur die unmittelbaren Reichsvasallen, sondern auch die Lehnleute der Reichsstände mit dem Könige nach Rom ziehen, und sich dabey selbst beköstigen. So heißt es im Schwäbischen Lehnrechte c. 7. §. 2. „Und die nit „Lehen

veränderte Kriegsverfassung längst unnütz gemacht. In den mehresten Ländern hat man dies eingesehen, und deshalb Statt der Lehn- und Ritter-Pferde eine gewisse jährliche Geldabgabe eingeführt, durch welches Surrogat der Vasall sich um so weniger beschwert achten kann; da er nun keine Kosten mehr auf den persönlichen Dienst, wofür er doch nur eigentlich die Einkünfte des Lehns genoß, verwenden darf 29).

§. 7.

seit dem man geworbene Soldaten gebraucht,

Weil die Vasallen aber fast bey jedem Aufgeboth Schwierigkeiten zu machen pflegten und fast immer erst durch wiederholte ernstliche Vorstellungen an ihre Schuldigkeit erinnert werden mußten, indem sie es zu vergessen schienen, daß sie nur allein wegen der zu leistenden Kriegsdienste ihre Lehne besäßen, und sie derselben sonst nach bekannten Lehnsgesetzen verlustig seyn würden; so hatten die Lehnherren von dieser aufgebothenen Mannschaft lange nicht den Vortheil, den sie billig sonst davon

 erwar-

„Lehen vor dem Riche haunt, Den gebiutet der kunig auch wol die hervart" und §. 4. „Ain „ieglich man soll dienen dem Riche mit sin selbez Kost sechs wochen." Ein gleiches schreibt auch das Sächsische Lehnrecht c. 4. vor. „Sechs wochen sal der man sinen herren dienen mit sines selbes Kost" cf. Senkenberg corp. jur. feud. germ. p. 24. und 180. Wird gleich hier nur der Beköstigung auf sechs Wochen erwähnet; so fehlt es doch nicht an Beyspielen, daß dies Aufgeboth auf sechs Monate, und wol auf Jahres Frist gestellet worden, wobey ihnen die Fourage und Gemüse, auch was sie auf der Jagd sich schießen würden zu nehmen verstattet ward: cf. Datt. de pace publ. L. I. c. 21. n. 35. „si autem iter prolixius fuerit, caballorum tantum cibaria, et ad ve-„scendum sumant necessaria, et nihil praeter herbam, olera, poma, ligna et quae „ad venatoria pertinent exercitia, tollere praesumant." Auf gleiche Weise ward in dem Anschlag der Reichsstände zu dem Hussitenkriege auf dem Reichstage zu Frankfurt 1427. §. 4. verordnet: „Item: Meniclich soll ziehen uf sein selbs koste „vnd zerung andern leuten on schaden; doch wann man nicht in Steten, oder zu „Felde ist, mage man nemen ein zymlich notdurfft von hewe vnd strow vngeverlichen. Ob „man auch des nicht gehaben möcht, es wer futer oder speyse, oder zu kauffe bekomen, „so mag man dan das wol nemen, wo man das mag gehaben, vnd man sol das redli-„chen wol bezahlen nach der houptlüde, oder wen die darzuschicken würdent, erkentnisse." (Senkenbergs) Neue und vollständigere Sammlung der ReichsAbschiede, Th. I. S. 120 und 140. Joh. Andr. Hoffmann a. a. O. §. 6.

29) Unter andern hat dies sehr gründlich ausgeführet der vormalige große Hallische Rechtslehrer Johann Peter von Ludewig in einem rechtlichen Erachten, welches in der vollständigen Erläuterung der Goldenen Bulle im I. Th. S. 996 und folg. eingerückt ist.

erwarten durften. Kein Wunder also, daß die Aufgebothe seltener wurden, als man anfing sich **der geworbenen Soldaten** zu bedienen 30). Es würde mich zu weit von meinem Zwecke entfernen, wenn ich alle Veränderungen, welche das teutsche Kriegswesen erlitten, umständlich anführen wollte. Ich bemerke nur, daß selbst die Kaiser in den Reichskriegen geworbene Truppen gebrauchten, die sie aus den Reichsdomainen und als diese Quelle vertrocknet war, aus den Einkünften ihrer Erbländer besoldeten. Weil diese aber nicht zureichten, und auch dem Kaiser nicht zugemuthet werden konnte, daß er zum Besten des Reichs auf seine alleinige Kosten einen Krieg führete; so mußte er in solchen Fällen seine Zuflucht zu den Reichsständen nehmen, welche ihm zur Beschützung und Vertheidigung des Reichs ihre Hülfe und Beystand nicht versagen konnten 31). Diese Hülfe ward auf Reichstägen gewöhnlich nach dem Maaßstab des vorzeiten üblichen **Römerzugs** bewilliget, woraus nachher die Benenuung der **Römermonate** entstanden, indessen blieb es anfangs in Gemäßheit des **Schwäbischen Lehnrechts** 32) den Reichsständen überlassen, ob sie Geld oder Mannschaft geben wollten. In dem Hußitenkriege findet sich die erste Spuhr von einer sogenannten **Reichsmatrikel**, oder Verzeichniß, worinn bestimmt war, was ein jeder Reichsstand für Beyträge **an Volk oder Geld** liefern wollte. Kaiser Siegismund ersuchte nemlich die Stände, daß sie doch der Nachwelt dadurch einen überzeugenden Beweis ihres rühmlichen Eyfers fürs gemeine Beste des Reichs geben, sich selbst auf eine gewisse Hülfe ansetzen, und ein ordent-

30) S. **Jacob Carl Spener** Jus publ. 3r. Th. S. 272 und 275. n b) welcher dafür hält, daß Kaiser Heinrich der I., dem wir außer der Anlegung der Städte im innern Teutschlande so manche große und wichtige Einrichtungen verdanken, auch zuerst angefangen habe, Soldaten für Geld zu werben.

31) Zu dem Ende ward eine Steuer bewilliget, welche man den **gemeinen Pfennig** nannte, und zuerst zum Hussitenkriege 1427 und 1431, hernach aber hauptsächlich als Türkensteuer beliebt ward. In dem Anschlag von 1427 heißt es §. 46. „Nemlichen das jedes „mensche, das xv. Jar alt, oder darüber ist, es sy Manns oder wiplich bild geben solle, „ein blaphert, oder 6 Straßburger Pf. dafür, vnd welliche mans oder wiplich bild zweyer „hundert guldin wert guts, oder darüber hat, doch vnder tusent gulden wert, über schuld, „das soll geben einen halben gulden; vnd der Blaphart oder die vj Pf. sol damit gegen denselben menschen bezalt sin" u. s. w.

32) Jus Feud. Aleman. c. 8. §. 3.

ordentliches Verzeichniß dessen, was ein jeder zu geben gedächte, verfertigen lassen mögten, worauf einige sich hiebey durch besonders hohe, andere hingegen durch äusserst niedrige Anschläge auszeichneten 33). Der Stände Absicht war zwar hiebey keinesweges, daß dieser **freywillige** Anschlag ein **beständiger** Matricularanschlag seyn sollte. Allein nichts desto weniger ward doch dieses erste Verzeichniß, welches nach **Lehmanns** 34) Behauptung auf dem Reichstag zu Nürnberg 1431. zu Stande gekommen, in Ermangelung eines bessern und richtigern Maaßstabs bey ähnlichen Vorkommenheiten wieder zum Grunde gelegt, bis endlich unter K. Carl den V. im Jahr 1521 diejenige Matrikel zum Stande kam, wornach sich noch bis auf den heutigen Tag alle Reichsstände richten. Obgleich selbige nur zu dem damaligen Römerzuge zur Kaiserkrönung bewilliget war, wornach ein Kriegsherr 24000 Mann (4000 zu Roß und 20000 zu Fuß) zusammen gebracht werden sollte; so ward dieselbe dennoch in der Folge **der beständige Repartitionsfuß bey Geldanlagen**, indem man monatlich für den Reuter 12 Gulden, und für den Fußknecht 4 Gulden rechnete. So viele Reuter und Fußknechte nun ein Reichsstand nach dieser Matrikel zu liefern hatte; so vielmal 12 und 4 Gulden mußte er auf jeden vom Reuter bewilligten Römermonat zahlen. Allein hiemit hatte man doch immer noch keine stehende Reichsarmee 35). Nur erst unter K. Leopolds des I. Regie-

33) S. Spener a. a. O. S. 290 und folg. welcher hiebey ganz richtig bemerkt, daß hieraus begreiflich sey, warum man gleich in der Folge sich so sehr über den unverhältnißmäßigen Anschlag beschweret, und woher es gekommen, daß darinn die Namen verschiedener Landsassen angetroffen werden. Denn die erste Matrikel sollte kein Verzeichniß **der Reichsstände** seyn, sondern nur **die Hülfe** enthalten, wozu sich ein jeder anheischig gemacht, und worauf der Kaiser sicher rechnen konnte. Wer seinen Namen anschreiben ließ, und sein Geld dem Kaiser lieferte, ward nicht abgewiesen, sondern war ihm sehr willkommen. Und die Reichsfürsten ließen es sich unbedenklich gefallen, wenn einige ihrer Unterthanen aus patriotischem Eifer sich mit anschreiben ließen, und ihren Geldbeytrag in die **Reichstruhe**, oder Kasten gaben, weil die bloße Einzeichnung sie nicht zu unmittelbaren Reichsgliedern umschaffen, oder der ordentlichen Landesherrschaft entziehen konnte. Es ist daher längst entschieden, daß aus der Reichsmatrikel kein Beweis der Reichsstandschaft geführet werden könne.

34) **Christoph Lehmanns** Chronica der Stadt Speyer B. 7. C. 80. cf. Francisc. Frid. ab Andlern in corp. conſt. imper. ſub voce: Matricula.

35) Was hierüber mit dem Westphälischen Frieden zu wiederholten malen für Vorschläge gemacht worden, hat in aller Kürze angeführt Jo. Jac. Mascov in diſſ. de bello ſolenni imperii. Sect. I. §. 26.

Regierung ward in dem damaligen Kriege mit Frankreich durch den am $\frac{4}{30}$ Aug. 1681. abgefaßten Reichsschluß 36) die ganze **Reichskriegsverfassung** so eingerichtet, wie sie noch bis auf den heutigen Tag geblieben ist, und eine Armee von 40000. Mann, nemlich 12000. zu Pferde und 28000. zu Fuß in Gemäßheit der 1672. vorgewesenen Reichsverfassung und dabey beobachteten Repartition **auf die zehn Kreise** vertheilet 37). Anstatt daß vorzeiten den Reichsständen es frey stand, nach Willkühr die bewilligte Hülfe entweder an Volk oder Geld zu liefern; so mußte nun **Mannschaft** in Natura gestellet werden. Und obgleich sonst eines jeden Reichsstands-Contingent nach der Reichsmatrikel von 1521. berechnet zu werden pflegte; so hatte man doch bey dieser Repartition auf die Kreise diesen Matricularanschlag nicht befolgt, sondern vielmehr ein Verzeichniß entworfen, wie viel Mannschaft ein jeder Kreis stellen müßte, um eine Armee von 40000. Mann zusammen zu bringen. Sollte nun die Reichsarmee 80 oder 120tausend Mann stark seyn; so durfte man nur die Kreiscontigente zwey oder dreyfach erhöhen 38). Die Vertheilung des Kreiscontigents selbst ward einem jeden Kreise überlassen. Weil aber damals in den beyden dem Kriegsfeuer vorzüglich ausgesetzten **Chur- und Oberrheinischen Kreisen** verschiedene Stände ihren Antheil zu stellen nicht vermögend, und deswegen geringer angesetzt waren; so hatten zwar die übrigen acht Kreise **für diesmal** den

36) S. Fabers Staatskanzley. Th. 10. S. 334. Joh. Jos. Pachner von Eggensdorf Sammlung aller Reichsschlüsse des noch währenden Reichstages. (Regensb. 1740.) T. 2. p. 335. Joh. Jac. Schmauß corp. iur. publ. p. 1095 seq.

37) Die vorhergegangenen Verhandlungen und verschiedenen Vorschläge bey dieser auf die Kreise geschehenen Vertheilung finden wir in Mich. Casp. Londorp. Act. publ. P. XI. p. 301 — 322. In dem folgenden Jahre 1682 schlossen einige Oberrheinische und Westerwäldische Reichsstände zu Cassel mit dem Fränkischen Kreise wegen der von den Franzosen zu besorgenden Gefahr unter dem Namen einer Association ein Vertheidigungsbündniß, welchem der Kaiser am 10. Jun. 1682 beytrat, und dem der Bairische Kreis am 28. März 1683 folgte. S. Joh. Ad. Kopps gründliche Abhandlung von der Association der vordern Reichskreise. Frankf. 1739. und Joh. Jac. Moser Teutsches Staatsrecht. Th. 27. S. 483 und folg.

38) Im Jahr 1702 ward zwar von den Reichsständen beschlossen, daß man künftig in Friedenszeiten allemal das Duplum der auf die zehn Kreise vertheilten 40000 Mann auf den Beinen halten sollte, allein der Kaiser hat diesem Vorschlage seine Zustimmung nicht gegeben.

den daraus im Ganzen entstehenden Abgang übernommen; jedoch sich dabey ausdrücklich verwahret, daß solches nie zur Consequenz gezogen werden sollte.

§. 8.

in Ansehung der Reichsarmee

Die neue Einrichtung und Vertheilung auf die Kreise war für die Reichsarmee von großen Nutzen, indem nach der sehr richtigen Bemerkung des Herrn Geheimen Justizraths Pütter 39) „man vorher von der Reichsarmee weiter keine „Abtheilung gemacht, als wie die Reichsmatrikel vom Jahre 1521. nach der „Ordnung, wie die Reichsstände darinn auf einander folgen, einem jeden „sein Contigent angewiesen hatte. Es konnten also Soldaten aus Mecklenburg „und Würtenberg zusammenstoßen, die, weit entfernt auf einerley Art exerciert „und mit einerley Gewehr versehen zu seyn, einander in ihrer Sprache nicht „einmal verstanden. Man hielte es daher für zweckmäßiger, die von jedem „Reichsstande zu stellende Mannschaft nicht nach dem Range der Reichsstände, „sondern nach der Lage ihrer Länder abzutheilen, wozu die Kreisverfassung die „bequemsten Mittel an die Hand gab." Die Reichsstände hielten sich übrigens durch ihre angehängte Protestation völlig gesichert, daß diese Kreisrepartition keine beständige Norm seyn würde. Allein nichts desto weniger ist dennoch bey allen nachherigen Reichskriegen, und auch selbst bey dem jetzigen Kriege gegen Frankreich allemal diese Vertheilung von 1681 wieder zum Grunde gelegt und aufs neue beliebt worden, daß es fast scheinet, als wenn sie auch in Zukunft die beständige Richtschnur bleiben werde. Und doch haben schon gleich im folgenden Jahre 1682 ganze Kreise sich über zu ungleicher Repartition beschweret. So führt Pütter 40) an, der Bairische Kreis habe gleich behauptet, „daß der „Ansatz zu 800 Mann zu Pferde und 1494 zu Fuß seine Kräfte übersteige, „und sich anstatt daß das Triplum daran 2400 Mann zu Pferde und 4482. „zu Fuß betrüge, überall nur zu zwey Regimenter Infanterie zusammen zu „3473 Mann verstehen wollen, Cavallerie aber gar nicht übernommen habe."

Allein

39) Joh. Steph. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 2r. Th. S. 293.

40) Ebenders. a. a. O. S. 295.

Allein mit weit größerm Rechte als Baiern hatte, eigenmächtig von der einmal auf dem Reichstage beliebten Kreisvertheilung abzugehen, können auch einzelne Reichsstände, welche durch die von einem Kreise geschehene Vertheilung des Kreiscontingents auf seine Mitglieder sich gravirt halten, darauf wenigstens bestehen, daß nach dem ausdrücklichen Vorbehalt des vorliegenden normirenden Reichsschlusses vom Jahr 1681. **vor Stellung ihres Reichs- und Kreiscontingents** von den Kreisausschreibenden Fürsten ein ordentlicher Kreisconvent angesezet werde, damit auf selbigem die Beschwerden dieses oder jenes Kreisstandes gehoben werden mögen. Denn ist es nicht zum Beyspiel etwas ganz unerhörtes, daß die Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow sowol, als das Fürstenthum Schwerin auf dem lezten im Jahre 1682. zu Lüneburg gehaltenen Niedersächsischen Kreistage **vor allen andern Reichsständen höher zu Pferde, als zu Fuß angeschlagen sind?** Und was hat man hiebey für einen Maaßstab angenommen? Die Niedersächsischen Kreistagsakten von 1682, welche ich hierüber sorgfältig nachgelesen habe, geben uns in diesem Stücke gar keinen Aufschluß, und ich habe auch keinen nur einigermaßen rechtlichen Scheingrund hievon ausfindig machen können. Denn wenn auch der alte Matricularanschlag von 1521. bey dieser Kreisvertheilung nicht zur Richtschnur dienen konnte: so mußte doch unstreitig hiernach das Verhältniß der Mannschaft zu Pferde und zu Fuß für einen jeden Kreisstand bestimmet werden. Folglich könnte Mecklenburg nie mehr Reuter als Fußvolk stellen, weil nach der alten Matrikel auf diese Länder immer 27 **zu Fuß mehr** (LXVII.) als zu Roß (XL.) repartiret sind 41). Gleichwol aber ist Mecklenburg Schwerin und Güstrow 1682. zur Reichsarmee von 60tausend Mann zu 240 Mann zu Fuß **und** 284. **zu Pferde** angeschlagen. Es beträgt also für Mecklenburg Schwerin und Güstrow mit Einschluß des vormaligen Stifts Schwerin nach Abzug der Wismar- Poel- und Neuklosterschen Quote zu der Reichsarmee von 120000. Mann das Reichscontigent 425 Mann zu Fuß und 510 Mann zu Roß und für Mecklenburg Strelitz besonders noch 95 zu Pferde und 95 zu Fuß. Gesammte Mecklenburgische Lande müssen folglich 605 Mann zu Pferde und 520 Mann

41) Schmauß a. a. O. S. 90 und 1451.

520 Mann zu Fuß stellen 42). Anfangs glaubte ich, daß man bey Mecklenburg auf die vorzügliche Pferdezucht Rücksicht genommen haben dürfte; Allein dann hätten doch für jeden Reuter wieder **drey Mann zu Fuß** abgerechnet, mithin die Mannschaft zu Fuß weit geringer bestimmet werden müssen. Nicht zu gedenken, daß derselbige Grund bey Holstein eintreten würde. Nun aber soll nach den Kreisakten Holstein Dännemark und Holstein Gottorp zur Reichsarmee von 60 tausend Mann zusammen **nur 300 Mann zu Fuß und 284 zu Pferde**, folglich zur Reichsarmee von 120 tausend Mann das Duplum mit 600 **Mann zu Fuß**, und 568 **zu Pferde** stellen. Freylich ist auch hier im Verhältniß gegen alle andern Kreisstände das Quantum der Mannschaft zu Pferde noch immer sehr groß. Aber es übersteigt doch nicht, wie bey Mecklenburg die Zahl der Mannschaft zu Fuß. Ich vermuthe daher, daß diese ungleiche Repartition, welche Mecklenburg nicht zum Nachtheil gereichen kann, gewiß längst gehoben seyn würde, wenn nicht zum allgemeinen Bedauren die Kreistage in Niedersachsen seit 1682. in Stecken gerathen wären.

§. 9.

Die Kosten zur Stellung und Unterhaltung des Reichs- und Kriegescontingents

So wie nun durch die von einem jeden Reichsstande zu stellende Contingente die Reichsarmee formiret wird; so muß auch ein jeder sein Contingent auf seine Kosten unterhalten und im Felde mit allen Bedürfnissen versehen 43). Allein außerdem gehöret zur Führung eines Reichskrieges noch eine **Reichsoperationskasse**, woraus die Reichsgeneralität, der Generalstab und alle für die Reichsarmee im Ganzen erforderlichen Kosten bestritten werden müssen. Hiezu wird jedesmal eine bestimmte Anzahl **Römermonate** bewilliget, welche nach dem alten Matricularanschlage berechnet und 12 Gulden für einen Reuter und 4 Gulden für einen Fußknecht bezah-

42) Hierunter ist jedoch das Triplum zur Kreisarmee noch nicht begriffen, welches nach den Schreiben der Kreisausschreibenden Fürsten ebenfalls in Bereitschaft gehalten werden soll.

43) Reichsgutachten vom 14. April 1734. beym **Schmauß** a. a. O. S. 1408 und folg.

bezahlet werden 44). Zuweilen wird indessen auch ein gewisses Geld-Quantum zur Reichsoperationskasse beliebet, und dann pflegte für einen Reuter 2 Gulden, für einen Fußknecht aber nach demselben Verhältniß (wie 3 : 1.) nur 40 Kreuzer gerechnet zu werden 45). Es frägt sich daher: ob ein Reichsstand alle diese gewiß nicht unbeträchtlichen Kosten aus seinen eigenen Mitteln allein tragen, oder seine Unterthanen und Lehnleute hiezu ihre Beyträge liefern müssen?

§. 10.

werden von den Unterthanen eben so gut,

Soll die Reichsarmee würklich aus 120 tausend Mann bestehen; so muß ein jeder Reichsstand sein Contingent in guter tüchtiger Mannschaft stellen. Und es genügt nicht, daß die Anzahl bloß auf dem Papier stehet, welches der Reichsschluß vom 13. Dec. 1702. noch besonders verbietet 46). Schon nach dem Reichsdeputationsabschiede von 1564. sollte ein jeder Reichsstand das Duplum seines Matrikularmäßigen Anschlags an Mannschaft zu Roß und zu Fuß entweder wirklich in Natura bereit haben, oder doch sich so vieler Mannschaft durch Wartgelder, oder auf andere Weise versichern, daß sobald der Kreisoberste es forderte, solches im dienstfertigen Stande sey. Ob er indessen, wenn er nicht schon so viele Soldaten auf den Beinen hält, oder entbehren kann, sein Contingent selbst werben, oder es von einem andern Reichsstande stellen lassen will, hängt ganz allein von seinem Willen

44) S. Regensburg ReichsA. v. 1541. §. 44. in der neuen und vollständ. Samml der R. A 2r. Th. S. 437. Aus diesem Anschlag erwuchs in der Folge eine Art der Reichsbesteurung, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. S. Reichsgutachten vom 1. May 1734. beym Schmauß a. a. O. S. 1417 u. folg.

45) S. Reichsschluß vom 11. März 1709 in der Neuen und vollst. Sammlung der R. A. Th. 4. S. 204. und Reichsschluß vom 12. Oct. 1707. beym Schmauß a. a. O. S. 1128.

46) S. Fabers Staatskanzley Th. 7. S. 751. „Ueberdas ist auch für eine nicht undienſame Sorgfalt denen Kreisausschreibenden Fürsten und hoher Generalität zu recommandiren, „daß scharfe Aufsicht in den Kreisen selbsten und bey Bestellung der Mannschaft in loco operationis gehalten, auf daß die Soldaten nicht allein aufs Papier, sondern auch „der Reichs-Intention und Constitutionibus imperii gemäß würklich ins Feld zur Operation gestellet werden."

len ab 47). Will aber keiner sich zur Uebernahme des Contingents für Geld verstehen, und muß er also zur Werbung schreiten; so ist ein jeder Landesherr befugt, in seinem Lande die junge zum Kriege tüchtige Mannschaft ausheben zu lassen, und allenfalls **mit Gewalt** zu werben, wenn sich nicht freywillig so viele junge Leute angeben, als sein Contingent erfordert. Dies bringt die Natur der Sache selbst mit sich und wird in allen Ländern beobachtet. Denn soll ein jeder Reichsstand seine Mannschaft zur Reichsarmee liefern, so muß er auch die Mittel anwenden können, ohne welche dies nicht zu erreichen ist. Da nun kein Reichsstand in seinem Lande eine fremde Werbung verstatten wird, weil er selbst für sein eigenes Contingent sorgen muß, so bleibt nichts übrig, als daß ein jeder in seinem eigenen Lande mit Güte oder mit Gewalt werbe. Will indessen ein Landesherr seine Unterthanen von der Last des persönlichen Kriegsdienstes befreyen, und lieber Geld bezahlen, damit ein anderer Reichsstand die Stellung seines Contingents mit übernehme; so müssen dieselben das dazu nöthige Geld aufbringen. Sollten jedoch die Unterthanen und Landstände solches verweigern und ihrer Schuldigkeit uneingedenk sich in Bezahlung dieser Beyträge säumig bezeigen; so kann ein jeder Landesherr selbige durch die nöthigen Zwangsmittel zu ihrer Pflicht anhalten. Denn das Geld, was zur Reichsoperationskasse, oder zur Kreiskasse bewilliget wird, bezahlt, wie der Herr Geheime Justizrath **Pütter** 48) ganz recht bemerkt, ein Reichsstand nicht aus seinen Kammereinkünften, sondern erhebt es durch Steuern von seinen Unterthanen **von denen auch die Kosten zur Unterhaltung des Contin-**

47) Daß auch die Unterthanen sich nicht entziehen können, statt des bisherigen Geldbeytrags Mannschaft in natura zu stellen, ward beym Kais. Reichs-Cammergericht in Sachen der Criechingischen Unterthanen gegen den Grafen von Criechingen erkannt, weil daraus, daß die Unterthanen mit Bewilligung des Kreises, statt des Kreis-Contingents in natura ein leidliches Geld-Quantum beygetragen hätten, keinesweges folge, daß von dem Kreise und Landesherrn darinn keine Aenderung getroffen und die Mannschaft in natura gefordert werden könnte. S. CRAMER. in Obseru. iur. vniu. Tom. I. Obs. 264. p. 595.

48) **Pütters** historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung 3r. Th. S. 100. woselbst er einen merkwürdigen Fall anführt, daß der Jude Simon Baruch, welchem der Churfürst Clemens August von Cölln als Bischof von Paderborn die Verpflegung des Paderbornschen Contingents überlassen hatte, deshalb noch erst vor einigen Jahren eine große Summe von der Paderbornschen Landschaft beym Reichshofrathe eingeklagt habe. S. J J **Moser** von der Landeshoheit in Militairsachen S. 100. **Ebenders.** von der Landeshoheit in Steuersachen S. 517. §. 25.

tingents beygetrieben werden 49). Es kann dies um so weniger Zweifel leiden, als diese Reichs- und Kreiscontingente nicht zum Besten des Landes von einem Reichsstande gehalten, sondern zum Besten des ganzen Reiches gestellet werden, weshalb allerdings ein jeder Reichsunterthan hiezu beyzutragen verbunden ist 50). Der jüngste Lüneburgische Kreisabschied vom 21. Jun. 1682. sagt wenigstens ganz deutlich: „daß sowohl gegen die säumigen Kreisstände, als auch „der gutwilligen Stände **morosen Unterthanen** nach Anweisung der „Reichs- und Kreis-Satzungen, der Executions Ordnung, und insonderheit dessen, „was dieserhalb in dem Kreisabschiede de Anno 73. §. zu welchem allen vsque „ad finem. enthalten, verfahren werden solle."

§. 11.

als die Reichssteuern überhaupt getragen.

Vor dem Jahr 1542 wird jedoch der Besteurung der Unterthanen in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich gedacht. Zwar heißt es schon in dem Reichsabschiede von 1495. 51) daß den gemeinen Pfenning „die nächstkommenden „vier Jar lang vnd nicht lenger alle vnd jgliche Menschen, Sie sein Geistlich „oder

49) Daß auch in Ländern, wo der Landsassiat nicht gilt, sogar die Vasallen sich dieser Reichslasten nicht entziehen können, sondern wenn der Lehnherr von Reichswegen Mannschaft stellen muß, aufzusitzen und zu dienen schuldig sey, habe ich schon oben (§. 5.) gezeiget. S. Joh. Georg **Estors** practische Vorstellung der Rechte und Geschäfte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichskriege 2c. zu beobachten pflegen. (im Anhange S. 233 folg.)

50) **Moser** a. a. O. S. 112. erinnert deshalb die Landstände und Unterthanen, die Saiten nicht zu hoch zu spannen, sondern dahin zu sehen, daß es zu keinem Prozeß komme, indem so leicht der eine, als der andere Theil seines Zwecks verfehlen, oder denselben doch nicht anders erreichen dürfte, als daß die Brühe höher zu stehen käme, als das Fleisch. Sonderlich, sagt er, haben Landstände 2c. sich dieses gesagt seyn zu lassen, zumalen so lange die Recursus ad Comitia Mode bleiben, alwo überhaupt auch immer wenig tröstliches für sie zu hoffen ist, nachdem ein Hof nach dem andern sich die neuern Staats- und Militairgrundsätze immer besser einleuchten lässet. „**Ebenders.** a. a. O. S. 118. die Reichs- und Kreis- „Contingenter haben großen Favor. Sie müssen gestellet werden: so wenig der Herr, als „das Land können sich dessen entziehen. Da noch unwidersprechlich ist, daß von den ältesten „Zeiten her in Reichskriegen und Zügen die Unterthanen mit ihren Leibern haber dienen „müssen: so bleibet es billig noch in allen denjenigen Landen dabey, wo kein anderes verglichen oder sonsten rechtmäßig hergebracht ist."

51) Neue und vollständ. Samml. der Reichsabschiede. 2r. Th. S. 15. §. 1.

„oder Weltlich, Frawen oder Man, von was Wirden, Ordens, Stands oder „Wesens die sein, nymands ausgeschlossen, durch das heilige Reich gantz „aus, jerlich geben sollten." Allein zum erstenmal ward es doch nur im Reichsabschiede von 1542. wegen des zur Türkensteuer bewilligten gemeinen Pfennings den Reichsständen ausdrücklich, jedoch nur für dasmal ihre Unterthanen zu besteuren verstattet 52). In dem folgenden Jahr 1543. hingegen ward durch den Nürnbergischen Reichsabschied 53) wegen der damals bewilligten zween Römermonaten, „dieweil solche Hülff von der Stände eigen „Cammer-Gütern, in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten, beschwärlich „und unmöglich seyn möcht" den Reichsständen ganz unbestimmt die Befugniß ertheilet, alle ihre Unterthanen dieserhalb mit Steuern zu belegen, und der Augsburgische Reichsabschied von 1551. verordnet schon, daß die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig seyn und die Ungehorsamen von dem Kaiserlichen Fiskal beym Kaiserlichen Kammergericht zur Bezahlung angehalten werden sollen 54). Vorzüglich sezt die Reichsexecutionsordnung vom Jahr 1555 die allgemeine Verbindlichkeit der Landstände und Unterthanen, zu der Stellung und Unterhaltung des Reichs- und Kreiscontingents beyzutragen, ausser allem Streit. Die hieher gehörige Stelle lautet wörtlich also: „Dieweil nun „diese Hülff zu Vollziehung des hievor gesezten Friedstands, Execution und „Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß „auch ein jeder bey dem Seinen desto getroster bleiben möge, fürgenommen, und „die Stände des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen, desto steifer „nachsehen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wolfahrt und eines jeden Gedeihen „gelangen, erfolgen und erschwingen mögen; so haben Wir Uns mit den Ständen „und Bottschaften, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschlossen: „daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen geistlich und weltlich, sie seyn exemt oder nicht exemt, „gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch „höher und weiter nichts, denn so fern einer jeden Obrigkeit gebührend „An-

52) Speyerscher R. A. v. 1542. §. 53. Ebendaselbst S. 459.

53) Nürnberg. R. A. v. 1543 §. 24. Ebendas. S. 487.

54) Augsb. R. A. v. 1548. §. 95. und R. A. n. 1551 §. 25. Ebend. S. 544 und 614. Augsb. R. A. n. 1566. §. 45. Ebend. Th. 3. S. 220.

„Antheil auf des Reichs-Anschläge jedesmahl so und wann die „Hülff, und wie lang, die zu leisten, sich erstrecket, und die „Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maaß „derselbigen Hülff zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft ge„macht werden soll" 55). In der Folge ward sogar den Reichsständen freygelassen, ihre ungehorsamen Unterthanen selbst zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und soll diesen dawider kein Prozeß gegen ihre Obrigkeit am Kammergericht erkannt werden. Dieweil dann, heißt es in dem Regensburgischen Abschied von 1576. 56) „in dieser „allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen, und insonderheit „keine Einrede, Entschuldigung, Verzug, noch weniger Verweigerung „jemand zu verstatten, — Setzen und wollen, auf dem fall gemeldte oder „andere Unterthanen dieser Constitution nicht gehorsamen, sondern „ihrer Obrigkeit sich in dem widersetzen oder auch derselben ihre Anlagen „zu angestellten Terminen und Zielen nicht liefern würden, daß sie alsdann dadurch „in poenam dupli mit der That ohnwidersprechlich gefallen und also „ihre Anlagen gedoppelt, ihrer Obrigkeit zu bezahlen schuldig seyn, auch dazu von „ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermocht und „angehalten werden sollen." Dies ward fast in allen folgenden Reichsabschieden 57) wiederholt und nicht nur im Neuesten Reichsabschiede 58) auf die zu Besetz-

55) Reichsexecutionsordnung vom Jahr 1555. §. 82. (v. Senkenbergs) Neue und vollständ. Samml. der ReichsA. a. a. O. S. 30.

56) Regensb. R. A. v. 1576. §. 14. Ebend. S. 356.

57) S. Augsburg. R. A. v. 1502. §. 13. seq. Regensb. R. A. v. 1594. §. 10. seq. Regensb. R. A. v. 1598. §. 11. seq. Regensb. R. A. v. 1603. §. 17. seq. und v. J. 1613. §. 7. seq.

58) N R. A. v. Jahr 1654. §. 100. „Und gleichwie dieses hochangelegene Werk zu allgemeiner „Wohlfahrt und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand abzielet, wovon kein Churfürst oder „Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren; also soll auf den Fall, sich jemand „obbesagter Executions-Ordnung widersetzen und an Unserm Kaiserl. Reichshofrath, oder Kai„serl. Cammergericht einigerley Prozeß dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein sol„cher keineswegs angehöret, sondern a limine iudicii ab- und zu schuldiger Pa„rition angewiesen, in dessen Entstehung aber nach Laut der Executions-Ordnung wider „denselben zu verfahren, erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger Immediat- oder „Mediat-Stand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonder„lich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und „Bür-

setz- und Erhaltung der einem Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen und Garnisonen, sondern auch durch die Kaiserliche Resolution von 1670. 59) noch besonders auf die zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen erforderlichen Legationskosten erweitert. Es ward also nunmehr Reichsverfassungmäßig, daß ein jeder Reichsstand die auf dem Reichstage bewilligten Steuren von seinen Unterthanen zu erheben befugt ist. Denn diese müssen sich schlechterdings gefallen lassen, was zwischen dem Kaiser und den Reichsständen verglichen wird, weil es unleugbaren Reichsherkommens ist, daß der Regel nach, alle Reichsstände die ganze Summe der Reichsanlagen allein von den Unterthanen fordern und erheben, so wie denn auch mehrmalen von den höchsten Reichsgerichten diese allein zu deren Abtrag schuldig erkannt sind. Verträge zwischen dem Landesherrn und den Landständen machen jedoch allerdings hierinn eine Ausnahme 60).

§. 12.

Denn Reichssteuern und Reichscontigent sind verschieden

Zum Besten der Unterthanen ward aber in den Reichsgesetzen dies Besteurungsrecht ausdrücklich dahin eingeschränkt, daß unter dem Vorwand der Reichssteuern nie mehr von den Unterthanen gefordert werden solle, als der Anschlag eines jeden Reichsstandes, beträgt. Und damit hiebey alle willkührliche Behandlung vermieden werden möge; so muß ihnen der Reichs- und Kreisschluß, wodurch die Hülfe bewilliget ist, mitgetheilet, oder vorgezeiget werden. Sie haben auch unstreitig das Recht, sich um die Erhebung und Verwendung ihrer Beyträge zu bekümmern, weil ihnen daran gelegen ist, dafür zu sorgen, daß ihre Beyträge zu keinem andern Zwecke, als wozu sie gegeben sind, verwandt werden. Nach der jetzigen Verfassung unsers Teutschen Reichs können also die Unterthanen sich nicht weiter entziehen, alle Reichslasten zu tragen. Unter diesen allgemeinem Namen wird alles begriffen, was

„Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn."

59) (v. Senkenb.) Neue und vollständ. Samml. der R. A. 4r. Th. S. 84. Neueste Wahlcapitulat. Art. XV. §. 8.

60) Pütter a. a. O. Th. 1. S. 457.

was von Kaiser und Reich nach einem auf dem Reichstage abgefaßten Schluß bewilligt ist, und von einem jeden Reichsstande entrichtet werden muß, es mögen nun eigentliche Reichssteuern als Römermonate seyn, oder die Stellung des Contingents und dessen Unterhaltung, oder andere Kriegsbedürfnisse betreffen. Beyderley Gattung werden in unsern Reichsgesetzen auch sorgfältig genug von einander unterschieden, obgleich beyde unentbehrlich sind. Denn mit Geld allein läßt sich im Kriege nichts ausrichten, und eben so wenig genügt es, daß einer eine Armee auf den Beinen hat. Nicht allein muß die Mannschaft bezahlet und mit allen andern Kriegsbedürfnissen versehen werden [61], sondern auch das Generalcommando, die Correspondenz und andere Kriegsoperationen machen baare Kosten nothwendig. Deshalb erfordern unsere Reichsgesetze zur Reichs- und Kreisverfassung eine Mannschaft zu Roß und zu Fuß, welche ein jeder Reichsstand nach seinem Anschlage stellen und unterhalten muß, (§. 9.) und zu den andern nothwendigen Kriegsausgaben Geldbeyträge. Der Reichsabschied von 1500. [62] disponirt hierüber so: „Es soll auch jeglicher hiezwischen und bemeldeter Zeit das Volk, so ihm und „den seinen nach laut des aufgerichteten Anschlags zu halten gebührt, förderlich „ordnen und anschlagen, zurüsten, und neben Ueberschickung des „Gelds,

61) Sehr richtig sagt hievon der Nürnbergische ReichsA. von 1542. §. 25.: „Weiter und nachdem aber zu Unterhaltung dieses jezt zuziehenden Reichskriegs„volks, und des so vormaln darnieden in Hungern liegt, eine trefliche Summa „Gelds auflaufen wird, und allbereit aufgelaufen ist, derowegen etliche Creyß wie aus „allerley statthaften Berichten und Anzeigungen zu vernehmen, aus ihren Creyß-Truhen, und „vor eingebrachten Anlagen solche Ausgaben nicht lang zu thun haben. Dergleichen auch etli„che hohe und niedere Ständ nicht wol statt haben möchten, die Besoldung und Unter„haltung ihrem Kriegsvolk lang also darzustrecken, oder doch des vorgestreckten Gelds „lang zu entbehren und auszulegen. — So haben die Churfürstliche Räthe, Fürsten und „Stände und der Abwesenden Bottschaften für Nutz und nothwendig angesehen, jetzo alsbald „wieder eine gemeine gleichmässige und durchgehende Anlage des gemeinen Pfen„nings zu bewilligen ꝛc." (Senkenb.) Neue und vollst. Samml. d. R. A. 2r. Th. S. 476.

62) S. Augsburg. R. A. von 1500. Tit. 52. Reichs-Executionsordnung von 1555. §. 82. und §. 101. „Und soll wider alles, was obgesezt, niemands, was Würden, Stands „oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündniß und „Pflicht von der Kaiserl. Majestät, Uns, oder andern hievor ausgangen und verfaßt, in dem, „und die in einige Weiß wider diese Ordnungen geseyn oder thun möchten, mit was Worten, „Clauseln und Meinungen die gesezt und verpflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, „befreyen, oder ausziehen in keine Weise." Ebend. S. 85. und Th. 3. S. 32.

„Gelds, davon obgemeldt, dem verordneten Reichs-Regiment zu schreiben und „verkünden, daß sein Volk zu Roß und zu Fuß gerüst sey, und die Anzahl desselben „anzeigen.“ Ferner heißt es in der Kaiserlichen Resolution über die verlangte Extension des §. Und gleichwie des R. A. von 1654. vom $\frac{3}{11}$ Februar 1671. „Als können Ihro Kaiserl. Majestät zwar gnädigst gern geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeutetem §. Und gleichwie ꝛc. und dann „denen Churfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- „und Kreisverfassungen, wie auch der Reichs-Anlagen, ge- „bührenden Iure collectandi verbleibe, sondern auch jene Churfürsten, und „Stände, so ein mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre „Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmet, und „gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu „contribuiren angewiesen werden, was das Reich PRO SECURITATE „PUBLICA verwilliget, die Executionsordnung vermag, und die Landes-De- „fension contra quemuis Aggressorem dem Herkommen und erheischender Noth- „durft nach, erfordert“ 63). Hier wird also die Bewilligung zur Reichs- und Kreisverfassung, welche auch sonst Volkshülfe — QUANTUM MILITARE, — oder Reichscontingent an Mannschaft und Pferden genannt wird, den Reichsanlagen welche auch zuweilen unter dem Namen Geldhülfe, übrige Reichskriegs-ONERA oder übrige zur Reichsverfassung nöthige REQUISITA vorkommen 64), entgegen gesezt, und die Unterthanen zu beyderley Gattung verbunden geach-

63) Ebendas. 2r. Th. S. 84.

64) S. LONDORP a. a. O. S. 321. seq. und S. 340. Neue und vollst. Samml. der ReichsA. Th. 4. S. 201. seq. Daselbst heißt es in dem CONCLUSO TRIUM COLLEG. S. R. J. vom 11. Mart. 1704. „Nachdem zu Einrichtung des vom Reich beschlossenen und „von Kaiserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-QUANTI der Mann- „schaft zu gegenwärtigem Krieg über die bereits erörterte Punkten, auch die in Ansaz ste- „hende übrige in Decretis Commissionis Caesareae vom 12. Oct. und 9. Novemb. verflos- „senen Jahres enthaltenen Materien, nemlich wie gedachte Armee mit Proviant, „Artillerie, Ammunition, und zu vielfältigen andern Nothwen- „digkeiten und Auslagen mit Geldmitteln zu versehen, auch ob zu dem En- „de der Fuß, wie vor diesem, doch mit einer jetziger Zeit zulänglicher Vermehrung nach der „Mannschaft, oder nach 200. oder mehr, nicht aber wenigern Römermonaten genommen „werden wolle, in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen nothwendigen Umständen überlegt, — „ein

geachtet 65). Wie sehr man seit dem Jahre 1681. d. i. nach der jetzigen Reichskriegsverfassung, (§ 7.) wo es nicht mehr von der Willkühr eines Reichsstandes abhängt, ob er Volk oder Geld zur Reichshülfe aufbringen will, **Reichs- und Kreiscontingent**, und **Römermonate** oder **Geldanlagen** unterscheide, und daß beydes nie mit einander verwechselt werde, davon geben die neuern bey einem Reichskriege auf dem Reichstage gemachten Reichsschlüsse und angestellten Berathschlagungen den deutlichsten Beweis. Man tractiret über beyde Gegenstände allemal besonders. Sobald ein Reichskrieg beschlossen ist; so wird zuerst bestimmet, wie stark die Reichsarmee seyn, und ob ein jeder Reichsstand sein Contingent zu derselben zwey oder dreyfach stellen soll, alsdann aber die Reichsstände durch ein Kaiserliches Commissionsdekret sowol, als durch die Kreisausschreibenden Fürsten erinnert, **ihre Mannschaft zu Fuß und zu Pferde** nach dem beliebten Anschlage in Bereitschaft zu halten, oder auch an einem bestimmten Tage abmarschieren zu lassen. Darauf allererst werden die übrigen Punkte vorgenommen, welches gewöhnlich die zu seyn pflegen, welche in dem Reichsgutachten vom 14. Apr. 1734. in acht Nummern enthalten sind 66).

„ein jeder Kreis sein ihm zugetheiltes QUANTUM MILITARE oder **Reichs-** „**contingent an Mannschaft und Pferden** im Feld und in den Quartiren, „auch March- und Remarchen aus seiner eigenen Kreiskasse ꝛc — Wann nun auch zu „der hohen Generalität, Brücken, Commissariat, und was hiezu erfordert wird, „dessen und andern gemeinschaftlichen Bedienten Besoldung, nicht weniger was „auf die Kriegs-Operationes, Couriers, Staffetten, Kosten und Remunera„tionen in Kriegssachen, Kundschaften, Schanzzeug und vielen andern Noth„wendigkeiten und Kriegsrüstungen **ein großes an Geld** zu all obiges Be„streitung und Anschaffung gefordert wird, und als ein gemeinsames Werk auch communi„bus Imperii sumtibus billig zu tragen."

65) Neue und vollst. Samml. der ReichsA. a. a. O. S. 145. und das daselbst befindliche Kaiserliche Commissions-Dekret vom $\frac{5}{15}$ Apr. 1682. verb: „So thun dieselbe er„meldtes Reichsgutachten (ratione modi contribuendi zur Reichskriegskasse) in solchem Ver„stand allergnädigst gern dahin approbiren, daß auch die Unterthanen mit billigen An„lagen darzu zu ziehen."

66) Ebendaselbst S. 400 und 410. **Schmauß** a. a. O. S. 1405 seq.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit Mecklenburgischer Unterthanen zum Beytrag in einem Reichskriege.

§. 13.

Uebergang.

Wenn nun das Reichs- und Kreiscontingent an Mannschaft und die Geldbeyträge oder Römermonate allemal besonders bewilliget werden, und eins mit dem andern nicht zu verwechseln ist; so können auch beyde Arten der Reichslasten bey der Verbindlichkeit Reichsständischer Unterthanen nicht für gleichbedeutend geachtet werden, sondern es hat ein jeder Reichsstand unleugbar die Befugniß wegen aller solcher gemeinen Reichslasten von seinen Unterthanen die nöthigen Beyträge zu fordern. Weil indessen in mehreren teutschen Staaten der Landesherr durch Verträge mit seinen Ständen seinem Rechte ganz oder zum Theil entsagt hat; so werde ich nun in diesem zweyten Abschnitt noch besonders untersuchen: Ob die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft eben sowol, als andere Reichsständische Unterthanen des Reichs- und Kreiscontigents und alle andern Reichssteuern zu übernehmen schuldig sey.

§. 14.

Es sind hiebey drey Zeitpunkte zu unterscheiden.

Will man diese Frage richtig beantworten; so müssen drey Zeitpunkte genau von einander unterschieden werden, weil unsere Landesregenten mit ihren Landständen zu verschiedenen Zeiten Verträge gemacht, worinn auch besonders wegen der Reichssteuern manches näher bestimmet worden. Ich werde daher erstlich zeigen: wie es in Mecklenburg wegen des Beytrags zu dem Reichs- und Kreiscontingent sowol, als allen andern Reichs- und Kreissteuern in den ältern Zeiten bis zum Anfang dieses Jahrhunderts gehalten worden; zweytens

was dieserhalb der bekannte Schwerinische Vergleich vom 16. Jul. 1701. vorschreibe, und drittens was nach dem im Jahr 1755. geschlossenen Landesgrundgesezlichen Erbvergleiche hierinn Rechtens sey.

§. 15.

In der ersten Periode

In den ältern Zeiten wurden in Mecklenburg die wichtigsten Landesangelegenheiten nur durch mündliche Anträge, Antworten, Erwiederungen und Abschlüsse zwischen den Landesherren und Ständen abgemacht. Nur erst in der Mitte des XVI Jahrhunderts fing man an, alles schriftlich verhandeln zu wollen. Von Seiten der Ritter- und Landschaft übergab man schriftlich die Beschwerden, und erbat sich dagegen auch die landesfürstliche Erklärung schriftlich. Auf diese Weise entstanden die Assecuration und der Revers vom 2. und 4. Jul. 1572., welche die Ritter- und Landschaftlichen Rechte damaliger Zeiten enthalten. Was in selbigen nicht aus den alten Beschwerden landesfürstlich eingestanden, verliehen, zugesaget, oder nach der Landstände damaliger Sprache in Urkund gebracht, das kann auch nicht zu den Ritter- und Landschaftlichen Rechten dieser Zeiten gerechnet werden. Von dem Stillschweigen der ersten Reversalen des Jahrs 1572. läßet sich daher auf den Abschlag der mittelst angebrachten Beschwerden nachgesuchten Rechtsverleihungen rechtlich und sicher schließen. Denn schon in den ältern Zeiten war man es gewohnt, daß wann die Anforderungen, welche die Landstände unter dem Namen von Mängel und Beschwerden anbrachten, zu hoch stiegen, die Landesfürsten solche mit Stillschweigen übergingen, und darauf keine Resolution ertheilten, welches die Stände auch für einen Abschlag ihrer Forderungen annahmen. Die von Ritter und Landschaft selbst im Jahr 1572. begehrte, und von den Landesherren ausgestellte Urkunde und Notul über die vorhin erörterten Beschwerden schließet demnach alles das vorherige übrige Anliegen, Anbringen und Begehren der Landstände, welches nicht buchstäblich darinn zugestanden, verliehen und versichert worden, als unstatthaft, und uneingeräumt aus. Diese Assecuration und Reversalen hat die Ritter- und Landschaft also für ihre ersten beschriebenen Rechte zu halten. Und indem sie in ihrer unterm 12. Februar 1574. auf die Landtagsproposition abgegebene Erklärung bittet, daß die Landesherrschaft die vorhin nur auf Papier ertheilte Assecuration auf Pergament

gament umgeschrieben an sie ausstellen lassen mögte, so gesteht sie dadurch nicht nur selbst, daß solche **den Innbegriff ihrer damaligen Rechte** ausmachen, sondern sie legt auch ihre völlige Zufriedenheit in Ansehung der **vor** und **bey** Ertheilung der Reversalen, 1572. vergeblich angebrachten, oder abgeschlagenen, mithin in der Assecurationsnotul nicht begriffenen Anliegen und Forderungen klärlich zu Tage. Gleichwol brachte die Ritter- und Landschaft in der Folge neue Beschwerden an, oder suchte vielmehr die Geldnoth ihrer Landesfürsten zu nutzen, indem sie mit den Geldhülfen so lange zurückhielt, bis ihre neuen Rechtsforderungen endlich bewilligt wurden. Bereits von 1606. bis 1610. hatten die Landesfürsten **unter der Bedingung der zu leistenden Geldhülfe**, die gnädigsten Resolutionen auf die so genannten Gravamina ertheilet. Allein anstatt daß nun auf dem Landtage zu Güstrow vom 30. Oct. 1610. die schon vorher abschriftlich ertheilten Assecurationsreverse **gegen eine bestimmte Geldhülfe** sollten vollzogen werden; so erfolgte doch nur eine Erklärung der Landstände auf 300tausend Gulden freywilliger Contribution mit solchen beschwerlichen Bedingungen, daß die Landesherren den Landtag aufhoben, und ohne ihren Zweck zu erreichen aus einander gingen. Da noch dazu die Landstände die Contribution ihren sauren Schweiß und Blut nannten; so declarirte Herzog Adolph Friederich, daß er sich damit nicht beflecken wolle. Er begab sich vielmehr des Begehrens einer freywilligen Hülfe ganz, und erklärte alles, was vorher deshalb gehandelt worden, für cassirt, ungültig und aufgehoben. Folglich sind alle von 1606. bis 1610. auf Gravamina gegebene Resolutionen, da die Bedingung der Geldhülfe unter welcher sie nur allein ertheilt worden, unerfüllt blieb, für nicht ertheilt anzusehen, und es kann auf diese unverbindliche und unvollzogene Entwürfe kein Bezug gemacht werden. Es ward daher auch bis 1618. kein Landtag mehr gehalten, sondern nur auf vieles Bitten der Landstände solcher ausgeschrieben, und so kam endlich auf dem Landtage von 1621. der am 23. Febr. desselben Jahres zu Güstrow vollzogene Assecurationsrevers zu Stande, welcher aufs neue **alle derzeitige Ritter- und Landschaftliche Rechte** in sich faßte.

§. 16.

findet sich in Ansehung der Reichs- und Kreislasten nichts besonders verordnet,

Diese beyden Assecurationsreverse von 1572. und 1621 sind also die einzige Norm, worauf man in dieser ersten Periode Rücksicht zu nehmen hat, weil sie der Inbegriff aller Ritter- und Landschaftlichen Rechte damaliger Zeiten ausmachen. Nun aber wird in dem erstern der Reichs- und Kreislasten mit keinem einzigen Worte erwähnet, und im leztern nur dies verordnet, daß zur Verkündigung der Reichs- Kreis- und andern dergleichen Steuern allemal Landtäge gehalten, und zu dem Landkasten zwey Schlüssel bey dem Landesherrn und zwey bey den Ständen seyn, auch die Gelder ohne Bewilligung der Landschaft nicht anders, als zum gemeinen Landesbesten gebraucht werden sollen. 67).

In den vorigen Jahrhunderten findet sich also keine gesetzliche Ausnahme in Ansehung der Mecklenburgischen Lande, sondern die Mecklenburgischen Unterthanen haben eben so gut, als andere teutsche Unterthanen alle Reichs- und Kreislasten tragen müssen. So oft das heil. Röm. Reich im Kriege verwickelt war, oder sonst gefährliche Unruhen im Reiche und in einzelnen Kreisen sich äusserten; so boten die Mecklenburgischen Landesregenten alle ihre Unterthanen und Lehnleute auf, sich in Bereitschaft zu halten, damit sie auf die erste ihnen gemachte Anzeige mit dem schuldigen Roßdienste und so stark sie immer werden könnten, auf dem bestimmten Musterplaße erscheinen, sich an dem Ort der Gefahr begeben, und dahin mit fortziehen könnten, wohin sie würden beordert werden. Zugleich wurden durch behufige Avocatorien alle und jede Unterthanen ernstlich gewarnet, keinem ausländischen Potentaten zu dienen, oder wenn sie bereits vorher von fremden Mächten Bestallungen angenommen haben sollten, solche sofort zurückzugeben. Besonders ermahnte Herzog Ulrich in seinem als Niedersächsischer Kreisoberster unterm 1. Oct. 1594. von Güstrow erlassenen Schreiben die Ritterschaft. „Das empfangene Wartgeld sogleich „wie-

67) Assecurations-Revers der Herzoge Adolph Friederichs und Hans Albrecht Gebrüder d. d. Güstrow 23. Febr. 1621. Art. XVIII. und XXIII.

„wieder zu geben, und es nicht auf das Gozkenfahren 68), wie ein weil „anhero sonderlich von den jungen von Adel wider alt adeliches Herkommen und „Gebrauch geschehen, zu legen."

§. 17.

sondern das Reichscontingent zu Pferde ward aus der Zahl der Vasallen genommen.

Ward dem Kaiser auf dem Reichstage eine Hülfe an Mannschaft zu Roß und zu Fuß bewilliget; so wurden so viele Vasallen dazu aufgebothen, als das Mecklenburgische Contingent zu Pferde betrug. Als daher Herzog Hinrich zu Mecklenburg wegen des 1532. beschlossenen Türkenkriegs zur eilenden Hülfe vierzig Reuter und eine in den Akten nicht benannte Anzahl Kriegsknechte 69) zu seinem Antheil stellen mußte; so schrieb er an den Comthur zu Mirow und Nemerow auch an einige von Adel. „Vnnd so denne solcher Zugk löblich, rhümlich, „Ehrlich vnd Christlich ist, und mit Hülfe des almechtigen sein wirt, vnd alle „Christliche kriegsleute, vnd sonderlich die von Adel, der got lob, Wir „viel darzu wolgeschickt, in vnserm Fürstenthumb vnd landt haben, sich darzu ge„brauchen zu lassen schuldich, wie sie auch ungezweifelt willigk, Wir auch die „vnsern aus angezeigten vrsachen pillicher den Fremde darzu gebrauchen, vnnd wir „vnd andere stende, ein jeder zu seiner vferlegten gebure, der gelegenheit vnd not„torfft auch ein ansserlesen guts kriegsvolk schicken sollen: So ist demnach ꝛc." Daß es aber nicht bey dem bloßen Ansinnen geblieben, sondern die dazu verschriebene von Adel, und zwar der Compthur zu Nemero, Ascher von Crammon, welcher sie als Hauptmann angeführet, der Compthur zu Mirow von Bredow und Hans Kerkberg jeder mit acht, Valentin Knesebek mit sechs, Achim Halberstadt mit sieben, Jurgen Leisten mit zweyen, und Heinrich Lüde mit einem gerüsteten Pferde am 30. (31.) August 1532. würklich nach Oesterreich abmarschirt sind, beweiset die ihnen ertheilte Bestallung, und das vom Herzog Hinrich an Kaiser Carl den V. erlassene Schreiben. In diesem Briefe an denselben schreibt Herzog Hinrich, „habe

68) Daß auch in andern Ländern dem Adel der Gebrauch der Gutschen untersagt worden bemerkt Struben in seinen Nebenst. 1. Th. S. 384 seq.

69) Da die 40 Reuter gerade den Matricularanschlag von Mecklenburg nach der Matrikel von 1521 ausmachen; so ist zu vermuthen, daß die Mannschaft zu Fuß auch nicht mehr, als 67. nach dem Matricularanschlage betragen habe.

„habe ich deme nach, den Erbaren meynen lieben getrewen Libowen von „Bredow, Comptorn zu Mirow mit andern vom Adel mit Virtzigk „gerüsten pferdenn, als der Zael 70) mir zu solcher Hülff vfer„legt, abgefertiget, die Heute bald am dreissigsten (31.) tage des Monats „Augusti aus meiner Stadt Parchim sein aufgezogen, Mit empfangenem Ernsten „befelich, Ew. Keyr. mt. vnnd Irer mt. durzu verordneten Hauptleuten vnnd „befelichhabern, gleich andern der Stende verordenten Reu„thern 71) vndertheniglich vnnd getrewlich zu dienen, vnnd sich sunst auch „Ires befeliches, gehorsamlich zu haltenn, Auch bestellet, das die Zael der „kriegesknechte, mir vferlegt, vngeseumet folgen sollen 72)."

§. 18.

und von den Ständen besoldet

Unbillig aber würde es gewesen seyn, wenn diejenigen von Adel, welche als Contingent zur Reichsarmee marschieren mußten, die Last des Krieges allein hätten tragen sollen. Sie wurden vielmehr vom ganzen Lande unterhalten, und ihnen zu dem Ende gleich Anfangs ein gewisser Sold versprochen. In der angezogenen Bestallung vom Jahre 1532. ward derselbe so bestimmet, daß ein zu 30 Tagen gerechneter Monat zum Anzuge und ein Monat zum Abzuge bewilliget, und zwar für ein jedes gerüstetes Pferd 12. Gulden gegeben, auf 12 Pferde ein Wagen mit vier Pferden gehalten, und monatlich mit

70) Die Vasallen mußten also das ganze Mecklenburgische Reichscontingent zu Pferde stellen, und es findet sich in den Akten keine Spuhr, daß sie sich dessen derzeit geweigert haben.

71) So sehr auch Struben a. a. O. in der IV. Abh. den Unterschied zwischen den ehemaligen ritterlichen Lehndiensten und heutigen Reuterdiensten zu zeigen sich bemühet hat; so unleugbar ist es doch schon aus diesem einzigen Beyspiel, daß die Vasallen ordentliche Reuterdienste geleistet und im Grunde die Stelle der heutigen Reuterey vertreten haben. Ja es scheint mir überhaupt, daß alle von Struben angeführten Gründe größtentheils auf einen Wortstreit hinauslaufen, oder doch zuweilen der eigentliche Streitpunkt willkührlich verrückt sey. Dieses näher zu entwickeln, würde mich jezt zu weit von meinem Zwecke entfernen, daher ich es mir bis zu einer gelegenen Zeit vorbehalte.

72) S. Acta ex Archiuo Suer. die Abfertigung und Ueberlieferung der zu Folge des Regensb. ReichsA. v. Jahr 1532. von dem Herzogthum Mecklenb. zur Türkenhülfe bestimmten Mannschaft betreffend de Anno 1532.

mit 24. Gulden vergütet, und auf jede zehn gerüstete Pferde ein reitender Bote oder Troßer monatlich mit 6 Gulden gut gethan werden sollte. Zur Bestreitung dieser Kosten ward die auf einem Landtage verkündigte und von den Ständen ihrer Schuldigkeit nach bewilligte Türkensteuer, oder gemeine Pfenning verwandt. Bis dahin aber, daß diese Anlage aufgebracht war, mußten die Landstände die von ihnen zu stellende Mannschaft aus ihren eigenen Mitteln unterhalten. Den besten Beweis hievon liefert uns das vom Herzog Hinrich publicirte Patent vom Sonntag Trinitatis 1542. wodurch der Ritterschaft, Städten und Klöstern befohlen wird, zur Stellung gewisser Reuter und Fußvolks auf dem Montag nach Johannis Baptistä zu erscheinen, um gegen die Türken nach Oesterreich zu marschiren. Vorzüglich merkwürdig aber sind die an einzelne Guthsbesitzer gerichtete Schreiben, worinn der Herzog sich so herausläßt: — „Und dieweil nun Unser Bruder — „Herzog Albrecht — und Wir über gehabten Fleiß unsere auferlegte Anzahl Kriegsvolk, sonderlich die zu Roß uns ander Orten nicht haben erholen können: so ist demnach an dich mit Erinnerung deiner Lehnspflicht, „damit du seiner Lieb und uns verwandt bist, unser gnädiges Begeren mit ernsten „Fleiße. Wollest auf Montag nach Johannis Baptistä einen geschickten „Knecht vom Adel geborn, oder sonst einen andern ehrlichen wehrhaftigen Knecht mit einem guten tugendlichen Hengst, oder Gaul mit blanken Hauptharnisch, Rücken, Krebs, Armzeug, Koller und Kniepeckel 73) „und Feuerspies zum Sternberg gewißlich schicken und haben. Folgends „Tages denselben deinen Knecht, den du auch unsern Bruder und uns zu „Gefallen, zu diesem Christlichen und nothwendigen Zuge auf drey „Monate mit Besoldung versehen und versorgen wollest. „Welche Besoldung — ein Monat lang auf ein Pferd zwölf Gulden Münze „zu rechnen, das drey Monat über auf ein Pferd 36. fl. Münze seyn, seiner „Lieb und wir dir von Stund und alsbald der gemeine Pfenning und Zulage dieser — Türkenhülfe von seiner Lieb „und unsern Unterthanen einbracht und empfangen ist, „würden wiederum gnädiglich entrichten und bezahlen lassen." Man nahm es

73) Es soll dies Wort so viel bedeuten als Kniekappen.

es also für unbestritten an, daß die Besoldung des Reichscontigents den Unterthanen obliege, und daß solche aus den von ihnen aufzubringenden Steuren bestritten werden müßte, der Landesherr aber solche aus eigenen Mitteln herzugeben nicht verbunden sey. Vorzüglich verdient es unsere Aufmerksamkeit, daß man sich hievon schon zu einer Zeit überzeugt hielt, als die Verbindlichkeit der Unterthanen, zur Erlegung der Reichssteuren in den Reichsgesetzen noch nicht so fest gegründet war, als solches nachher seit 1543. geschehen ist. War vollends die Rede nicht von einem Reichskriege, und durfte der Vasall nicht ausserhalb Landes ziehen, sondern ward er nur zur Landesvertheidigung aufgeborhen, so verstand es sich ohnehin von selbst, daß er auf seine eigene Kosten dienen, und alles, was zur Kriegsbedürfniß und Unterhalt gehöret, anschaffen mußte. Dies sehen wir zum Beyspiel aus einem andern von eben diesem Herzog Hinrich im Jahr 1543. erlassenen Aufbothsschreiben, worinn er sich also ausdrückt: „So ist an dich — unser ernstlich „begehren, daß du dich mit deinen Unterthanen ohne alles Säumen von „Stund an mit Pferden, Knechten, Harnisch, Heerwagen, Büchsen, Handroh„ren, Pulver, Kugeln, und ander guter männlicher Wehr, rüsten, schicken „und fertigen wollest, beyde zu Roß und zu Fuß, und daß alle deine „wehrhafte Unterthanen je zween den dritten, mit guter Männ„licher Wehre ausfertigen und dir zu bringen, wie du zu Rettung „und Erhaltung des Vaterlandes und deiner und der Deinen Ehre, Wol„fahrts, Leibs und Guths, deiner Ehre, Eiden und Pflichten — zu „thun schuldig — auf deine und der deinen Zehrung, Ko„sten und Unterhaltung eine Zeitlang, und so lange solches die „Nothdurft erfordert, im Felde zu verharren, auch Büchsen, Pulver, Ku„geln, Proviant, Victualie, Heer- und Proviantwagen und anders zu solcher „nothdürftigen, unvermeintlichen erdrengten Gegenwehr — — — mitbringen.

§. 19.

welche sich hiezu sowol, als zu den Reichssteuren

So wie nun schon im XVI Jahrhundert die Mecklenburgischen Landstände das von Mecklenburg zu stellende Contingent unweigerlich übernahmen und für die Unterhaltung und Besoldung desselben sorgten; so haben sie auch nie

nie die ihnen nach den Reichsgesetzen seit 1543. obliegende Verbindlichkeit zu den Reichssteuern beyzutragen geleugnet, sondern vielmehr allemal solche ausdrücklich anerkannt. Als die Herzoge Ulrich und Hans Albrecht auf dem Landtage zu Sternberg 1557. in der Landtagsproposition einfließen ließen, daß wegen der auf dem Reichstage bewilligten acht doppelten Römerzüge einige von der Ritterschaft sich der Erlegung des halben hundertsten Pfennings geweigert; so antwortete die Landschaft: „Sie wüßten sich nicht zu erinnern, „daß einige von Adel zur Erlegung des halben hundertsten Pfennings „sich schwierig erzeigt haben sollten, sondern sie hätten sich nur in der „Neuerung beschwert gefunden, weil je und allewege gebräuchlich, daß, wenn „eine solche Türkensteuer zu erlegen beliebet wäre, man derselben Beliebung, „Mandat und Ursache abdrucken zu lassen, und einem jeden ins Haus zu „schicken pflegte. Weil nun aus Verlesung des Reichsabschiedes, Mandati, „und Monitorien sich befünde, daß zur Erlegung dieser Türkensteuer das ganze „Land allein zu 15300. Gulden taxiret sey, so bäte sie, daß nach der Taxe „ein jeder Stand dieses Landes gewöhnlicher weise wiederum taxiret werden „möchte, indem befindlich, daß der halbe hundertste Pfenning diese Taxe weit „überträfe" 74). Hieraus ist also ersichtlich, daß Ritter- und Landschaft so sehr von ihrer Verbindlichkeit überzeugt war, daß sie auch den Verdacht von sich zu entfernen suchte, als wenn sie bey Bewilligung der Reichssteuer nur schwierig sollte gewesen seyn. So oft auch die Türkensteuern in diesem XVI. Jahrhundert verkündigt wurden; so legten die Landstände sich doch nie entgegen, selbige zu bezahlen 75). Indessen bewilligten sie nicht immer sogleich diese Reichssteuern, sondern schützten vor, daß erst wegen der vorherigen Reichssteuern Rechnung abgelegt werden und die Landesfürsten von Ihrer Kammer und Klostergütern ebenfalls dazu beytragen müßten. Als dies aber auf dem Landtage zu Sternberg vom 12ten Juny 1583. vorkam; so ward es von der Landesherrschaft sehr übelgenommen, und den Landständen vom Herzog Ulrich geantwortet: „was aber wegen der Kammer- und Klostergüter dabey angezogen, käme Ihnen „befremd-

74) S. des Hrn. Hofraths Joachim Heinrich Spalding Mecklenb. öffentliche Landesverhandl. S. 20.

75) Was in den Jahren 1568 — 1589. wegen der Türkensteuer auf den Landtägen verhandelt worden, kann man beym Spalding a. a. O. selbst nachlesen.

„befremdlich vor, Sie wären auch davon etwas besonders zu geben „nicht schuldig 76).

§. 20.

immer bereitwillig

In dem XVII. Jahrhundert zeichnet sich der Landtag zu Sternberg von 1620. dadurch vorzüglich aus, daß die Stände ihre treue Anhänglichkeit gegen ihre angebornen Landesfürsten nicht bloß in Worten versicherten, sondern durch die kräftigste Unterstützung zu bethätigen suchten. Denn auf diesem Landtage stellten Herzog Adolph Friedrich und Herzog Hans Albrecht Gebrüder ihrer versammelten Ritter- und Landschaft vor, sie würden sich erinnern, wie sie oft unterthänigst gegeben, die vermöge des Kreisschlusses angenommene Tripelhülfe an Reutern und Soldaten wieder abzuschaffen, und J. J. F. F. G. G. hätten auch gerne ihre Unterthanen mit dergleichen Contributionen und Beschwerungen verschont gesehen. Es wäre aber wegen der dem geliebten Vaterlande teutscher Nation und dem Kreise bevorstehenden Gefahr auf dem jüngsten Kreistage zu Lüneburg per Maiora beschlossen, daß ein jeder Stand sich nicht nur mit der bewilligten Triplhülfe gefaßt halten, sondern solche auch noch mit dem Triplo vermehren solle. Um Ihre getreuen Unterthanen nicht über ihr Vermögen zu beschweren, hätten Sie zwar gegen diesen Kreisschluß nebst andern Reichsständen durch ihre Abgesandten protestiren lassen. Allein da sie besorgen müßten, daß gegen die Säumigen etwa durch angedrohete Thätliche, oder durch die mehr beliebte rechtliche Executivmittel wogegen keine Revision, oder ander Suspendivmittel, sondern bloß exceptio solutionis et compensationis statt haben sollte, in poenam dupli verfahren werden mögte; so könnte die Tripelhülfe an geworbenen Reutern und Soldaten gestalten Sachen nach der Zeit nicht abgeschafft werden. Sie wollten indessen einer Ehrbaren Ritter- und Landschaft Erklärung darüber gewärtigen, wie und durch was Mittel, sie vermeinten, daß J. J. F. F. G. G. und Dero Land und Leute für Schaden und Ungelegenheit gesichert werden könnte, falls durch thät- oder rechtliche Mittel, auf die triplicirte Tripelhülfe procediret und verfahren werden sollte. Diese Fürstgnädigen Gesinnungen erkannte Ritter- und Land-

schaft

76) Spalding a. a. O. S. 147.

schaft mit dem unterthänigsten Dank, und antwortete unterm 15 May 1621. Sie hielten zwar dafür, daß J. J. F. F. G. G. die Sache so einzuleiten wissen würden, daß sie (die Ritter- und Landschaft) in pto. juris keiner Succumbenz, weniger Fiskalischen, Kaiserlichen Ansprache oder Execution besorgen, sondern vielmehr gedeilicher obsieglicher Absolution ungezweifelt hoffen und erwarten dürften. Sollte aber extra viam juris wider des Heil. Röm. Reichs-verfassung de facto von einem oder dem andern Stande das geringste wider J. J. F. F. G. G. tentiret werden, so hätten sie sammt und sonders diese unterthänige schuldige Resolution gefaßt, daß sie J. J. F. F. G. G. zu Dero selbst eigen und dero Land und Leuten Defension mit einmüthiger Zusammensetzung auch Darsetzung Leibs, Guths, Bluts, und alles, was sie vermögten, wie getreuen Unterthanen obliege und gebühre, assistiren und bis auf den äussersten Blutstropfen beystehen wollten. Sie bäten daher nochmals ganz unterthänigst, J. J. F. F. G. G. wollten, voriger Ihrer gnädigen Erklärung zu folge die wirkliche Abschaffung gedachter Reuter und Soldaten effectuiren, auch sie mit der Tripelhülfe in Gnaden verschonen. Damit man aber zu J. J. F. F. G. G. und Ihrer Lande Defension jederzeit gefaßt erscheinen, auch dem Kreisschluß IN EFFECTV mit Haltung der Anzahl Reuter und Knechte ein Genüge thun möge, so verstellten sie zu J. J. F. F. G. G. Ermäßigung: ob Sie eine Musterung der Ritterschaft auf die schuldigen Roßdienste ausschreiben wollten, indem Rostock und Wismar altem Herkommen und Gewohnheit nach für sich selbst, wie auch die Landstädte gemustert hätten. Hieraus würden Sie ersehen daß Sie jederzeit soviel Reuter und Soldaten als Sie vermöge des Kreisschlusses zu halten schuldig, ohne die Tripelhülfe mächtig wären, und ein mehreres, als durch die jetzigen Reuter und Soldaten prästiren könnten. Sollte auch die Noth zu groß werden, daß man ausserhalb Landes Hülfe leisten müßte; so wollte sich die Ritter- und Landschaft anstatt der Tripelhülfe mit getreuer Assistenz, wie gehorsamen Unterthanen obliege, bezeigen und verhalten 77).

77) S. Landtags-Akten vom May 1621. aus dem Schwer. Archiv.

§. 21.

erkläret

Hieraus erhellet also unwidersprechlich, daß die Landstände sich allerdings zur Stellung und Unterhaltung der Tripelhülfe, als des Reichs- und Kreiscontingents schuldig hielten, daß sie aber von der Landesherrschaft deswegen um die Abschaffung der geworbenen Tripelhülfe unterthänigst baten, weil sie durch ihren schuldigen Roßdienst so viele Reuter und Soldaten zu stellen sich bereit erklärten, als vermöge des Kreisschlusses nur immer gefordert werden könnte, und daß sie es als eine Gnade erkannten, wenn die Landesfürsten sie mit dieser geworbenen Tripelhülfe verschonen wollten. Wie aber wegen der immer größer werdenden Gefahr auf die Vollziehung des Kreisschlusses wegen der auf dem Reichstage bewilligten Tripelhülfe gedrungen, und zu dem Ende im folgenden Jahre 1622. wiederum ein Landtag gehalten ward, so gaben die Landstände auf die deshalb gemachte landesfürstliche Proposition folgende Erklärung: „Ob nun wol der Hauptpunkt „der continuirlich bewilligten Tripelhülfe belangend, J. J. F. F. G. G. „gehorsame Landstände von Herzen wünschen mögten, daß die armen Unterthanen in „diesen ohne das bedrückten und erschöpften Zeiten mit solcher Contribution und „neuen Zulag hätten verschonet bleiben mögen. Weil wir dennoch aus dem uns „copeylich communicirten Extract des jüngsthin zu Braunschweig publicirten „Kreises Abschieds ersehen, daß gemeldte Continuatio der Tripelhülfe die „hohe Noth und Gefahr erfordert, und daher durch allgemeinen Kreisschluß be„beliebet, und wir wol zu erachten, daß J. J. F. F. G. G. sich davon „nicht werden eximiren können; Also müssen Dero gehorsamen „Stände obbesagter neuen Bürde, wie schwer dieselbe ihnen „auch ankommen mögte, sich unterziehen. — Und stellen demnach zu „J. J. F. F. G. G. gnädigen Ermässigung, ob nicht dazu dieser Weg ersprießlich „sey, daß man sich in diesem Lande bemühete, die verwilligte Anzahl Reuter „dergestalt zu colligiren, und auf die beine zu bringen, daß der Ritterschaft „sowol, als Bürgern freygestellet, auch männiglich ermahnet werden seiner Gele„genheit nach, etwa 2. 3. 4. weniger oder mehr Reuter auszurüsten, und daß zu „Beförderung solches Mittel, etwa anfänglich auf 3 Monat, oder länger für jedes „Pferd monatlich 8. 9 oder 10. fl. Wartgeld gegeben würde, mit der Maaß und „Bedingung, daß sie dagegen ihre Pferde und Reuter dergestalt in Bereitschaft hal-

„ten

„ten müßten, daß sie dieselben innerhalb gewisser Zeit zur Musterung stellen, auch „wenn sie von den bestallten Officiren aufgefordert, jederzeit parat erscheinen und „dagegen wenn sie innerhalb Landes in Garnison oder Quartier zu Felde „liegen, 12. Gulden, wenn sie aber ausserhalb Landes zu Felde gefordert, „15. oder 18. fl. Monat Sold zu erwarten haben sollen. Durch welches „Mittel nicht allein was der Kreisschluß und verwilligte Tripelhülfe erfordert, prä„stirt, sondern auch dies Land und alle deren Stände mit Rossen, Wehr, und „Waffen auch streitbaren Manschaften desto besser versehen und verwahret werden „könnten. — Anlangend aber die Geldprovision, so dazu nöthig „seyn wird, befinden die gehorsamen Stände dabey diese Schwierigkeit, daß die „armen Unterthanen wegen der bey itzwährender Contribution empfindlich grossen „Beschwerungen sich hoch beklagen. — Dahero die anwesende Ritter und Land„schaft in Erwegung aller Umstände ersprießlicher und erträglicher zu seyn, unter„thänig erachten, daß wenn die Restanten der vorigen Tripelhülfe zuvörderst ein„gefordert — die säumigen Stände zur Abstattung der Restanten durch schleunige „executiv Mittel angehalten, und solcher Nachstand zu dieser neuen Hülfe gebraucht, „und was daher nicht zu erheben, aus dem itzo vorhandenen und noch täglich einkom„menden Vorrath der zu itzt währenden gemeinen Landsteuren angeordneten Landka„sten zu anfangs und zum Versuch genommen würde." — Als nun aber die Fürstlichen Landtags-Commissarien diesen von der Ritter und Landschaft wegen Aufbringung der Tripelhülfe sowol als der Besoldung gemachten Vorschlag nicht zweckmässig fanden, sondern vielmehr dafür hielten, daß die gleich von den Landesfürsten zu bestellenden Officiere auf die in ihren Bestallungen ihnen vorgeschriebenen Bedingungen die Reuter werben und die dazu erforderlichen Gelder aus dem Vorrath des Landkastens genommen werden müßten; so ward, nachdem die Ritter- und Landschaft hiezu ihre Einwilligung gegeben, die Mannschaft ungesäumt geworben, abgeschicket, und nach der getroffenen Vereinbarung verpfleget 78).

§. 22.

78) Landtags-Akten vom Jahr 1622. Anno 1626 ward den Landständen verweislich vorgerückt, daß die per Maiora beschlossene Kreishülfe von dem Ausschuß nicht ganz bewilliget werden wollen, mit dem Anhang: daß sie sich ihrer Gebühr zu erinnern, und ihrer übereiligen, und in solche Kreishülfe unterthänigen Landständen nicht gebührenden Limitationen sich zu enthalten hätten. Ob nun wol die Landstände vermeinten, daß sie mit fernern Kreishülfen zu verschonen wären, so wurde sie doch endlich, als die

§. 22.

oder durch nöthige Zwangsmittel dazu angehalten werden können

Nachdem hierauf wegen des im Jahr 1663. ausgebrochenen Türkenkriegs auf dem Reichstage zu Regensburg wiederum ein Triplum zur Reichshülfe und auf dem Kreistage zu Braunschweig zur Kreishülfe ebenfalls ein Triplum an Mannschaft nebst der nöthigen Armatur, Artillerie, Ammunition, Proviant u. dergl. wie auch zu des Kreises Nothwendigkeit ein Simplum bewilliget, zugleich aber auch beliebt worden, daß ein jeder Stand das Landvolk in seinem Gebiete bewahren und exercieren lassen solle, damit es im Nothfall nützlich gebraucht werden könnte; so veranlaßte dies die Herzöge Christian und Gustav Adolph Gevetter auf den 22. Febr. 1664. einen Deputationstag nach Rostock auszuschreiben, und denen Deputirten zu eröffnen, „sie mögten sich zusammen thun, und obgedachte beym Reichs- und Kreistage gemachte Conclusa wegen Enge der Zeit unverzüglich zur Execution und Vollstreckung bringen, dergestalt und also, daß „nicht allein die dem Reiche destinirte Mannschaft sammt aller Nothwendigkeit an Geschütz, Munition und andern Requisitis „unausbleiblich auf bestimmte Zeit zur Musterung erscheinen könne, „sondern daß auch zu der Kreisvölker Beyschaffung und was dem „anhängig, gehörige Anstalt gemacht werde, zu welchen beyden Werbungen zuvörderst und unverzüglich die Werbegelder nebst denen in Anno 1662. „und bey nächstem Kreistage verwilligte zwene Römermonaten, so nunmehro geliefert werden sollen, beygebracht werden müßten." Ob nun gleich die Anwesenden von Ritter- und Landschaft anfänglich wegen ihrer Theilnahme an den Kreiskasten vorher sich eine gnädige Resolution unterthänig erbaten, und bis dahin mit ihrer Antwort auf die landesfürstliche Proposition zurückhielten; so antworteten sie doch, nachdem Serenissimi ihnen darüber ihr ungnädiges Mißfallen zu erkennen geben lassen, endlich am 1. März auf das erste Caput propositionis folgendergestalt 79): „dieses erste Membrum theile sich wieder in „zwey unterschiedene Capita, die von der Röm. Kais. Maj. Chur- und „Für-

die Herzoge darauf bestunden, ganz bewilliget S. J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. Cap. V. §. 30. S. 523.

79) Landesdeputations-Akten vom Jahr 1664. ex Arch. Suer.

„Fürsten auch Ständen des Reichs zur Richtigkeit gebrachte und auf „ein Triplum sich belaufende Verfassung und Hülfe, und „die demnächst bey dem neulichen Kreistage zu des Kreises Versi„cherung eventualiter beliebte und geschlossene Defension. „Wie nun jenes durch die neulich projectirte Anlage, und die gestriges Tages „auf einen wolmundirten Reuter und Fußknecht unterthänigst offerirte „und acceptirte respective 40. und 12 Rthlr. Werbgelder ratione „Quanti seine Richtigkeit hat: Also wird der völlige Vergleich ohne jenige „Verzögerung unserer unterthänigsten Meinung nach zu treffen stehen. Wenn „E. E. D. Durchl. nur gnädigst belieben wollten, dasjenige was besage obbe„meldter projectirten Anlage nach Maaßgebung der uns gnädigst communicirten „Repartition, richtig ausgerechnet, ohne einigen Vorbehalt gnädigst zu accepti„ren — und wir dadurch endlich zu wissen bekommen mögen, wie viel auf „das mehr gemeldte Triplum der Reichshülfe wir dieses Jahr über „nothwendig bezahlen müssen 80), gestaltsam wir des nochmaligen „unterthänigen Erbietens sind, das Residuum nach Anlaß des Kreisschlusses „in continenti aus der Kasse zu bezahlen und herbey zu schaffen, „und also re ipsa von aller Saumlässigkeit uns gehorsamst zu exculpiren. An„langend die zu Braunschweig geschlossene Kreisdefension; so bestehet dieselbe „ebenfalls in Beyschaffung eines Tripli an Volk, jedoch aber „mit diesem ausdrücklichen Unterschied, daß wie jene Medio Martii mit al„lem Zubehör zu liefern, und nach den Ungarischen Grenzen geführet, dannen„hero ohne einzigen Verzug schleunigst geworben, und mit nöthigen und auf dem „Kreistage aus unzweifentlich sonderbaren Ursachen verordneten Unterhalt versehen „werden müssen; diese dahingegen nach eines jeden Standes unumschränkten Dispo„sition mit einem unbenannten Antritt und Werbgeld, auch sine mentione eines „gewissen Termini zur Hand geschaffet und unterhalten werden, ohne Zweifel aus die„sen vernünftigen Ursachen, weil jene für baares Geld in der Fremde zehren, diese „aber

80) Hierinn erkennen die Stände also offenbar ihre Verbindlichkeit die zur Werbung der Reichshülfe erforderlichen Gelder nicht nur, sondern auch das, was die Unterhaltung derselben erfordert, zu bezahlen, indem sie nur zu wissen begehren, wie viel sie für das Jahr nothwendig bezahlen müssen.

„aber hier im Lande viel leichter, bevorab bey Sommers Zeit zu entreteniren seyn „können 81). ——— „Was sonst zu desto mehrerer Versicherung des Kreises wegen „Uebung der Landesvölker gnädigst appendiciret, müssen wir noch zur Zeit in „aller Unterthänigkeit verbitten, wie dann E. E. D. D. dero hocherleuchtetem „Fürstlichen Verstande nach von selbsten gnädigst zu ermessen haben, ob auch bey „dem jetzigen schlechten Zustande das bemeldte Exercitium der Landvölker zu practici„ren oder da es je zur Wirklichkeit gebracht würde, bey ereignender Noth, die doch „der grundgütige Gott gnädigst abwenden wolle, einigen Nutzen und Vortheil schaf„fen könne? ——— wann die wenigen Unterthanen von dem Ackerbau ab, und zur „Uebung der Waffen sollten genommen werden, ohne allen Zweifel das wenige, so „bis dato noch angebauet würde, müßte wüste liegen bleiben." Von Herzoglicher Seite ward zwar das Anerbieten wegen der Werbgelder zu 40. Rthlr. für den Reuter, und 12. Rthlr. für einen Fußknecht angenommen, jedoch könnten Sie nicht zugeben, daß das bewilligte Sextuplum zur Reichs- und Kreishülfe getheilet und separiret werde, indessen wäre Ihre Meynung nicht, daß die im Lande bleibenden Völker, so lange sie im Lande blieben, den andern gleich verpfleget werden sollten. So gerne Sie aber auch das Landvolk verschonten; so erfordere solches doch die gemeine Noth, weshalb dahin zu sehen sey, daß ein jeder Bauer sein Gewehr anschaffe, oder drey Gulden dafür erlege, und alle Monat das Volk einmal gemustert werde. Nach geschehener Musterung müßte in einem jeden Amte das Gewehr verwahret, und nur bey anzustellender Musterung dem Volke herausgegeben werden. Damit es jedoch nicht zu beschwerlich falle; so könnte das Landvolk in Quartale eingetheilet, und alle Vierteljahre der vierte Theil dazu hergegeben werden. Auf diese Weise würde ein Landbegüterter seine Bauren nur 6 Tage im ganzen Jahre entbehren, welches unmöglich für eine Beschwerde geachtet werden könnte. Da diese Bewaffnung des Landvolks nicht nur auf dem Kreistage beliebet war, sondern auch zur Landes Defension abzweckte; so konnten die Stände mit Grunde dagegen nichts einwenden. Es erfolgte daher auch noch an dieselben die sehr

81) Auch in Ansehung der Kreishülfe wird die Verbindlichkeit an sich nicht bezweifelt, wenn sie gleich dafür halten, daß der Unterhalt dieser Kreishülfe nicht so viel betragen könne, als die Verpflegung des Contingents zur Reichsarmee, weil dieses in die Fremde marschiren, das Kreiscontingent aber noch zur Zeit im Lande bleiben und mithin wolfeiler unterhalten werden könnte.

sehr nachdrückliche Erinnerung: „daß Sie nunmehr wegen obspecificirter höchstnö„thiger Ausgaben die Summe der 12000. Rthlr. — zumalen der Proviant, wel„cher auf eine ganze Compagnie soll par avance angeschafft werden, dazu komme und „die Summe vergrößert — sofort auszahlen, maaßen man sich deshalb nicht länger „wird aufhalten, noch durch weitern Schriften und Memorialien hievon handeln „können. Sollte über Verhoffen ein längerer Verzug sich eräugnen, würde man „nach so vielen schrift- und mündlichen Resolutionen solche Mittel zu den Geldern „zu gelangen ergreifen müssen die Ritter- und Landschaft nicht anständig seyn „mögten" 82).

§. 23.

Wegen aller dieser Reichs- und Kreislasten verdienen

Weil indessen auf diesem zu Rostock gehaltenen Deputationstage von 1664. ausser den bereits vorher bezahlten 50. Römermonaten noch rückständige andere 50. Römermonate von den Ständen gefordert waren, die Ritter- und Landschaft aber es bezweifelte, ob die Reichsstände **ausser der Volkshülfe** auch noch **einhundert Römermonate an Gelde** zu erlegen übernommen, und deshalb die schon bezahlten 50. Römermonate auf die Volkshülfe abrechnen wollte: so entstanden hierüber einige Irrungen, welche jedoch dahin verglichen und beygelegt wurden, daß wegen der andern noch nicht bezahlten 50 Römermonate der Landesherrschaft der Beweis vorbehalten ward. Würde nun selbige über kurz oder lang durch den Reichsabschied, oder Reichsschluß beweisen, daß ein jeder Reichsstand **zu den 100 Römermonaten über die Volkshüfe** verbunden gewesen, so sollte alsdann die Ritter- und Landschaft dieserhalb den Landesherren allemal gerecht werden. Man kannte also schon damals den Unterschied unter **Römermonate**

 und

82) Unstreitig wird hier auf das in den Reichsgesetzen gegründete Selbst-Manutenenzrecht der Landesherren gezielet, vermöge welchem sie durch Executionen das beytreiben können, was die Reichs- und Kreisverfassung nothwendig macht. Wenn also die Landstände sich weigern, oder unnöthige Schwierigkeiten machen, die zur Reichs- und Kreishülfe erforderlichen Gelder zu bewilligen; so hat der Landesherr die Befugniß, welches die **Kaiserliche Wahlcapitulation** Art. XV. §. 8. ausdrücklich bestätiget, sich selbst Recht zu verschaffen, und seine Unterthanen durch behufige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

und Volkshülfe sehr wol, und diese zwischen den Landesregenten und den Landständen getroffene Vereinbarung beweiset unumstößlich, daß die Ritter- und Landschaft sich derzeit völlig überzeugt gehalten, daß sie nicht nur die Römermonate, sondern auch das, was die Volkshülfe erfordere, bezahlen müsse, sobald beydes auf einem Reichs- oder Kreistage bewilliget worden 83). Ich übergehe hiebey das, was auf den, in eben diesem 1664. Jahre zu Sternberg und Rostock gehaltenen Conferenztägen über diesen Gegenstand weitläuftig verhandelt worden, und überlasse einem jeden, diese Akten darüber selbst nachzulesen. Aus den Malchinschen Landtags-Akten vom Jahr 1673. aber werde ich noch einige Auszüge hier einrücken müssen, weil in denselben die Reichs- und Kreislasten sehr genau und richtig unterschieden werden. In der Landtagsproposition werden folgende Anlagen namentlich aufgeführet: „1) wegen des Anno 1671. zu Lüneburg von „den löblichen Ständen des Niedersächsischen Kreises bewilligten Kreis- „Tripli, imgleichen 2) zur Reichsdefension auf die längst abge- „lassene Kaiserliche Monitoria auch verschiedene desfalls, nach dem im be- „sagten 1671. Jahr heraus gekommenen Kreisschlusse, beschehene Veran- „lassungen, die Collecten unumgänglich zu continuiren, dann 3) des „von Neuem beym Kreise jüngst in diesem Jahre zu Braunschweig be- „schlossenen Kreis-Dupli halber, so auch J. J. F. F. D. D. „hiemit E. E. Ritter- und Landschaft verkündigen lassen wollten, die „Anlagen nöthig, dabeneben 4) die gleichfalls verglichene Rö- „mermonate von jedem Jahre abzutragen, und zwar wegen ange- „führter solcher Nothwendigkeiten jetzo und vor der Hand wenigst auf ein Jahr, „nem-

83) Hätte sie aber auch hierinn ihre Schuldigkeit verkennen wollen; so würden doch die Kaiserlichen Verordnungen sie zu ihrer Pflicht zurückgewiesen haben. So heißt es in dem Decreto Caesareo vom 14. Decemb. 1672.: „Rescribatur an erst gedachte „Ritter- und Landschaft, daß sie dasjenige, was nicht zu fremder Hülf, sondern „Ihro Kaiserl. Maj. und des Reichs, wie auch des Kreises Sicher- „heit und Besten, dem Herkommen nach an sie ordentlich begehrt und gefor- „dert worden, unweigerlich abstatten, und den H. H. Herzögen will- „fahren solle.“ Und in dem Rescripto Caesareo vom 22 März 1673.: „Als „befehlen Wir euch hiemit nochmalen ernstlich; daß ihr ohne fernere Widerred die zur „Reichs- und Kreis-Securität Anno 1671 schon geschlossen und angefordert, auch „künftig noch anfordernde Mittel alsobald hergebet ꝛc.“ S. Justiff. Decis. Imperial. in caus. Meclenb. N. 7. und N. 9. p. 7. und 17.

„nemlich bis den lezten Sept nächst folgenden 1674. Jahres die Collecten festzu„setzen“ 84) Ausser diesen Reichs- und Kreisanlagen ward auch noch die freiwillige Landescontribution verkündiget, der Beytrag zu den Garnisons und Legationskosten, Kammerzieler und Fräuleinsteuer aber aus besonderer Gnade bis zur nächsten Landesversammlung ausgesezt. Nachdem nun Ritter- und Landschaft in ihrer abgegebenen Erklärung unter gewissen Modificationen die nöthigen Anlagen bewilliget hatte;] so ward am 25. Sept. 1673. der Landtagsabschied publiciret, worinn die Landesfürsten sich auf das erste Caput der angeführten Proposition also herauslassen, „daß obzwar dieselben befugt, der Reichs- und Kreissteuer hal„ber, bey der E. E. Ritter- und Landschaft angestellten Forderung wie derohalben „vom 1. April Anno 1671. bis lezten September 1674. die Rechnung bey der „Proposition ausgehändiget, wenn davon die bereits eingehobene Steuer abgekürzet, „es allerdings bewenden zu lassen, Sie dennoch aus Fürstlicher gegen Dero „gehorsame R. und L. tragender Güte diesmal, jedoch daß solches hinfüro in keine „Wege zur Consequenz ausgedeutet werden solle, in so weit von solcher For„derung die Abkürzung, daß **die Verpflegung der Mannschaft so„wol bey des Kreises** Quintuplo, **als der Reichshülfe**, wie solche „Verpflegung in obgeregter Rechnung angeschlagen, **auf einen Monat herun„ter gezogen**, und dieselbe **wegen des Kreises** Tripli vom 1. May anno „1671. **wegen des** Dupli vom 1. August dieses 1673. Jahres, dann **we„gen der Reichsvölker** vom 1. May anno 1672. angehen, auch bey allen „freyen Compagnien zu Pferde, **so lange die Völker im Lande zu verpflegen**, „auf einen Reuter monatlich nur 7 Rthlr. gerechnet werden mögen Es soll „aber sonsten oder zu anderer Zeit hiedurch der Kreisverpflegungsordnung, wel„che ohne Unterschied für den Reuter monatlich 8 Rthlr. in Anschlag bringet, „nicht präjudiciret seyn. **Auch wollen J. J. F F. D. D. gnädigst gesche„hen lassen, daß von den** sowol von sämmtlichen Kreisständen anno 1671. „und in diesem 1673. Jahre, als auch zwischen den hohen Kreisbeamten „beliebten, bis den lezten September nächst folgenden 1674. Jahres „**berechneten Römermonaten, in Ansehung daß darunter** einige zu „**Befriedigung der alten Staabsofficire destiniret**, worüber J. J. „F. F. D. D. vor diesem mit dero R. und L. eines Theils verglichen,

 „von

84) S. Malchinsche Landtagsakten von 1673. ex Arch. Ducali.

„von jetzo gedachter Ehrbaren R. und L. allein fünf Römermonate ab-„geführet werden — nur daß ausser diesen, das unter hocherwähn-„ten Kreisbeamten den 14. Oct. anno 1671. zu Behuf gewisser Expe-„dition abgeredete halbe Simplum, nebst dem im jüngsten Kreis-„abschiede in euentum bewilligten ganzen Simplo auf künftig er-„folgende Ausschreibung, ohne fernere Landes Consultation „sofort aus dem vorhandenen Vorrath zu erstatten — gleichwol auch ob „unter dessen beym Reiche oder Kreise von neuen ein Mehreres an Römer-„monaten oder sonsten bewilliget würde, solches alles hiemit ausdrück-„lich vorbehalten seyn solle. J. J. F. F. D. D. lassen auch wegen der „zu den Reichs- und Kreis-Compagnien benöthigten Ar-„tillerie, und dabey zu verpflegenden Personen, Estandar-„ten, Fähnlein, Munition und dergleichen es bey denen, „auf diesem Landtage mit Vorbehalt anderer oder gleichmäs-„sig künftig vorkommender Nothwendigkeit, auf den von „Fürstlicher Seite gemachten, und ausdrücklich berechneten Aufsatz be-„handelten, jetzo auch abzuführenden 6000 Rthlr. bewenden."

§. 24.

die Landtags-Akten von 1673.

Wer die Landtagsakten aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, besonders aber die von 1673. und den Landtagsabschied vom 25. Sept. desselben Jahres mit irgend einiger Aufmerksamkeit lieset, der wird sich völlig überzeugen, daß bis zum Anfang dieses Jahrhunderts alle Reichs- und Kreislasten ohne Unterschied, mithin nicht allein die Römermonate und eigentliche Reichs- und Kreissteuren, sondern auch das Reichs- und Kreiscontingent nebst der dazu gehörigen Artillerie, Munition und wie es sonsten Namen haben mag, von der Ritter- und Landschaft haben übernommen werden müssen. Vorzüglich aber zeichnen sich hierinn die Landtagsakten von 1673. aus, und ich zweifle, ob in der ganzen Periode der vorigen Jahrhunderte irgend ein Beyspiel aufzufinden, daß die verschiedenen Reichs- und Kreis-Praestanda mit ihren unterschiedenen Benennungen so genau aufgeführet worden, als es in diesen Akten geschehen. Es sey uns daher erlaubt selbige nach

nach Anleitung des obgedachten Landtagsabschieds hier nochmals kürzlich namhaft zu machen. Nach demselben mußte Ritter- und Landschaft bezahlen. 1) die Verpflegung der Mannschaft sowol wegen des fünffachen Kreiscontingents, als der Reichshülfe, 2) die bewilligten Römermonate, (und werden also Volkshülfe und Römermonate unleugbar unterschieden) 3) das abgeredete halbe Kreis-Simplum, und 4) 6000 Rthlr. für die zu dem Reichs- und Kreiscompagnien erforderliche Artillerie Munition und dergleichen. Ausserdem behielten die Herren Herzöge sich aber ausdrücklich vor 5) alles, was von neuen auf Reichs- oder Kreistägen an Römermonaten, oder sonsten würde bewilliget werden, und daß 6) das eventualiter bewilligte ganze Simplum ohne weitere Landtagsconsultation sofort auf die erste Anforderung aus dem baaren Vorrath erstattet werden sollte. Man kann auch eigentlich nicht sagen, daß in dieser ersten Periode die Ritter- und Landschaft jemalen sich geradezu sollte geweigert haben, zu demjenigen was auf Reichs- und Kreistägen, es sey an Geld, oder an Volk von den Reichsständen bewilliget worden, ihren Beytrag zu leisten. Sie verlangte nur, daß ihnen die Reichs- und Kreisschlüsse vorgelegt werden mögten, welche die Landesfürsten entweder aus unrichtiger Politik, oder weil sie vielleicht mehr gefordert, als von Reichs oder Kreises wegen beliebt worden, ihren Landständen vorenthielten. Hierinn ist der Hauptgrund aller über die verkündigten Reichsanlagen in den vorigen Zeiten entstandenen Irrungen und Mißhelligkeiten zu suchen, welche gewiß größten theils vermieden seyn würden, wenn die Landesfürsten der Ritter- und Landschaft in ihrem billigen, und wie mich dünkt, rechtlichen Gesuch gewillfahret, und ihnen die Reichs und Kreisschlüsse selbst vorgezeiget und nicht fast immer vorenthalten hätten. Denn sobald sie von der Richtigkeit der Anlagen die Ueberzeugung erhalten; so haben sie die Reichs- und Kreisbürden gleich andern gehorsamen Unterthanen stets unweigerlich getragen. Wenigstens habe ich in den Akten das Gegentheil nicht angetroffen. Und als 1664. die Herzöge Christian Ludwig und Gustav Adolph ausser der Volkshülfe und den bereits bezahlten 50. Römermonaten noch andere 50 Römermonate forderten; so verlangten die Landstände, wie bereits angeführet worden (§. 23.) nur bloß Ueberzeugung von der auf dem Reichstage geschehenen Bewilligung. Sobald ihnen diese versprochen

sprochen ward, war der ganze deshalb entstandene Streit geendiget, und sie verpflichteten sich die 50. Römermonate sogleich nach Vorzeigung des Reichsschlusses zu bezahlen.

§. 25.

und 1682. vorzüglich

Als hierauf im Jahr 1682. die Herzöge Christian Ludewig und Gustav Adolph auf dem zu Malchin gehaltenen Landtage sowol zum Reichs- und Kreiscontingent, als zu den bewilligten Römermonaten die nöthigen Beyträge forderten; so versicherte die Ritter- und Landschaft, daß wie bishero, sie auch anjetzo sich dessen nicht entziehen würde, was zu allgemeiner Wolfahrt Innhalts Reichs- und Kreisschlusses nothwendig geleistet werden müßte. Nur verlangte sie vorhero die Mittheilung des Kreisabschiedes, weil die Extracte, welche die Landesherrschaft nur communiciren wollte, keine Beweiskraft hätten, und die Kreisabschiede eben sowol, als die Reichsabschiede inter acta publica gehörten, weshalb niemand, der daran gebunden seyn sollte, die Mittheilung zu versagen wäre. Von Fürstlicher Seite hielte man hingegen die Herausgabe des ganzen Kreisschlusses bedenklich, und das Argument von den Reichsabschieden, welche durch den Druck insgemein publici iuris würden, auf die Kreisabschiede nicht anwendlich, sondern ließ es vielmehr bey der Communication der Extracte, die allerdings Beweiskraft hätten, bewenden. Hierüber und ob den Landesständen freystehe, schriftlich ihre Erklärungen abzugeben, oder ob alles nur mündlich verhandelt werden müßte, ward viel gestritten, und durch dergleichen Formalitäten unnöthiger Weise der Landtag in die Länge gezogen. Weil dieser Malchinsche Landtag der erste ist, welcher nach der im Jahr 1681. veränderten Reichskriegsverfassung und nach dem lezten 1682. zu Lüneburg gehaltenen Niedersächsischen Kreistage von den Herzögen ausgeschrieben worden; so darf ich denselben um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als die dermaligen Verhandlungen es bestätigen, daß auch hier nur Nebenumstände und unrichtig angenommene Grundsätze die Bewilligungen der Landstände verzögert und hintertrieben, daß aber sonst die Ritter- und Landschaft ihre Schuldigkeit zu allen Reichslasten beyzutragen, nicht verkannt, und daß man den Unterschied zwischen Reichs- und Kreiscontingent und Römermonate sorgfältig beobachtet.

In-

In der am 15. Sept. 1682. öffentlich verlesenen Landtagsproposition ward der Ritter- und Landschaft angekündiget: daß „sowol auf dem annoch wehrenden „Reichstag zu Regensburg eine gewisse Reich- als auf dem unlengst in der Stadt „Lüneburg gehaltenen Creystag eine gleichmäßige Creys-Verfassung zu allgemeiner „und sonderlich dieses N. Sächsischen Creyses Sicherheit beliebet und geschlossen „worinn das quantum an Mannschaft soviel das Contingent beyder „Mecklenb. Herzogthümer belange zu Pferde 552. und zu Fuß 496. Mann, „wie auch zu abführung anderer nothwendigen dem Creyse „obliegenden praestationen zwey Reichs- und zwey und „zwanzig Creys-Simpla festgestellet — — — und ist darum für „nothwendig befunden, sich mit des Herrn Creys-Obristen Fürstl. Durchl. — — „in eine alliance einzulassen. Solchergestalt den R. und L. obliegen will, das- „jenige, was sowol vermöge des gedachten Creys-Abschie- „des, als nicht weniger Krafft der alliance zu prästiren sich „geziemet, desto williger als zu Ihrer eigenen conservation angesehen, forder- „samst anzuschaffen.“ Ohne mich bey den Legations- und Garnisonskosten, restirenden Kammerzielern und Fräuleinsteuer auch freywilligen Contribution, welche ebenfalls in der Landtagsproposition gefordert wurden, und bey dem, was deshalb auf diesem Landtage vorgekommen, zu verweilen, bemerke ich nur, daß die Landstände gegen das ihnen zugestellte Verzeichniß der Reichs- und Kreisverfassungskosten am 28. desselben Monats nicht ganz unerhebliche Erinnerungen gemacht: und zwar erst- lich wegen des Reichs- und Kreiscontingents, daß für jeden Lieutenant 2 Pferde zu viel gerechnet wären, die Miliz ausser der Operation soviel nicht koste, als in der Operation, für die Officier und andere zur prima plana gehörigen Per- sonen keine Werbgelder passiren könnten, und die Ansätze für Munition, Ba- gagewagen, Artillerie u. d. gl. beträchtliche Abzüge leiden mußten, dann aber zweytens von den angerechneten Römermonaten ein großer Theil ihnen nicht zu Last fallen könnte, denn 1) wären 2 Reichs-Simpla schon in den besonders geforderten 5 Simplis mit begriffen; 2) gingen von den in Num. 4. der ihnen zugestellten Designation bemerkten 16. Römermonaten extra operationem noch zur Zeit 12. Simpla ab; 3) wäre im Kreisschluß verordnet, daß, wenn es zur Operation kommen sollte, alsdann auf beyde Verfassungen alle Jahre 16. Simpla, mithin auf eine jede Verfassung 8 Simpla gegeben werden sollten,

 was

weshalb auch nur 8 Simpla gegeben werden dürften, wenn nur eine Verfassung zur Operation käme. Ehe indessen auf diese ihre Erinnerungen noch die Resolution ertheilt war, erklärte Ritter- und Landschaft schon am 30 Sept. zu Protokoll, daß wenn auch auf ihre gemachten Monita Rücksicht genommen, und man sich über die Rechnung des Quanti halber vergleichen würde, dennoch man nicht völlig aus der Sache kommen, und in pto. modi etwas fest setzen könnte; so lange nicht die Eintreibung der Restanten et reliquorum, (worunter sie auf Befragen der Herzogl. Gesandschaft die Exemten verstanden) durch die Executoren, der Punkt der Compensation, die Abstellung der Grauaminum und Redressirung des Landkastens bewilliget würde. Die Herzoglichen Commissarien erwiederten hierauf, daß diese Reichs- und Kreisverfassungsmässige Praestanda erst in Richtigkeit und der Modus contribuendi heraus gegeben seyn müßte, ehe man in Gemäßheit der Proposition ad vlteriora schreiten könnte. Ohnehin wären diese Praestationes höchstnothwendig, und beym Verzuge die größte Gefahr zu besorgen, daher den Rechten und Umständen, nach keine Compensation statt finden könnte, sondern erwarte man nunmehro und vorzüglich der Ritter- und Landschaft cathegorische Resolution. Diese erfolgte unterm 5. Oct. dahin: da sie sich zu allem unterthänigst erkläret, was Reichs-Conclusa und die Billigkeit erheischet, und ein mehreres als wozu sie sich erboten der Kaiser so wenig, als der Kreisoberste von ihnen fordern würde. Nachdem sie nun noch ihre vorigen Erinnerungen gegen die ihnen zugestellte Designation kürzlich wiederholet; so fügte sie hiezu: „wenn auch gleich „diese praestationes necessariae seyn, und ganz keine moram leiden sollten, da „doch gleichwol der Kreisschluß zwischen der Reichs- und Kreishülfe einen „merklichen Unterschied machet, aber in specie den größesten Theil „der Römermonate, oder Simplorum vor der Hand nicht erfordert, „sondern die Prästation bis zur würklichen Operation ausgesetzt haben will, die „Fürstl. Herren Räthe auch bis diese Stunde nicht bescheinigen mögen, daß „die Prästation aller simplorum in continenti von des Herrn Kreisobristen „F. Dchl. erfordert werde; so würde auch solcherfalls R. u. L. keine mora „beyzulegen seyn, als welche eo nomine in anno 1680. sich auf 80 bis 90000 — „exquiren lassen müssen, und nicht dafür kann, daß solche Gelder ad alios vsus „gegen die Disposition der Reichs-Constitutionum verwandt, und da jetzo zu „Behuf

„Behuf des Reichs/ und Kreises sie employret werden sollen, nicht vorhanden „seyn. — — — Da wir über unsere Schuldigkeit zu unterthänigsten Respect „J. J. F. F. Dchl. Dchl. uns erboten, nicht allein die Restanten, die sich auf „50000. Rthlr. praeter propter betragen, und ehender eingetrieben werden kön„nen, als wenn ein neuer modus contribuendi gemacht werden sollte, sofort, „wenn nur uns die Execution verglichener maaßen gnädigst zugelassen wird, eintreiben „zu lassen, sondern bey reassumirten Tractaten möglichst uns dahin zu bearbeiten, „damit das quantum compensandum praestitis praestandis pro nunc aliun„de resarciret und die vorgeschüttete Difficultät, und Impoßitilität an Seiten der „gnädigsten Herrschaft subleviret werden möge. Was aber wegen der Alliance „angezogen werden, dagegen repetiren Anwesende von R. und L. priora — — „ohne das die Reichs- und Kreis-Hülfe zu Securitaet des Reichs und Kreises an„geordnet, und wenn solche als ein Universal und in den Reichs-Constitutioni„bus darzu verordnetes Werk nicht zulänglich seyn sollte, nicht abzusehen, wie bey „einer particular Alliance dergleichen effectus zu hoffen seyn" rc. 85).

§. 26.

unsere Aufmerksamkeit.

Da diese landständische Erklärung von der Landesherrschaft sehr ungnädig genommen, und ihnen die in ihrer verlesenen und retradirten Schrift enthaltenen harten Formalien und wider den Fürstlichen Respect sowol als ihre hohe Jura anlaufende Imputation ernstlich verwiesen ward; so erfolgte endlich am 19. Oct. die Ritter- und landschaftliche schlüßliche Erklärung „weil die Herren Räthe „keine remonstrationes admittiren wollen, daß Sie zwar 1) die ausgehän„digte Rechnung und anschlag auff die erforderte Reichs- und Creyß„Hülffe, in soweit, als es nicht zu behandeln, passiren lassen, und „dazu den modum einrichten und aushändigen wollen; Sie bedingen aber „feyerlichst, daß sie diesfalls bey den ausschreibenden Fürsten und des Herrn „Creyß-Obristen F. F. F. Dchl. Dchl. Dchl unterthänigst einkommen, und sowol „wegen des hohen Anschlages der designirten parcelen, als wegen „des unterschiedes, wenn die Völker in vel extra operationem zu verpfle-

 „gen

85) Malchinsche Landtagsakten von 1682. Vol. I. aus dem Schwer. Archive.

„gen seyn, den auch wegen der Münz-Sorten und deren valor eine gnädigste „Declaration und moderation bewerben wollen, und wenn solche zu er„halten, daß als den R. u. L. die reduction zu gute kommen, und solches „reductum qvantum aus der Creys-Casse nicht ausgezahlet, sondern inhalt „Reversalen dem Lande zum Besten beybehalten werden möge, Allermaßen „dan auch von dem Fürstl. Schwerinischen Antheil die Wismar- Poel- und „Neuenklostersche quota, nach anweisung der pactorum zu reduciren und „abzunehmen vorbehalten bleibet. So wollen auch zwar 2) R. u. L. den „modum herausgeben, und sich unter einander stantibus hisce comitiis „vergleichen, auch denselben auf die ausgehändigte Rechnung proportioni„ren. Weilen aber vornemlich auff die sämtliche von vorigen Jahren auff„geschwollene Restanten reflectiret wird, — — so wird nochmals „unterthänigst verlanget, daß aus denen vorhin überflüssig angeführten Ursa„chen die Executores an die Deputirten des Engern Ausschusses verwiesen, „und nach inhalt der zu Schwan ausgefertigten instruction zu verfahren angehal„ten werden mögen, zumahl wen solches ante omnia nicht von der gnädig„sten Herrschaft beliebet werden sollte, kein Modus zu ersinnen ist, wie aus „der sachen zu kommen sey, wesfalls man sich schlechterdings ad priora be„ziehet, und dabey unaussetzlich beruhet." Auf gleiche Weise ward die Execution auf das Residuum der Collecte von 1680. begehret, weil diese Contribution als Kreissteuer gefordert wäre, und darauf bestanden, daß der Compensations-Punkt berichtiget werden mögte, zugleich aber auch die Abstellung der Beschwerden und Reaßumirung der auf dem Rostocker Convocationstage angefangenen Tractaten wiederholt urgiret. Man siehet also aus diesen Verhandlungen deutlich, daß die Ritter- und Landschaft zu den mit der Stellung und Unterhaltung des Reichs- und Kreiscontigents nebst allen dazu erforderlichen Feld- und Kriegsbedürfnissen erforderlichen Kosten sowohl, als zu den Römermonaten ihren Beytrag keinesweges verweigert, sondern vielmehr stets sich dazu schuldig und bereitwillig erkläret, daß sie aber manche Erinnerungen dagegen vorgebracht, wodurch sie sich nicht ganz von allem Beytrag zu befreyen, sondern nur derselben durch Beytreibung der Restanten und Abrechnung schon bezahlter Reichssteuer von 1680 zu vermindern die Absicht gehabt. Weil indessen hierüber keine Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und den Landständen auf diesen neun Wochen

gestan-

gestandenen Landtage zu hoffen war; so wurden alle weitere Verhandlungen abgebrochen, und am 13. November der Landtagsabschied publiciret, auch wegen ihrer lezten anzüglichen Schrift die Ahndung vorbehalten. Hierinn heißt es: „Und „obgleich R. und L. endlich, auf gewisse maasse, wie man vermeinet, zur verfer„tigung und extradition eines gewissen modi contribuendi sich erkleret, selbi„ger dennoch dergestalt beschaffen seyn würde, daß denselben für der hand zu intro„duciren, und ehe solcher erstlich unter R. u. L. verglichen, von J. J. „D. Dchl. examiniret, hernacher placitiret, und endlich ad Praxin gebracht „werden könnte, eine geraume Zeit abermahl verlauffen, und mit mehreren „Kosten zugebracht werden dürfte, dahingegen **die zu beeden Verfassungen** „im Creyß-Abschiede praefigirte termini bereits längst verstrichen, und da„hero nicht in integro dieserwegen längere Consultationes und Handlungen „zupflegen, zugeschweigen, daß für ietzo unmöglich **auf die von Jahren her** „**aufgeschwollene restanten**, eine für der hand practicirliche reflexion „zu machen, wobey J. J. D. Dchl. dennoch des gnädigsten erbietens, weiln ob„gedachte praestationes auf einmal nicht eingebracht noch erleget werden kön„nen, bey dem andern termin die restanten de Ao. 1677. bis ad an„num 1680. inclusive, wie es die billigkeit erfordern wird, wenn zuför„derst R. u. L. die restanten von genandten Jahren eingeschicket, würklich „einzutreiben, und dieselbe zu benöthigter Steuer mit einfließen zu lassen, auch „den Modum, welchen R. u. L. vorzuschlagen willens, ad examinandum „anzunehmen, und ob solcher hienegst eingeführet werden köndte, zu überlegen, „und sich darüber zu erklären. — — — Daß J. J. D. Dchl. derwegen, „und sonderlich alle ex mora besorgliche inconvenientien zu decliniren, „necessitiret indicirter praestandorum publicorum halber, selbst zur „Sache thun, den biß daher observirten Modum Contribuendi für dies„mahl continuiren, und nach demselben die Collecten per Edictum publi„ciren lassen müssen. Wie J. J. D. Dchl. dan hiemit, was die indicir„ten praestationes publicas **zu der R. u. Creyß-Verfassung**, dann auch „die Cammer-Zieler Legations- und Guarnisons-Kosten betrifft, die Hand„lungen terminiren, zu denen in propositione benandten übrigen capitibus „aber, einhalts derselben Proposition, ferner Handlungen eröfnen, R. u. L.

„mit F. F. Hulden beygethan verbleibende" 86). Hiedurch wurden die Landstände veranlaßt sich beschwerend an den Kaiserl. Reichshofrath, zu wenden, und es erfolgte unterm 11. März 1683. die Kaiserliche Verordnung, „daß Ritter- und Landschaft „ihres beschehenen Einwendens ungehindert, die jetzige Reichs- und Creyß-Steuer, „so viel der Creyß-Schluß und Ihr angebührendes Quantum mit sich bringet, „unverlängt und ohne Aufzug würklich bezahlen und abtragen, hingegen „wegen der Sternbergischen 90000. Rthlr. an den Restanten auf Maaß und „Weiß der dem Herrn Herzogen zu Braunschweig-Zell auffgetragenen Com-„mission sich wieder zu erholen haben sollen" 87). Zugleich ward das Commissorium auf Braunschweig-Zell ausgefertiget, um dahin zu sehen, daß nicht nur Ritter- und Landschaft wegen des Reichs- und Kreis-Quanti nicht mehr bezahlen dürfe, als ihre Quote betrage, sondern daß sie auch zu den auf 40 bis 50000. Rthlr. angegebenen Restanten verholfen werden, in so ferne nicht von den Herzögen völlig liquide Gegenrechnungen liquidiret werden könnten, wobey zugleich wegen aller Beschwerden der Versuch der Güte bestens empfohlen ward 88). In einem andern Kaiserl. Decrete vom 20. März deß. Jahrs ward jedoch verstattet, daß die Herzöge erstlich ihrer Amts-Unterthanen Quote von den Restanten abziehen und an dem übrigen soviel compensiren könnten, als Ihnen von den Restanten bekanntlich zukäme 89).

§. 27.

Am Ende des XVII. Jahrhunderts werden endlich die Streitigkeiten wegen des Beytrags zu den Legationskosten ꝛc. Oberstrichterlich entschieden.

Wegen der Landescontribution und der zu den Legations-Fortifications- und Ganisonskosten auch Kammerzielern begehrten Beyträge waren die Landstände hingegen

86) Malchinsche Landtagsakten Num. 43. aus dem Herz. Archiv.

87) Iustiss. Decis. Imper. in causis meclenburg. N. 28. p. 22.

88) Iust. Decis. a. a. O.

89) Ebendaselbst. Nr. 29. Auf die bey der Kaiserlichen Commission vorgekommenen Verhandlungen kann ich mich hier nicht einlassen. Selbst die am 20. Dec. 1684. zu Rostock publicirte Commissions-Declaration ist zu umständlich und zu ausführlich, als daß ich solche auch nur im Auszuge einrücken könnte. Sie findet sich in extenso in den oft angezogenen Iustiss. Decis Imperial. Nr. 31. p. 23 — 27.

gegen nicht so bereitwillig 90). Denn obgleich in dem Neuesten Reichsabschiede sowohl, als in der Kaiserlichen Resolution von 1670. diese landesherrliche Befugniß dergleichen Beyträge von ihren Unterthanen zu fordern, unstreitig begründet war; so weigerte sich doch die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft unter allerley Vorwand hiezu etwas herzugeben. Ja sie wollte sogar aus den Landesreversalen vom 1572. und 1621. die Befreyung beweisen. Und es ist noch jezt nichts ungewöhnliches, daß selbige aus diesen Reversalen vermeintliche Rechte herleiten, welche ausser ihnen niemand darinn finden und lesen kann 91). Hierüber entstanden, wie ich beyläufig schon erwähnt habe 92), unseelige Zwistigkeiten und Prozesse zwischen Herren und Stände, welche durch ihre sogenannten Gravamina noch vermehret wurden. Man versuchte zwar auf dem 1682. zu Rostock angeordneten Deputationstag, und auf den Landtägen von 1682. und 1683. alle solche Mißhelligkeiten und Beschwerden gütlich beyzulegen. Allein alle mühsame Unterhandlungen waren vergeblich und fruchtlos. Endlich ward in den Jahren 1684. und 1685. die Kaiserliche Commission vorzüglich zum Versuch der Güte zwischen Landesherrschaft und Unterthanen angeordnet, bey welcher auch von Herzogl. Schwerinscher Seite die Resolutiones über die Beschwerden übergeben, von Herzoglich Güstrowscher Seite aber erst im Jahr 1686. ausgestellet wurden. Anstatt daß hiedurch alle Streitigkeiten hätten geho-

ben

90) Bereits auf dem Rostockschen Landes-Deputationstage von 1664 war zu den Legationskosten und Kammerzielern ein Beytrag von den Ständen gefordert. Diese aber weigerten solchen, weil sie sich dazu nicht verbunden hielten, und es kam wegen dieser Differenz im Jahr 1675. zu einem ordentlichen Prozeß, welcher endlich durch das am 7. Jul. 1698. beym Kaiserlichen Reichshofrath erfolgte Erkenntniß zum Vortheil des Landesfürsten dahin entschieden ward, „daß Ritter- und Landschaft ihres aus dem Assecurationsrezeß und Reversalen de An-„no 1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert zu Besser- und Er-„haltung der Festung Dömitz auch deren Garnison die Kosten, wie nicht weniger die Lega-„tionskosten zu Reichs- Deputations- und Kreistägen, auch Kammerzielern zu bezahlen zu „erstatten schuldig." Und obgleich Ritter- und Landschaft hingegen das Rechtsmittel der Revision einlegte; so ward sie doch durch das Kaiserliche Rescript vom 22. May 1699. bedeutet, daß sie bis auf weiteres Erkenntniß der Kaiserlichen Urtel die gehorsamste Folge leisten solle. Justiss. Decis. Imperial. in caus. Meclenb. (1746.) Class. III. Tit. VI. und in den Beylagen Num. 71. und 72. p. 52. seq.

91) Einem jeden wird gewiß hiebey der Widerspruch der Ritterschaft gegen das dem Herzogl. Hause Mecklenburg im Teschner Frieden ausbedungene uneingeschränkte Privilegium de non appellando einfallen.

92) S. Note 79.

ben seyn sollen; so war doch Ritter- und Landschaft hiemit noch nicht zufrieden, sondern suchte auf den folgenden Landtägen immer Zusätze, Erläuterungen und Verbesserungen nach. Denn darauf schien einzig und allein ihr Bemühen gerichtet zu seyn, 1) auf Kosten ihrer angebornen Landesherrschaft ihre Gerechtsame immer mehr zu vergrößern und auszudehnen 93), wovon unzählige Beyspiele aus den alten Akten ange-

93) So wie die Stände im Ganzen sich von ihren Landesherrn immer größere Vorrechte zu verschaffen suchten; so trachtete endlich auch ein Stand sich auf Kosten des andern zu erheben. Besonders suchte der Adel sich vor den Städten Vorzüge zu erwerben, ja wol gar diese und einen Theil der Ritterschaft von ihren wolhergebrachten Rechten zu verdrengen. Das auffallendste Beyspiel hievon liefern uns die drey Landesklöster. Diese wurden in dem Assecurations-Revers von 1572. der Landschaft, das ist nach dem Sprachgebrauch damaliger Zeiten der Ritterschaft und den Städten gemeinschaftlich überlassen. „Zum vierten, heißt es, überweisen Wir Unserer Landschaft die drey Jungfrau„enklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow dergestalt, daß sie zu christlicher ehrbaren Aufer„ziehung der innländischen Jungfrauen, so sich darinn zu begeben Lust hätten, angewandt und „gebracht werden." Mit keinem einzigen Worte wird hierinn der Ritterschaft allein, noch weniger des Adels gedacht, oder diesem priuatiue die Disposition über die Landesklöster eingeräumt, sondern es wird vielmehr das gesammte Landstände bezeichnende Wort Landschaft gebraucht, zum offenbaren Beweis, daß sowol die Ritterschaft, als Städte gleichen Antheil daran haben sollten. Hieran läßt sich um so weniger zweifeln, als die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich Gebrüder in ihrem am 4. Jul. 1572. ausgestellten Revers ausdrücklich sagen: „Nachdem Unsere liebe getreue Untertha„nen aller Stände auf Unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen sich aus un„terthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erbherren und Lan„desfürsten getragen, und daß Wir ihnen (d. i. den Unterthanen aller Stände) die „drey zugesagte Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow, mit mehrer Befreyung „und Erlassung derer hiebevor darauf haftenden Beschwerungen eingeräumet und überge„ben." Die Durchlauchtigsten Landesregenten konnten sich unmöglich deutlicher ausdrücken. Sie sagen nicht, die Ritterschaft, oder der Adel sollen die Klöster haben, und sie bedienen sich nicht einmal des im vierten Artikel des Assecurations-Revers gebrauchten Worts: Landschaft. Sondern um allen Mißdeutungen vorzubeugen, und zum Beweis, daß alle Unterthanen ohne Unterschied hieran Theil haben sollten, heißt es: daß Wir ihnen — den vorhergenannten Unterthanen aller Stände — die drey Klöster eingeräumet und übergeben. Denn nur auf diese Unterthanen aller Stände kann das Wort ihnen Bezug haben, weil keine andere, als diese genannt waren. Hätte die Ritterschaft oder der Adel allein die Landesklöster zur Disposition haben sollen; so würde nicht der Ausdruck: Unterthanen aller Stände gewählet seyn. Daß sonsten die Herzoge den Unterschied zwischen Adel und Städten recht gut kannten; davon zeugt eben dieser Revers, worinn gleich darauf in den Stellen, wo von Bürgen gehandelt wird, gar merklich immer gesagt wird; diejenigen von Adel und Städten in Unserer Landschaft gesessen,

angeführet werden könnte. Es ward daher auch das vorige Jahrhundert unter Prozessen geendiget, indem nur erst durch die Urtel vom 7. Jul. 1698 und durch das Kaiserliche Rescript vom 22. May 1699. die Differenz wegen des verweigerten Bey:

sen, oder Unsere Bürgen von Adel und Städten Unserer Landschaft. Sollten nun gleich nach dieser klaren und deutlichen Disposition des angezogenen Reverses vom 4. Jul. 1572. die Unterthanen aller Stände gleichen Antheil an diesen dreyen Landesklöstern haben, weil sie alle insgesammt im gleichen Grade ihre unterthänige Zuneigung, Treue und Liebe gegen ihre angeborne Landesfürsten bewiesen hatten; so hat dennoch die Ritterschaft die Städte bis auf wenige Stellen ganz daraus verdrenget. So sind im Kloster Dobbertin unter 31. Conventualinnen zur vollen Hebung nur drey Stellen für die Städte, und von 33 zur halben Hebung nur zwey, von den 44. zur viertel Hebung aber keine einzige. Im Kloster Malchow haben die Städte von den 14. Conventualinnen zur vollen und von den 12. zur viertel Hebung keine einzige, dahingegen hat man ihnen unter 25. zur halben Hebung zwey Stellen verstattet. Im Kloster Ribnitz sind überhaupt nur 11. Conventualinnen zur vollen und 9. zur halben Hebung, worunter die Städte zwey Stellen besetzen. Allein nicht genug, daß die Städte gleichsam von aller Theilnahme an diesen Klöstern ausgeschlossen worden. Es ist sogar ein großer Theil der Ritterschaft, wozu nach unserer Landesverfassung alle Landtagsfähige Gutsbesitzer, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, gerechnet werden, ganz willkührlich seines unstreitig ihm gebührenden Antheils entsetzt worden. Es hat nemlich der so genannte eingeborne Adel nicht nur alle bürgerlichen, sondern auch durch ein sich selbst geschaffenes Indigenat-Recht die adelichen Gutsbesitzer, wenn sie auch von adelichen Eltern im Lande geboren worden, eigenmächtig ihren Antheil an diesen Landesklöstern genommen, und sich das Recht angemaßet nach eigenem Gutdünken in diesem oder jenem Fall zu dispensiren, und einen unter die Classe der eingebornen vom Adel, aufzunehmen. Nirgends findet man in den vorigen Jahrhunderten Spuhren eines solchen Indigenatrechts, und nirgends wird in den ältern Landesgesetzen ein Unterschied unter dem eingebornen Adel und andern Adelichen gemacht. Ueberhaupt bezeichnet das Wort Adel nach der Landesverfassung eigentlich die Ritterschaft, und also sowol adeliche als bürgerliche Gutsbesitzer. Denn das Recht der Landstandschaft ist kein persönliches Vorrecht des Adels, sondern vielmehr ein auf den Gütern ruhendes Recht, so daß ein jeder Besitzer derselben, wenn er gleich nur Bauer seyn sollte, solches ausüben kann. Sogenannte Personalisten giebt es bey uns nicht, und doch giebt es vielleicht Adeliche, welche meinen, daß ein jeder welcher zu den angeblich Eingebornen gehöret, ein Recht habe, in Angelegenheiten der Landesklöster seine Stimme zu geben, wenn er gleich nicht den geringsten Theil einer Hufe Landes besitzet. Wenn ich mich nicht sehr irre; so will man das anmaßliche Vorrecht der sogenannten Eingebornen vom Adel damit rechtfertigen, daß von ihren Voreltern diese Klöster gestiftet wären. Allein wie schwer würde dieser Beweis zu führen seyn! und wie könnte, wenn dies würklich der Fall wäre, hiedurch eine solche Anmaßung nur anscheinlich gerechtfertigt werden!

Beytrags zu den Garnisons- Fortifications- und Legationskosten zu Reichs- Deputations- und Kreistägen ihre Endschaft erreichte 94).

§. 29.

im ersten Jahre dieses XVIII. Jahrhunderts aber alle noch übrig gebliebenen Irrungen gütlich beygelegt.

Mit dem Anfang dieses gegenwärtigen Jahrhunderts schien es endlich, als wenn in Mecklenburg alle innerliche Unruhen gehoben, und Ruhe, Friede und Einverständniß zwischen Haupt und Gliedern auf immer wieder hergestellt werden sollten. Denn so wurden nicht nur die zwischen den Herzögen zu Schwerin und Strelitz wegen der Succession entstandenen Irrungen durch den am 8. März 1701. zu Hamburg geschlossenen Vergleich völlig aufgehoben, sondern auch ebenfalls zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm und der Ritter- und Landschaft alle bisherige Streitigkeiten am 16. Julii desselben Jahres zu Schwerin verglichen. Allein es ist leider bekannt genug, daß hiedurch dieser heilsame Zweck noch lange nicht erreicht, sondern selbst der mit den Landständen gemachte Vergleich zu neuen Weiterungen und Beschwerden Gelegenheit gegeben. Die erste Veranlassung hiezu gab gleich das erste Contributions-Edict. Denn nach dem Vergleich sollte die Ritter- und Landschaft sich über einen beständigen Modum contribuendi vereinbaren, und solche zur landesherrlichen Approbation vorlegen. Hiezu war eine peremtorische Frist von 6 Monaten gesetzt, nach deren Ablauf und nicht erfolgten Vereinbarung landesherrlich solcher Modus nach Billigkeit vorgeschrieben werden konnte 95). Allein der Herzog machte von diesem seinen Rechte keinen Gebrauch, sondern räumte den Landständen immer neue Fristen ein, und doch ward diese landesherrliche Gnade nicht erkannt, sondern viel-

94) Jedoch habe ich schon oben bemerkt, daß von der Ritter- und Landschaft gegen das Erkenntniß vom 7. Jul. 1698. die Revision beym Reichshofrath eingewandt war.

95) S. Vergleich vom 16. Jul. 1701. §. 7. „und vor diesmal der itzige Modus contri„buendi interimisticus gebraucht, ehe und bevor aber eine weitere Contribution erleget wird, „ein neuer Modus contribuendi dergestalt festgestellet seyn soll, daß, wann Ritterschaft „und die Städte darunter inner 6 Monaten a dato des geschlossenen Ver„gleichs nicht sich vereinigen könnten, Wir sodann solchen Modum pro „aequitate determiniren mögen, und wo Ritterschaft und Städte sich diesfalls „vergleichen, Wir die bisher übliche Approbation darüber Uns vorbehalten."

vielmehr die Landtagshandlungen äußerst erschweret, beynahe von jeder landesfürstlichen Verfassung appelliret, und dadurch eine Menge unnöthiger Prozesse aufs neue erreget. Weil es mich aber zu weit von dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung abführen würde, wenn ich mich über alle die aufs neue hervorgesuchten Beschwerden weitläuftig verbreiten wollte; so beschränke ich mich allein auf die Frage: **Was ist in diesem Schwerinschen Vergleich vom 16. Jul. 1701. wegen der Reichs- und Kreisanlagen verordnet? und wie ist es von 1701. bis 1755. in Ansehung derselben und des Reichs- und Kreiscontingents gehalten worden?**

§. 28.

Der Inhalt des Vergleichs von 1701.

Da die zweyte Periode, welche ich jezt abzuhandeln habe, den Zeitpunkt von 1701 bis 1755. in sich faßt; so müssen wir vor allen Dingen wissen, was in dem zu Schwerin am 16 Jul. 1701. geschlossenen Vergleich wegen **der Reichssteuren und des Reichscontingents** bestimmet worden, weil in diesem Zeitraum unstreitig alles hiernach beurtheilet werden muß. Nachdem vorher der Beytrag zu den **Garnisons- und Legationskosten** zu **Reichs-Deputations- und Kreistägen auch Kammerzielern** zu der äusserst geringen Summe von ein hundert und zwanzig tausend Reichsthaler N. ⅔. verglichen, und von Herzoglicher Seite versprochen war, daß man **dieserhalb** zu keiner Zeit mehr, als gedachte Summe von Ritter- und Landschaft fordern wolle; so ward in Ansehung **der Reichs- und Kreissteuren** festgesetzet, daß von den im Reiche oder Kreise besonders oder zusammen verkündigten Reichs- und Kreissteuren **einhundert Römermonate**, welche zu **funfzig tausend** Rthlr. angeschlagen wurden, allemal **von Ritter- und Landschaft allein** übernommen, **und dem Landesherrn an der verglichenen Summe der** 120000 **Rthlr. nicht der geringste Abzug gemacht werden sollte.** Würden hingegen von Reichs- oder Kreiseswegen mehr als einhundert Römermonate bewilliget; so sollten nur die Abzüge verstattet seyn, welche in dem beygelegten Schema genau bestimmet und vorgeschrieben sind. Jedoch war hiebey ausdrücklich vereinbaret, daß nie mehr als 50000. Rthlr. an der ver-

glichenen Summe gekürzet werden könnten, sondern die Landesherrschaft allemal wenigstens 70000. Rthlr. haben sollte 96).

§. 30.

und der zugleich bestätigten Resolutionen auf angebrachte Beschwerden ergiebt.

Eine Folge dieses Vergleichs war es, daß nun auch die bereits in den Jahren 1684. und 1685. bey damals vorgewesener Kaiserlichen Commission, und darauf im Jahr 1686. erfolgten weitern Handlung von den Herzögen Christian Ludwig und Gustav Adolph ertheilten, aber nicht öffentlich bekannt gemachten Resolutiones durch eine besonders ausgestellte Urkunde bestättiget, und ihnen die Kraft einer Fürstlichen Landesconstitution beygeleget worden 97). Alles aber was hierinn wegen der Reichs- und Kreissteuren enthalten ist, hat zwar auf den Hauptgegenstand meiner Abhandlung wenig Einfluß, indessen kann ich es doch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Auf die eine Beschwerde, daß ihnen von den Reichs- und Kreisschlüssen keine vollständige Abschrift, sondern wenn Reichs- und Kreissteuren gefordert würden, nur unvollständige Auszüge ertheilet, und unter dem Namen der Reichs- und Kreissteuren mehr vom Lande gefordert würde ic. ward ihnen die gnädigste Versicherung gegeben „Ihro Durchl. wollten bey Indicirung der Reichs- und Kreis„steuren dasjenige in Acht nehmen, was diesfalis die Reichsabschiede verordneten, „und die Hülfe nament- und eigentlich exprimiren lassen 98). — Auch begehrten „Ihro Fürstl. Durchl. ein mehrers nicht zu fordern, als so hoch sich die Reichs„und Kreissteuren eigentlich betragen" 99). Wenn aber auch die Stände darüber sich beschwerten, a) daß die Herzogthümer Mecklenburg bey Reichs- und Kreis-Anlagen weder durch Bewerbung gänzlicher Verschonung, noch durch Moderation der Matrikel sublevirer würden, ungeachtet dieses Land mehr als andere durch den Krieg verdorben, andern diese Sublevation wiederfahren, und solches in den Reichsabschieden verordnet worden; und b) daß größere Summen diesem Lande auf Reichs- und Kreistägen zugetheilet würden, als es ohne weitern Ruin ertragen könnte; so erhiel-

96) Vergleich vom 16. Jul. 1701. §. 10.

97) S. die Landesherrliche Versicherung Herzogs Friedrich Wilhelms vom 16. Jul. 1701.

98) Resolutiones ad Additamenta Grauaminum, Claſſ. I, ad 1.

99) l. c. Claſſ. 3, ad 4.

erhielten sie zur Antwort: „Ihro Fürstl. Durchl. wollten sich angelegen seyn „lassen, wie sie schon ohne diese Erinnerung aus gnädigster Propension gegen Dero „Land und Leute es vorgehabt, gleich andere Reichsständen auch eine Mode-„rationem Matriculae zu erhalten" 100).

§. 31.

daß darinn von dem Reichs- und Kreiscontingent nichts verordnet sey.

Dieses ist alles, was von den Reichs- und Kreisanlagen in diesem Schwerinischen Vergleich von 1701. vorkommt. Von dem eigentlichen **Reichs- und Kreiscontingent**, oder der **Reichs- und Kreishülfe an Mannschaft**, welche jedoch, wie wir bereits oben (§. 12.) hinlänglich gezeigt haben, mit den Reichssteuren oder Römermonaten nicht zu verwechseln ist, wird ein tiefes Sillschweigen beobachtet. Da nun der Vergleich hierüber nichts besonders vorschreibt; so ist die natürliche Folge, daß in Ansehung des **Reichs- und Kreiscontingents** alles beym Alten geblieben, und daß die Disposition wegen der **Reichssteuren** oder **Römermonate** auf die Stellung und Unterhaltung der Mannschaft zur Reichs- und Kreis- (Militär) Verfassung nicht extendiret werden könne, indem beyde gar sehr von einander verschieden sind. Die Landstände blieben also auch in dieser zweyten Periode nach als vor verbunden, alle Kosten zu tragen, welche das Reichs- und Kreiscontingent für Mecklenburg nothwendig machte. Daher wir uns füglich auf dasjenige beziehen können, was davon oben in der vorigen Periode umständlich ausgeführet worden.

100) l. c. ad 1. et 2. Diese Landesfürstliche Antwort war der sogenannten Beschwerde so angemessen, daß in der That noch jezt, wenn sie wiederholet würde, keine andere erfolgen könnte. Denn das ist sehr begreiflich, daß gewiß niemand so sehr, als dem Landesregenten daran gelegen seyn kann, eine Moderation der Reichsmatrikel für die Mecklenburgischen Lande zu bewürken, da auch die Landesherrschaft allemal wegen der Domänen den dritten Theil selbst mit übernehmen muß. Zu oft wiederholtenmalen sind deshalb auch von Herzoglicher Seite die behufigen Vorstellungen gemacht. Allein wer da weiß, daß dergleichen Moderationen eigentlich auf Kreistägen geschehen, und wer die Schwierigkeiten kenne, welche der Haltung Niedersächsischer Kreistäge seit 1682. im Wege stehen, den wird es nicht befremden, daß die Herren Herzöge bisher solches nicht bewürken konnen.

§. 32.

weshalb derselbe

In dieser zweyten Periode haben wir eigentlich nur zween Fälle gehabt, wo dies zur Sprache kommen konnte. Dies war in den beyden 1702. und 1734. erklärten Reichskriegen. In beyden Fällen wurden die zur Reichsoperationskasse bewilligten **Römermonate** und **die zum Reichscontingent nebst Zubehör nöthigen Gelder** sorgfältig von einander unterschieden. Die Römermonate wurden zur Reichsoperationscasse bezahlt, und müssen allemahl **in baarem Gelde** entrichtet werden. Das Reichscontingent zur Reichsarmee aber muß der Regel nach **in guter geübter Mannschaft zu Pferde und zu Fuß** gestellet werden. Hat jedoch ein Reichsstand nicht so viele geübte Truppen, als sein Contingent beträgt; so kann er nicht willkührlich dafür Geld zahlen, sondern er muß sich darüber mit einem andern Reichsstande vereinbaren, daß dieser für ihn die Stellung der Mannschaft nebst allen dazu gehörigen Kriegs- und Feldbedürfnissen übernehmen möge. (§. 10.) Wie er sich vergleiche, und was er für sein Contingent zahle, davon nimmt das Reich keine Notiz. Dies ist und muß zufrieden seyn, wenn nur die Reichsschlußmäßige Mannschaft würklich gestellt wird. Bey dem Reichskriege von 1702. schickte Herzog Friederich Wilhelm, welcher dem großen Bunde den der Kaiser Leopold mit den beyden Seemächten Engelland und den Generalstaaten geschlossen hatte, beygetreten war, unter dem Obersten von Meerheimb ein Regiment Cavallerie, welches nachher das Waldowsche hieß, zur Reichsarmee, und die Landstände mußten alle damit verbundenen Kosten tragen helfen. Nun aber sieht ein jeder ohne mein Erinnern von selbst, daß die zur Stellung und Unterhaltung des Contingents nebst Artillerie, Munition, Proviant, rc. erforderlichen Gelder **keine Römermonate** sind. Und es würde Unkunde verrathen, wenn man das für das Mannschaftscontingent zu bezahlende Geld mit den Römermonaten für einerley halten und beydes auf einerley Art berechnen wollte. Denn die Römermonate werden bekanntlich nach dem Matricularanschlage von 1521. berechnet, und monatlich 12. Gulden für den Reuter, 4 Gulden aber für den Fußknecht angesetzet. Bey dem Reichscontigent hingegen findet keine beständige Norm statt, sondern dies hängt von Zeit und Umständen ab, und wie gut man wegen Uebernahme der Mannschaft handeln kann. Da nun der

Vergleich von 1701. ganz deutlich nur von Römermonaten redet, von Reichs- und Kreiscontigent aber nichts bestimmt; so läßt sich unmöglich das was in Ansehung jener verglichen ist, auf dieses anwenden. Daß hin und wieder auch die zur Bezahlung des Contingents erforderlichen Gelder irrthümlich vielleicht aus Anhänglichkeit an die noch vor 20. Jahren (vor 1681.) übliche Weise, ein Reichsheer bloß nach der Reichsmatrikel entweder durch Mannschaft oder Geldbeyträge (§. 12.) zusammen zu bringen auf Römermonate reduciret worden, und der Herzog solches geschehen lassen, war willkührlich, und den Landesherrlichen Befugnissen so wenig nachtheilig, als den Fürstlichen Nachkommen präjudicirlich. (§. 10. Note 47.)

§. 33.

hierinn nichts entscheidet.

Ueberhaupt füllet die unglückliche und unruhige Regierung des Herzogs Carl Leopolds den größten Theil dieser Periode aus, und der Herzog Christian Ludwig konnte als Kaiserlicher Commissarius, und wegen seines ausgestellten Reverses notorisch nicht so frey handeln, als wenn er wirklich selbst regierender Herr gewesen wäre. Hierüber äussert sich der Herzog in seiner Antwort, auf die von Ritter- und Landschaft abgegebene Erklärung über die Landtagsproposition d. d. Güstrow den 13. Nov. 1737. sehr merklich: „Nun aber, wie aus dem Anschluß zu ersehen, Sr. Kaiserl. Maj. als aller- „höchsten Committenti, daß von hiesigen Landen zu prästirende Contingents- „Quantum selbst zu determiniren allerhöchst gefallen; so können Wir als „Commissarius nichts anders, als das allerhöchste Com- „missorium stricte allergehorsamst befolgen" 101). Dann aber muß auch der gewiß nicht unerhebliche, sondern allemal sehr wichtige Umstand nicht übersehen werden, daß das Landesfürstliche Archiv eine geraume Zeit versiegelt war, und daher der Herzog Commissarius so wenig, als seine Räthe wußten, was in dergleichen Fällen Rechtens sey. Daß es ihnen sogar an der Kenntniß gefehlet habe: ob und wie der Abzug der Reichssteuern von der Landescontribution geschehen müsse, erhellet ganz deutlich aus einem unterm 7. März

101) S. Landtagsakten vom Jahr 1737. aus dem Herz. Archiv.

7. März 1735. an den Engern Ausschuß erlassenen Rescript worinn wegen ermangelnder Nachrichten Bericht gefordert wird. „1) wie viel Rö„mermonate eigentlich die Reichssteuer ausmache, und ob dasjenige, was auf dem Landtage bewilligt, dazu zulänglich seyn dürfte? 2) ob der Casus schon „vorhanden, daß nach dem Receß de anno 1701. von dem Quanto „Contributionis ein Abzug geschehen müsse? und 3) wie viel bereits „von der Reichssteuer eingetrieben?“ 102) Da man also so wenig unterrichtet war, daß man sich von den Landständen erst belehren lassen mußte, ob nach dem Vergleich von 1701. ein Abzug von der Landescontribution statt finde, oder nicht; so war es denn wol kein Wunder, wenn man sich aus Mangel hinlänglicher Kenntniß eine jede Berechnung gefallen ließ. Allein es versteht sich auch hiebey von selbst, daß eine solche Berechnung dem Herzoglichen Hause nicht nachtheilig seyn, oder für die Zukunft zur Norm dienen könne. Sonst antwortete der Engere Ausschuß auf obige Anfrage unterm 18. desselben Monats: „Nicht weniger wird Ew. Hochfürstliche Durchl. im gnädigsten Andenken schweben, daß, als Dieselbe einige Tage nach geschehener Proposition „der anwesenden Ritter- und Landschaft eine von Seiner Kaiserlichen Majestät an „die Reichsausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises als Sr. Königl. „Maj in Preußen und Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg unterm „14. April 1734. wegen Stellung des Reichscontingents er„gangene allerhöchste Verfügung nebst der von diesen an Ew. Hochfürstl. Durchl. „unterm 18. May eiusd. anni erlassene Zuschrift communiciren lassen, Ritter„und Landschaft nicht allein anfänglich mündlich durch die Landmarschälle unterthä„nigst angefragt und sich erkundiget, sondern auch hernach schriftlich vorgetragen, „wohin solche Communication abziele, und ob selbige für eine Verkün„digung mehrerer Reichssteuren angesehen werden sollte? als in „im welchem Fall sie unterthänigst zu bitten sich genöthiget fünden, daß „Ew. Herzogl. Durchl. das Reichsconclusum und Matrikelmäßige Repar„tition nach Römermonaten produciren, und noch stantibus comitiis sel„bige verkündigen zu lassen, gnädigst geruhen mögten, worüber sie sich unter„thänigst

102) S. Acta Commiss. Caesar. was wegen der zum Kriege wider Frankreich von Kaiser und Reich im Jahr 1734. und 1735. bewilligten Reichshülfe an Mannschaft und Geld mit Ritter- und Landschaft ꝛc. verhandelt worden Num. 15. der Archiv-Akten.

„thänigst zu declariren nicht ermangeln wollten, wenn nur specifice angezeigt und „indiciret würde, wie hoch noch weiter dasjenige sich belaufen sollte, was „nach dem Reichs-Concluso und der Reichsmatrikel hiesigen Herzog„thümern zugetheilet worden, und davon dem Receß de anno 1701. „und dem darinn enthaltenen Schemate denen Landständen nach dem Fuß der Rö„mermonate über die bereits verkündigte dreissig zu tragen „obliege" 103).

§. 34.

Selbst in den Kaiserlichen Rescripten werden beyde Erlegnisse unterschieden.

Aus dieser Ritter- und landschaftlichen Antwort scheint es fast, daß die Landstände würklich in dem irrigen Wahn standen, als wenn alle Reichserlegnisse, und also nicht bloß die Reichssteuren, sondern auch die Volkshülfe, auf Römermonate reduciret, und nach dem Vergleich von 1701. berechnet werden müßten. Von dem Kaiser aber wurden in den an den Herzog als Commissarius erlassenen Rescripten beyde Gattungen der Reichslasten sehr richtig unterschieden. So schrieb der Kaiser z. B. unterm 20. Nov. 1734. an den Herzog Christian Ludewig „3) Ist die Stellung des Reichscontingents, „und die Prästirung der Reichsanlagen und Römermonate „eine hochnothwendige, und durch einen ganzen Reichsschluß festgesezte Sache, wel„che ihrer Natur nach ohne dem vor allen andern Ausgaben den Vorzug hat. Da„her der Commissarius allerdings diesen Punkt auf nächst vorseyendem Landtage —— „unverzüglich in Proposition bringen, und als Kaiserlicher Commissarius vor „allen Dingen darauf zu sehen hat, daß das Contingent und die „Reichs-Praestanda aus dem Herzogthum Mecklenburg richtig und baldest

103) S. Acta Commiss. Caesar. Num. 17. der Archivakten. Wie wenig man Herzoglicher Seits derzeit unterrichtet gewesen, zeiget unter andern auch die dem Justizrath Arpe, welcher mit dem Baron Kurzrock wegen Uebernehmung des Mecklenburgischen Contingents unterhandeln sollte, unterm 28. März 1735. ertheilte Instruction, worinn es heisset: „als hat er 1) sich „bey dem Baron von Kurzrock zu erkundigen, wie viel Römermonate eigentlich in Comitiis „bewilliget worden; 2) ist das Quantum Matriculae von denen Herzogthümern in Mecklen„burg auszumachen." Ebendaselbst Num. 20.

„deß erfolgen" 104). Auf gleiche Weise ward unterm 27. Jun. 1735. demselben rescribirt, „Es sey auch zumalen übel von ihm geschehen, daß er noch nicht einmal „das ganze Contributions-Quantum **zu den Reichssteuern und der „anstatt des zustellenden Contingent nöthigen Gelder** „denenselben völlig und richtig angezeigt habe" 105). Bestimmter und deutlicher kann der Unterschied nicht leicht angegeben werden, als in diesem Kaiserlichen Schreiben geschehen ist, und ein jeder muß es erkennen, daß dieser Unterschied schon aus der Natur der Sache von selbst folge. Es ist daher kaum zu begreifen wie man so ganz verschiedene Begriffe mit einander habe verwechseln können.

Denn die Römermonate werden zur Reichsoperationskasse **an das Reich** bezahlt. Die Gelder aber für das zu stellende Reichscontingent erhält **nicht** das Reich, sondern **der Reichsstand**, welcher die Stellung desselben übernommen hat. **Jene** werden jedesmal besonders auf eine bestimmte Anzahl auf dem Reichstage bewilliget, wie denn in dem gegenwärtigen Reichskriege zur Zeit nur 30. Römermonate beliebt sind. **Diese** hingegen hängen von der besondern Vereinbarung ab, welche mit dem Reichsstande für die Uebernahme des Contingents getroffen ist. Das Reich bekümmert sich hierum so wenig, (§. 30.) als daß dazu eine besondere Anlage auf Reichs- oder Kreistägen gemacht werden sollte. Vielmehr wird es einem jeden Reichsstande überlassen, wie und auf welche Art er diese Gelder von seinen Unterthanen erhebet. In dem 1734. wieder Frankreich erklärten Reichskriege hatte der Kaiser Carl VI. die Stellung des Mecklenburgischen Reichscontingents mit allem Zubehör auf das Jahr 1737. für 65100 Gulden Rheinisch übernommen, und solches für Mecklenburg wieder **von Würtemberg** erhandelt 106). Zur Bezahlung dieser Mannschaftsvertretungsgelder wurden sehr

104) Iustiss. Decision. Imperial. Num. 554. p. 129.

105) Ebendaselbst Num. 574. p. 171. In dem Rescript vom 21. Apr. 1736. und 3. Aug. deff. Jahrs werden diese Mannschaftsvertretungsgelder und Römermonate ebenfalls genau unterschieden, und die Bezahlung der erstern an die Kaiserl. Hofkammer, die Entrichtung der leztern aber an die Reichsoperationskasse zu Regensburg befohlen. S. Acta Commiss. Caes. Num. 44. und 49. der Archivakten.

106) S. Rescript Caesar. vom 11. Apr. 1736. bey den obangezogenen Act. Commiss. Caes. ex Arch. Ducali. Num. 44. In andern Rescripten ist die Summe bald auf 65822. Gulden, bald auf 65700 Fl. angegeben. Ebendas. Num. 42. und 55 a. wobey in dem Rescripte vom 28. Febr. 1736. unter Num. 42. der Akten, noch dies merkwürdig ist, daß die Zahlung der Vertretungsgelder in Neuen zweydrittel Stücken gefordert worden.

sehr oft die nachdrücklichsten Erinnerungsschreiben erlassen, „zumalen Wir, schreibt „der Kaiser, der Bezahlung halber von dem, welcher die Vertretungsvöl„ker gestellet hat, ohnablässlich angegangen werden" 107). Und in Ansehung der Verbindlichkeit der Landstände zur Bezahlung dieser Gelder hatte er schon untem 21. December 1734. sich also geäussert: „Nachdem Wir „nun wegen uns bekannter Ermangelung der zur Stellung des Mecklenburgi„schen Contingents erforderlichen Mannschaft, solches zwar in Geld jedoch „aber in solchem Quanto, es für dieses Contingent würklich beträget, „gnädigst annehmen wollen, damit Wir dafür bey andern Reichsständen „so viel Mannschaft übernehmen, und solche, als das Mecklenbur„gische Contingent in natura zur Reichs-Armada stellen können: „Als thun Wir dieses Dr. Ldd., als Unsern Kaiserl. Commissarius zu dem „Ende hiemit gnädigst erinnern, um die Stände der Mecklenbur„gischen Lande zu solchem Gelderlag fordersamst anzumahnen und „anzuhalten" 108).

So wie nun der Kaiser die Römermonate und die Reichsschlußmäßige Mannschaftscontingentsgelder immer genau und sorgfältig unterschied; so war auch selbst von Ritter- und Landschaft in ihren Berechnungen dieser Unterschied beobachtet. In ihrer am 28. May 1739. übergebenen Schlußberechnung schreiben sie: 109)

„Bey dem anno 1734. gehaltenen Landtage sind verkündiget:

„I. zur Reichsoperationskasse 30. Römermonate „betragen a 498⅔ Rthlr. — — —		14960 Rthlr.
„II. zum Reichscontingent vom Schwerin- und „Güstrowschen Herzogthum 65700. Kg. oder zu Reichs„thaler gerechnet — — —	43800 Rthlr.	
„vom Stargardischen Kreise 17100. fl. oder	11400 —	55200 —
		70160 Rthlr.

 „Bey

107) S. Rescript. Caesar. vom 11. Apr. 1736. bey obangezogenen Act. Commiss. Caes. Num. 76.

108) Ebendaselbst Num. 10.

109) Ebendas. Num. 96.

„Bey dem anno 1736. gehaltenen Landtage sind verkündiget:

„1) zur Reichsoperationskasse 60 Römermonate „a 498⅔ Rthlr. — — — — — 29920 Rthlr.

„2) zum Reichscontingent inclus. des Stargardi„schen Kreises gleich obigen — — — 55200 —

85120 Rthlr.

§. 35.

und nur von den Landständen bey ihrer Berechnung mit einander verwechselt.

Ist nun gleich nicht zu leugnen, daß die Ritter- und Landschaft dem Kaiserl. Commissarius derzeit die Berechnung so gemacht, daß sie ihm den über 50000 Rthlr. sich belaufenden Ueberschuß abgezogen, weil sie vorstellete, daß dieser Abzug in dem Vergleich von 1701. gegründet sey: so war dennoch derselbe gewiß nicht vergleichsmäßig. Denn irrig war es allemal, wenn sie die für das Reichscontigent bezahlten Gelder zu den Reichssteuren rechneten, wozu sie nicht gehörten, da jene Gelder nicht, wie die Reichssteuren dem Reiche, sondern dem Kaiser, und zwar nicht als Kaiser, sondern als demjenigen, der für Mecklenburg das Contingent stellete, bezahlet wurden, und unrichtig ward also das Quantum, was für die Uebernahme des Reichscontingents an den Kaiser unter dem Namen der Reichsschlußmäßigen Mannschaftsvertretungsgelder entrichtet werden mußte, nach dem Vergleich von 1701. berechnet. Dieser Receß redet immer nur von Römermonaten, niemals aber von den zum Reichs- und Kreiscontingent erforderlichen Kosten, man lese nur die Worte selbst: „Wann Reichs- und Kreissteuren separatim oder conjunctim auf die „hernach gesezte Römermonate steigern, und so viel Geld dazu aufzubringen „erfordert wird, lassen Wir Uns folgendergestalt von dem behandelten Quanto den „Abzug machen. — Bis ein hundert Römermonate, welche funfzig tausend „Reichsthaler ertragen, lassen Wir Uns von dem erhandelten Quanto der jährli„chen einhundert und zwanzig tausend Rthlr. nichts abziehen" 110). Bey einem Vergleich muß man nicht willkührlich andere Worte unterschieben, sondern die im Vergleiche gebrauchten Ausdrücke genau beybehalten, vornehmlich wenn die Substituirung

110) Schwerinscher Vergleich vom 16. Jul. 1701. §. 10.

stimmirung anderer Worte zu einer Mißdeutung Anlaß geben kann. Denn war gleich der Ertrag der einhundert Römermonate auf 50000. Rthlr. bestimmet; so ward doch im ganzen Vergleich immer vorausgesetzet, und ausdrücklich verordnet, daß auch würklich **mehr, als einhundert Römermonte vom Kaiser und Reich bewilliget seyn mußten, ehe ein Abzug statt finden konnte.** Gleichwol waren nach ihrer eigenen Berechnung nur 90. Römermonate beliebet, und doch erlaubten sie es sich dem Herzoge 45392. Rthlr. 47. ßl. in Abrechnung zu bringen, ungeachtet sie einhundert Römermonate ohne allen Abzug Vergleichsmäßig bezahlen mußten. Man siehet aus diesem einzigen Beyspiele, wie willkührlich man derzeit mit dem Herzog verfuhr, und wie wenig man von beyden Seiten unterrichtet war. Denn daß es vorsäzlich geschehen seyn sollte, läßt sich nicht gedenken.

§. 36.

Uebergang zur dritten Periode

Allemal bleibt es also eine ausgemachte Sache, daß der Vergleich von 1701. die Landstände von dem Beytrag zu dem Reichscontigent mit allem dessen Zubehör nicht befreyet, sie auch in dem ganzen Zeitraum von 1701. bis 1755. bey vorkommenden Fällen solchen zu leisten, sich nie geweigert haben, und ein etwa bey der Berechnung der Reichslasten begangener Irrthum in Ansehung der seit Jahrhunderten schon bestandenen landständischen Verbindlichkeit keinen Einfluß haben, oder eine Aenderung hervorbringen könne. Es ist vielmehr ungezweifelt gewiß, daß auch in dieser zweyten Periode die Reichscontigents-Unterhaltung von den Römermonaten unterschieden geblieben, und beyde Gattungen der Erlegnisse von Ritter- und Landschaft getragen werden müssen. Ich komme daher nunmehr auf die uns weit mehr interessirende **dritte Frage, ob nemlich seit dem Jahre 1755. hierinn etwas anders verordnet worden?**

§. 37.

Nach dem geschlossenen Landesvergleiche.

Der glorreichen Regierung Herzogs **Christian Ludwigs** war es vorbehalten, alle die Mißverständnisse zu heben und beyzulegen, welche noch nach dem

Schwerinschen Vergleich in so reicher Maaße übrig geblieben, und während der langen unglücklichen Regierung Herzogs Carl Leopolds bis zum höchsten Grade gestiegen waren. Zwar hatten bisher die Mecklenburgischen Landesregenten allezeit bey den mit den Landständen geschlossenen Vergleichen gar sehr verlohren, und diese sich immer neuer Vorzüge und Privilegien zu erwerben gewußt, wie denn auch die Herzöge gewiß durch diesen Landesvergleich nicht gewonnen haben. Allein Herzog Christian Ludwig war nun einmal viel zu friedliebend, gütig und gnädig gegen seine Unterthanen, als daß er nicht am Abend seines Lebens ein freywilliges Opfer zur Beförderung einer so guten Sache hätte darbringen sollen. Und so ward dann endlich nach vielen und langen Unterhandlungen am 18. April 1755. zu Rostock der Landesgrundgesezliche Erbvergleich geschlossen, und dadurch Ruhe, Friede und Einigkeit auf eine dauerhafte Art zwischen Herrn und Ständen wieder hergestellet, und mit Gottes Hülfe auf immer befestiget. Da dieser Landesvergleich das neueste Fundamentalgesez ist; so kommt es nur darauf an: **was hierinn wegen der Reichs- und Kreislasten verordnet worden? und ob die Mecklenburgischen Stände Landesvergleichsmäßig die zum Reichs- und Kreiscontingent nebst allem Zubehör erforderlichen Kosten zu tragen schuldig sind?**

§. 38.

Allgemeine Grundsätze

Zur Vermeidung alles Mißverstandes muß ich hier einige allgemeine Grundsätze voranschicken, welche zur bessern und richtigern Prüfung der eigentlichen Hauptfrage abzwecken.

I. **Die Landstände haben keine andere Privilegien und Vorrechte, als welche ihnen in den Landesreversalen und dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche ausdrücklich bewilliget sind, oder die sie durch ein unstreitiges und gegründetes Herkommen erweislich hergebracht haben.**

II. **Die Mecklenburgischen Landesregenten haben in Ansehung ihrer Landstände und Unterthanen alle Rechte und Befugnisse anderer Reichsstände, in so ferne sie sich derselben in diesem oder jenem Stücke nicht ausdrücklich begeben haben.**

III. Die

III. Die Landstände sind in Ansehung der Reichs- und Kreislasten zu allem demjenigen verpflichtet, wozu die Unterthanen anderer Reichsstände verbunden sind, in so ferne sie in den Landesfundamentalgesetzen nicht namentlich davon befreyet sind. Und endlich

IV. Eine solche Befreyung darf über den klaren Buchstab der Gesetze nicht ausgedehnet werden.

Wenn wir diese an sich richtigen und unstreitigen Regeln nur immer vor Augen haben; so wird es nicht schwer werden, die Frage: ob die Mecklenburgischen Landstände nach dem Landesvergleich zu dem Reichs- und Kreiscontingent mit allem, was dazu gehöret, ihren Beytrag leisten müssen? richtig zu beantworten. Wir dürfen nur untersuchen, ob dieserhalb eine ausdrückliche Ausnahme in diesem Landesgesetze gemacht worden, oder ein gegründetes und erweisliches Herkommen statt finde.

§. 39.

und vorläufige Bemerkung.

Um diese Ausnahme kennen zu lernen, wird es nöthig seyn, alle die Stellen des Landesvergleichs aufzusuchen welche von den Reichs- und Kreislasten handeln, weil selbst die Ausnahme, im nicht ausgenommenen Falle, die Regel noch mehr bestätiget. Damit auch ein jeder hierüber desto leichter zu urtheilen im Stande seyn möge; so werde ich die hieher gehörigen Stellen wörtlich einrücken. Der eigentliche Sitz dieser Materie ist der zweyte Artikel des Landesvergleichs, wie dessen Ueberschrift, Von Reichs- Kreis- und Prinzessinn-Steuren, schon zu erkennen giebt. Indessen wird doch auch im ersten, siebzehnten, und neunzehnten Artikel dieser Reichslasten erwähnet, jedoch allemal nur in der Absicht, daß diese von der andern darinn gemachten Disposition ausdrücklich ausgenommen werden.

§. 40.

Nähere Bestimmung aus dem ersten Artikel.

Der ganze erste Artikel des Landesvergleichs enthält nichts weiter, als was zwischen der Landesherrschaft und den Landständen über die Landescontribu-

tribution zu Garnisons- Fortifications- und Legationskosten zu Reichs- Deputations- und Kreistägen, auch Kammerzielern verglichen ist. Er kann also in der zur Frage stehenden Sache nichts entscheiden. Und doch hat ganz kürzlich noch behauptet werden wollen 111), die §. §. 74. und 75. wären die hier zunächst entscheidende Normen. Es verlohnt sich daher der Mühe, diese aus dem §. 3. des Schwerinschen Vergleichs von 1701. entlehnten beyden Paragraphen selbst einzusehen. In dem 74. §. des Landesvergleichs versprechen Serenissimus

„Außer oberwähnter Behandlung der jährlichen Contribution wollen Wir aus „keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons- und Le- „gationskosten zu Reichsdeputations- und Kreistägen, auch Kammerzielern, „noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, **allein die „Reichs- und Kreis- auch Prinzessin- Steuren ausge- „nommen**, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege von „Unserer getreuen Ritterschaft, oder Hintersassen, noch von den Städten „und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen ein mehreres fordern, „noch unter einigerley Behelf und Namen, am wenigsten durch den Weg „der Thätlichkeit sie zu mehrerm Erlag anhalten."

So wie nun in diesem §. 74. verordnet wird, daß die Landesherrschaft unter keinem Vorwande die verglichene **Landescontribution** erhöhen, noch sonsten zu andern Collecten oder Hülfen ein mehrers **fordern wolle**; so wird fast mit denselbigen Worten und noch weit umständlicher im §. 75. versichert, daß die Stände zu keiner weitern **Landesanlage** verbunden seyn sollen.

„Insbesondere, heißt es, soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legationskosten zu Reichs- De- „putations- und Kreistägen, auch Kammerzielern zu einem größern „Quanto nicht verbunden seyn, obgleich mehr oder weniger Festungen in „Unsern beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow jetzo oder künftig „seyn

111) Unter Reichssteuern und Hülfen, besonders in Beziehung auf Mecklenburg nach Anleitung der Reichs- und Landesgesetze, auch öffentlicher Handlungen und archivalischer Nachrichten. (1793.) §. XVII.

„seyn und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition, „oder andere Kriegsbedürfnisse zu des Landes und desselben Be„schütz= Erhaltung, Besserung, Bau oder sonst dazu mögten nö„thig erfunden werden, sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen „Steuer hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was „Namen, Vorwand, Concession, General= oder Specialverleihungen, oder „derer Extension gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich „und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collec„ten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn. Vielmehr wollen wir nun und „zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, wie auch von „den Städten weiter nichts, ohne nur, wie obgedacht, die Reichs= Kreis= und Prinzessinn=Steuern fordern."

Endlich wird auch noch in § 94. verordnet:

„Wenn nun hiernächst der Contributions=Rückstand voriger Jahre nebst der „jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den adelichen Gütern „abgetragen seyn wird; So soll nach völlig geschehenem sothanen Abtrag „unter der jährlichen jezt verglichenen ordentlichen Contribution, und außer „den Reichs= und Kreis= auch Prinzessinn=Steuren, von welchen im „folgenden Artikel gehandelt ist, die Ritter= und Landschaft mit ih„ren Hintersassen zu einigen Collecten oder Hülfen, sie mögen Namen ha„ben, wie sie wollen, aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder „Anforderung nicht verbunden gehalten werden."

§. 41.

Richtige Erklärung dieser Disposition

Wer diese eben angeführten Stellen des Landesvergleichs auch nur mit einiger Aufmerksamkeit lieset, den muß es nothwendig wundern, daß man hieraus die Frage von der Verbindlichkeit der Landstände zur Leistung der Reichspflichten entscheiden zu können glaubt. Die Rubrik des ersten Artikels lehrt es schon, daß in demselben nur allein von der Landescontribution zu Garnisons= Fortifications= und Legationskosten zu Reichs= Deputations= und Kreistägen auch Kammerzielern gehandelt werde, und bestimmt also ganz genau

von welcher Gattung der Contribution, Collecten und Hülfen die Rede sey, wenn der Herzog darinn die gnädigste Versicherung ertheilet, außer der jährlichen Contribution zu keinerley Zeit ein mehreres von den Ständen fordern zu wollen. Und der ganze Inhalt, und die Fassung dieser beyden Paragraphen läßt keinen Zweifel, daß die Worte des §. 74. noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, eben so wol, als die Stelle des 75. § und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn, nur allein von der Landescontribution zu verstehen sey. Denn gerade eben um allen Mißdeutungen vorzubeugen, heißt es gleich unmittelbar darauf in dem 74. §.

> allein die Reichs- Kreis- und Prinzessinn-Steuren ausgenommen.

und im 75. §.

> Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, wie auch von den Städten weiter nichts, — als nemlich die behandelte jährliche Landescontribution — ohne nur, wie obgedacht, die Reichs- Kreis- und Prinzessinn- Steuren fordern.

Es werden also die Reichs- Kreis- und Prinzessinn- Steuren allemal ausdrücklich ausgenommen, und die Stände hiezu schuldig und verpflichtet erkannt, wenn sie gleich sonsten aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- Fortifications- und Legationskosten, auch Kammerzielern, oder wie es sonst Namen haben mag, von allen Landescollecten, Hülfen und Beyträgen befreyet seyn sollen. Denn es würde entweder Unkunde verrathen, oder offenbare Verdrehung seyn [112], wenn man die oben bemerkten Worte, und die Stelle des §. 75.

> sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuren hievon und insgemein von allem und jeden Beytrag unter was Namen, Vorwand, Concession, General- und Special- Verleihungen, oder deren Extension ge-

gen-

112) Chr. Henr. Eckhard hermeneut. iur. (edit. Walchii) Lib. I. c. I. §. 45. In omni denique legis interpretatione quam maxime cauendum est, ne saluis legis verbis, sententiam eius circumueniamus, seu cauillemur. Cauillari autem is dicitur, qui sententiam legislatori, vel auctori legis adfingit et conclusiones inde elicit a mente legislatoris manifeste alienas, ratione sententiae fuae ab ambiguitate legis ficta, aut dubio verborum significatu, aut constructione praepostera repetita.

genwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben,

aus dem Zusammenhange herausreissen, und ohne auf die Verbindung, worinn sie mit dem vorhergehenden und unmittelbar folgenden Worten stehet, zu sehen, derselben einen beliebigen Sinn beylegen wollte. Man muß vielmehr §. 74. und 75. in ihrem ganzen Zusammenhange lesen, um sich zu überzeugen, daß den Ständen nichts mehr und nichts weniger hierinn versprochen worden, als daß ausser der jährlichen **Landescontribution** so wenig unter dem Vorwand der Garnisons- Fortifications- und Legationskosten auch Kammerzielern, als aus dem Grunde, daß mehrere Festungen angeleget, und mehrere Mannschaft **zur Beschützung des Landes** gehalten werden müßten, von den Landständen keine Collecten, Hülfen und Beyträge gefordert werden sollten. Obgleich nun es an sich überflüßig war, hiebey die Reichs- und Kreis- und Prinzessinn-Steuren auszunehmen, weil es sich schon von selbst verstand, daß in dem Artikel von der **Landescontribution** nur allein von **dieser** und nicht von **jenen** die Rede sey, und daß also das, was darinn von den Collecten und Hülfen gesagt wird, nur von dieser und nicht von jenen zu verstehen sey; so muß dennoch dem Verfasser des Landesvergleichs es wolgeahndet haben, daß nichts so deutlich seyn könne, was nicht mißverstanden werden könne. Es wird daher jedesmal die Verwahrung hinzugefügt, daß die Reichs- Kreis- und Prinzessinn-Steuren ausbeschieden blieben. Damit auch niemand auf den Einfall kommen möge, das von **Reichs- und Kreissteuren** zu verstehen, was in dem ersten Artikel von der **Landescontribution** verordnet worden; so sagt der §. 94. ganz ausdrücklich, daß davon **im folgenden** Artikel gehandelt würde, und der hierinn die Norm seyn solle. So soll, heißt es, — — **außer der jährlichen, jezt verglichenen ordentlichen Contribution, und ausser der Reichs- und Kreis- auch Prinzessinn-Steuren, von welchen im folgenden Artikel gehandelt ist,** die Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersassen zu einigen Collecten oder Hülfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, **aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder Anforderung** nicht verbunden gehalten werden. Wenn man also dem Sinne dieser Disposition keine Gewalt anthun will; so läßt es sich nicht bezweifeln, daß hiernach die Ritter- und Landschaft allemal 1) die jährlich verglichene Landescontribution, und

2) die Reichs- Kreis- und Prinzessinn-Steuren zahlen, weiter aber **aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder Anforderung** zu weitern Collecten oder Hülfen zu Garnisons- Legations- und Fortificationskosten **zur Landesbeschützung** auch Kammerzielern nicht verbunden seyn soll.

§. 42.

und Bestimmung des wahren Sinns derselben.

Aus dem jezt vorgetragenen und aus der ganzen Fassung der §. §. 74. und 75. des Landesvergleichs ist es also unwidersprechlich gewiß, daß die Ritter- und Landschaft nur dafür gesichert werden sollen, daß ihr unter keinerley Vorwand von Collecten oder Hülfen, oder was man sonst der Anlage für einen Namen geben mögte, **eine größere Landescontribution** abgefordert würde. Es ist ferner eben so unleugbar, daß von den Reichs- Kreis- und Prinzessinn-Steuren in diesem ganzen Artikel gar nicht geredet werde, und daß also die ebengedachte Landesfürstliche Versicherung auf diese **ausdrücklich ausgenommene** Gattung von Steuren, denen besonders der folgende ganze zweite Artikel des Landesvergleichs gewidmet worden, nicht zur Anwendung kommen könne. Vielmehr bestimmen zu allem Ueberfluß die Worte des §. 94. **aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder Anforderung** noch genauer, daß Serenissimus für sich aus eigener Bewegung oder Antrieb **und zu seinem, oder des Landes Besten** keine neue Collecten oder Hülfen begehren wolle. Wenn also **zum Besten des Kaisers und des H. Röm. Reichs** von der Landesherrschaft den Ständen eine Collecte Hülfe oder Beytrag abgefordert wird; so können sie sich unmöglich auf diese im Landesvergleich gegebene Zusage berufen. Denn der Landesregent verkündigt diese Hülfe, Steuer oder Collecte **nicht zu seinem und des Landes Besten, nicht aus eigener Landesfürstlichen Bemächtigung oder Antrieb**, sondern er ist, so gerne er vielleicht sich und seine Unterthanen mit dergleichen Anlage, die ihn ja allemal zum dritten Theil mit trifft, verschont sehen mögte, **als Reichsstand vermöge des Reichsverbands dazu verbunden**, und würde, wenn er es unterlassen wollte, vom Kaiser sowol, als von den Kreisausschreibenden Fürsten durch nachdrückliche Monitoria dazu aufgefordert werden.

§. 43.

nebst Widerlegung eines daraus entlehnten Einwands.

Sobald man diesen allein richtigen Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieret; so wird man auch den Einwand sehr unerheblich finden, der vielleicht daraus hergenommen werden könnte, daß die Ritter- und Landschaft nach Vorschrift des §. 75. von allem und jedem Beytrag befreyet werden, wenn gleich mehr oder weniger Festungen, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition oder andere Kriegsbedürfnisse nöthig befunden werden sollten. Hier mögte man sagen, hat ja der Herzog ausdrücklich versprochen, von seinen Ständen keine Vergütung zu verlangen, wenn er auch wegen des Reichs- oder Kreiscontingents mehrere Mannschaft halten, und größern Vorrath von Proviant, Munition, oder andern Kriegsbedürfnissen anschaffen muß, sondern er will alles dieses von der verglichenen Steuer bezahlen. Allein kein Sachverständiger und keiner, der den Paragraph ganz gelesen hat, kann ohne sich einer vorsezlichen Verdrehung schuldig zu machen, diese Sprache im Ernste führen. Denn die Worte:

> zu des Landes und desselben Beschützung- Erhaltung, Besserung- Bau.

zeigen augenscheinlich, daß man hiebey an das Reichs- und Kreiscontingent nicht gedacht habe, sondern daß obangezogenes Versprechen nur allein die Truppen betreffe, welche von dem Herzoge im Lande gehalten werden. Die Landstände erinnerten sich, daß vom Herzog Carl Leopold ihnen unter dem Vorwand der Landesbeschützung und daher nöthigen Vermehrung der Mannschaft, Munition und anderer Kriegsbedürfnisse verschiedentlich Contribution und Beyträge abgefordert worden. Hiegegen suchten sie sich nun für die Zukunft zu sichern, und liessen sich zu dem Ende versprechen, daß sie,

> wenn gleich mehr oder weniger Festungen im Unsern beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jezo oder künftig seyn, und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition oder andere Kriegsbedürfnisse zu des Landes und desselben Beschütz- Erhaltung- Besserung- Bau oder sonst dazu nöthig erfunden werden,

durch den Abtrag der verglichenen Steuer hievon befreyet seyn sollten. Da nun also nach der Absicht der Paciscenten und nach dem klaren und deutlichen Buchstab dieses §. nur allein von der zur Landesdefension zu haltenden Truppen 113) diese landesfürstliche Zusage verstanden werden kann; so folgt unmittelbar von selbst, daß die Stände hieraus keine Befreyung von dem Beytrag zum Reichs- und Kreiscontingent herleiten oder begehren können.

§. 44.

auch im zweyten Artikel

Vielleicht aber ist den Landständen in dem zweyten Artikel des Landesvergleichs diese Befreyung von Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung des Reichs- und Kreiscontingents ertheilet. Allein auch hier giebt die Rubrick: von Reichs- Kreis und Prinzessinn Steuren schon zu erkennen, daß darinn über die Leistung zum Reichs- und Kreiscontingent keine Vereinbarung enthalten sey. Es wird nemlich vom §. 101. — 114. von den Reichs- und Kreissteuren, und vom §. 115. — 120. besonders von der Prinzessinnsteuer gehandelt. Im allgemeinen wird zuerst verordnet, daß von dem Beytrag zu den Reichs- und Kreissteuern niemand befreyet seyn 114), sondern alle, sowol Hof- Civil- und Militairbediente, geistlichen und weltlichen Standes, als die von Adel und überhaupt alle und jede Einwohner herbeygezogen werden sollen 115). Die Verkündigung der Reichs- und Kreissteuren muß jederzeit Observanzmäßig auf einem von der Landesherrschaft ausgeschriebenen allgemeinen Landtage geschehen 116) und auf selbigen der Ritter- und

113) Man vergleiche hiemit den §. 309. des Landesvergleichs, welcher so lautet: „Unsere Ritter- und Landschaft ist und bleibt, nebst den Klöstern und Oertern des Rostock„schen Districts von allem Beytrag zu Bezahlung und Verpflegung Unserer Truppen gänz„lich befreyet, indem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu unterhalten, „gegen die verglichene jährliche Landes-Contribution zu Garnisons- Forti„fications- Legations- Kosten zu Reichs- Deputations- und „Kreistägen, auch Kammerzielern, Uns hiemit bündigst verpflichten."

114) Landesvergleich. §. 101.

115) Ebendaselbst. §. 102.

116) a. a. O. §. 103.

und Landschaft eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Reichs- und Kreisschlusse mitgetheilet, folglich ein mehreres nicht gefordert werden, als von Reichs und Kreises wegen bewilliget ist 117). Dahingegen soll Ritter- und Landschaft die auf öffentlichen allgemeinen Landtag verkündigte und bewilligte Reichs- und Kreissteuer nach dem darüber jedesmal von der Ritter- und Landschaft in Vorschlag zu bringenden und von der Landesherrschaft zu bestätigenden Contributions-Modo unweigerlich und unnachstellig zu erlegen schuldig seyn 118).

§. 45.

kommt nichts vom Reichscontingent vor,

Ungeachtet nun diese Verbindlichkeit der Landstände und Unterthanen zur Bezahlung der Reichssteuren an sich schon in den Reichsgesetzen begründet und in dem Landesvergleich so deutlich bestätiget ist; so hat dennoch die Landesherrschaft auch hiebey wiederum einen Beweis ihrer gnädigen Gesinnungen gegen die Landstände gegeben, daß sie die Reichs- und Kreissteuren bis auf eine bestimmte Anzahl Römermonate allein übernommen. Aber keinesweges hat dieselbe die Ritter- und Landschaft dadurch von dem Beytrag zum Reichs- und Kreiscontingent an Mannschaft, Pferden, Kriegs- und Feldbedürfnissen befreyet. Nirgends findet man in dem ganzen Landesvergleiche eine einzige Stelle, worinn ihnen so etwas verheissen wäre, und die Regenten sich eine solche Last allein aufgebürdet haben sollten. Im Gegentheil werden wir unten darthun, daß nach deutlicher Vorschrift des Landesvergleichs die Ritter- und landschaftliche Verpflichtung hiezu gar keinem Zweifel unterworfen sey.

§. 46.

sondern es hat die Landesherrschaft nur die Reichssteuren auf 2 und 300 Römermonate übernommen.

Die Herzöge zu Mecklenburg haben nichts weiter, als die Reichssteuren bis auf 200 Römermonaten für die Ritterschaft, und 300 Römermonate für die Städte übernommen 119):

„Wir

117) a. a. O. §. 104.
118) a. a. O. §. 105.
119) a. a. O. §. 106.

„Wir versprechen, sagen sie, hieben bst Unserer Ritterschaft besonders, daß „wenn nicht über zweyhundert Römermonat in einem Jahr „vom Kaiser und Reich, oder Kreises wegen erfordert werden, Unsere „Ritterschaft für sich und ihre Hintersaßen, zu den Reichs- und Kreis- „steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nach- „kommen bis dahin übertragen werden sollen.

und

„Ein gleiches versprechen Wir auch Unsere Landstädten auf dreyhun- „dert Römermonate 120).

Die Landstände haben gewiß alle Ursachen mit dieser in der That großen und fast Beyspiellosen landesfürstlichen Huld der Befreyung von Reichssteuern auf zwey und dreyhundert Römermonate zufrieden zu seyn. Denn solche auch noch auf das Reichs- und Kreiscontingent erweitern zu wollen, würde den größten Undank verrathen. Man erinnere sich nur, daß nach dem Schwerinschen Vergleiche von 1701. 121) die Ritter- und Landschaft alle Reichs- und Kreissteuren bis auf einhundert Römermonate, ohne der Landesherrschaft einem einzigen Heller deshalb anzurechnen, allein übernehmen müssen. Man bedenke, daß selbst in dem Fall, daß über 100. Römermonate bezahlt werden mußten, doch nie mehr, als 50000. Rthlr. A. ⅔ von der zu 120 tausend Rthlr. A. ⅔ 122) verglichenen Landescontribution gekürzet werden durften, sondern dem Herzoge immer 70000. Rthlr. A. ⅔ reiner Ueberschuß allemal bleiben mußte. Und dann erwege man, daß die Fälle unstreitig die häufigsten und gewöhnlichsten waren, daß unter, oder doch nicht über hundert Römermonate in einem Jahre bewilligt wurden, und also der Regel nach die Landstände alle Reichssteuren allein bezahlen mußten. Von dieser ihrer Verbindlichkeit werden sie nicht nur befreyet,

sondern

120) a. a. O. §. 102.

121) Schwerinscher Vergleich vom 16. Jul. 1701. §. 10.

122) Sogar bey Bestimmung der Münzsorte der jährlichen Landescontribution haben die Herzöge zu Mecklenburg verlohren. Nach dem eben angezogenen Schwerinschen Vergleiche § 2. mußte die Contribution in Alten Zweydritteln, das ist nach dem jezt eingeführten schweren Münzfuß, oder in N. ⅔. das Stück zu 15. und 30. Schilling gerechnet, bezahlet werden. Der Landesvergleich §. 43. 69. und 70. aber bestimmet, daß die Bezahlung nur in Neuen Zweydritteln geschehen soll.

sondern es übernimmt auch sogar die Landesherrschaft **die Reichs- und Kreissteuern bis auf zwey und drey hundert Römermonate**, mithin das Duplum und Triplum dessen, wozu sonst die Landstände verpflichtet waren. Eine Metamorphose, die ihres Gleichen nicht hat, und die meine obige Behauptung, daß Landesfürsten bey allen Vergleichen mit der Ritter- und Landschaft allemal gar sehr verlohren haben, auf eine sehr einleuchtende Art bestättigt.

§. 47.

Was drüber ist, tragen die Unterthanen.

Dies zeigt sich noch weiter bey dem Beytrag zu den Reichssteuren **über zweyhundert Römermonate**. Hievon disponirt der Landesvergleich 123) so:

„Wenn aber über zweyhundert Römermonate erfordert werden; so soll zwar „die **Ritterschaft für** sich und durch ihre Hintersassen zu dem, was über „200 Römermonate gleich andern Landes-Eingesessenen Beytrag thun, „jedoch gleich **Unsern Domänen und den Städten nicht mehr**, „**als den dritten Theil**, statt **ihrer Quote** erlegen, dergestalt „wie das Quantum und der Modus dazu auf Landtägen bewilliget und fest- „gesetzet seyn wird."

Man war also nicht zufrieden gewesen, daß man die Last der hundert Römermonate von sich abgewälzet, und mit zwey- und dreyfacher Erhöhung seinen Landesherren aufgebürdet hatte; sondern es stipulirte sich auch hier die Ritterschaft, zwar freylich zu ihrem Vortheil, allein zum großen Nachtheil und Schaden ihres Fürsten, daß sie zu dem, was über 200 Römermonate bewilligt werden mögte, allemal **nur den dritten Theil** beytragen dürfe. Folglich muß der Fürst, der durch die Uebernahme von 200. Römermonaten schon allein beynahe einen zweyjährigen Ertrag der Ritterschaftlichen Quote zur Landescontribution einbüsset, auch nun noch selbst den **dritten** Theil zu dem größern Quanto hergeben. Denn daß die Landesherrschaft **nur den dritten Theil** und nicht mehr beytragen solle, scheint mir aus den Worten:

jedoch

123) Landesvergleich §. 108.

jedoch gleich Unsern Domänen und den Städten nicht mehr als den dritten Theil

unleugbar zu folgen. Wenigstens kann ich selbige nicht anders erklären, als daß die Ritterschaft eben so, wie die Domänen und die Städte nur den dritten Theil statt ihrer Quote erlegen sollen. Allein wer trägt das dritte Drittheil? Die Städte wird man vielleicht antworten, weil es ja ausdrücklich heisse:

jedoch gleich Unsern Domänen und den Städten.

Diese Antwort würde freylich richtig seyn, und die von mir aufgeworfene Frage für sehr überflüssig und unerheblich geachtet werden können, wenn nicht die Städte nach den §. 107. des Landesvergleichs von allem Beytrag befreyet wären, so lange nicht über dreyhundert Römermonate bewilliget worden. Nun aber gestehe ich sehr gerne, daß ich diesen hieraus entstehenden Zweifel nicht zu heben weiß. Man nehme einmal an, es seyn 290. Römermonate bewilliget Zweyhundert muß der Herzog, ohne Belästigung der Ritterschaft, allein bezahlen. Zu den neunzig tragen die Städte nichts bey, weil dies noch keine dreyhundert Römermonate ausmacht. Die Ritterschaft aber soll nicht mehr, als den dritten Theil, folglich 30 Römermonate statt ihrer Quote erlegen, und der Landesfürst soll doch auch nur den dritten Theil hergeben, wenigstens weiß ich die Worte: gleich Unsern Domänen nicht anders zu erklären. Wo bleibt denn nun das dritte Drittheil? Unmöglich kann es die Absicht seyn, daß der Landesregent auch dieses, und also zwey Drittheile tragen solle!

§. 48.

Beyspiel einer besondern Vorsicht der Ritterschaft.

Ich verlasse dieses Labyrinth, worinn man sich immer mehr verirret, jemehr man aus selbigem herauszukommen sich bemühet. Genug die Regel ist, daß die Domänen, die Ritterschaft und die Städte jede nur ein Drittheil zu ihrer Quote erlegen. Hierauf wird weiter bestimmt, „daß zu einer „jeden Quote die in den Fürstlichen Aemtern, adelichen Gütern und Städten „befindliche Ein- und Hintersassen, auch freye Leute und sämmtliche Geistlichkeit

„steu-

„ren 124), daß aber der Beytrag der Eximirten allerley Namens und We„sens, dann auch der Kloster-Dörfer, der Stadt Rostock und der sogenannten „Gemeinschaftsörter zu Reichs- und Kreissteuren **allen dreyen contribuiren**„**den Theilen, als den Domänen, der Ritterschaft und den Städten** „**zu gute kommen solle**" 125). Jedermann wird diese Worte so deutlich finden, und es hiernach nicht bezweifeln, daß auch **der Ritterschaft** ein Drittheil zu ihrem Antheil gebühre. Der Herzog und die Städte mußten wenigstens in Ansehung ihrer Quoten hiebey keinen Zweifel gehabt haben, weil sie sich hiebey völlig beruhiget. Die Ritterschaft hingegen fand diese klare und deutliche Disposition des Landesvergleichs noch nicht klar und deutlich genug, sondern bedung sich noch, welches meiner wenigen Einsicht nach, augenscheinlich ein zu großes Mißtrauen gegen die andern Compacisçenten verräth, diesen allemal überflüssigen Zusatz:

„also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf „ihrem Drittheil insonderheit zu Gute."

Denn vorher war ja schon nicht nur ausdrücklich verordnet, daß der erwähnte Beytrag **allen dreyen** contribuirenden Theilen, worunter doch die Ritterschaft auch gehöret, zu gute kommen sollte, sondern es war auch unter diesen dreyen contribuirenden Theilen **die Ritterschaft** mit den Domänen und Städten **namentlich** schon aufgeführet. Es giebt also die Ritterschaft hiedurch offenbar einen Beweis ihrer überaus großen Vorsicht, daß sie sich sogar in einem und demselben Paragraph eine und dieselbe Sache doppelt versichern lassen. Eine Vorsicht, die in allem Betracht unnöthig war. Denn im Grunde hat der Landesherr durch die Uebernahme von 2 und 300 Römermonate seine Unterthanen von allem Beytrag zu den Reichs- und Kreissteuren befreyet, weil nicht leicht der Fall eintreten wird, daß mehr als zwey und dreyhundert Römermonaten in einem Jahre bewilliget werden.

§. 49.

Kurzer Auszug der übrigen hieher gehörigen Paragraphen des zweyten Artikels

Nachdem nun auch der Ritter- und Landschaft die Versicherung ertheilet worden, „daß sie wegen der Wismar- Poel- und Neuklosterschen Quote mit

124) a. a. O. §. 109.

125) a. a. O. §. 110.

„aller Aufforderung sowol fürs vergangene, als fürs künftige gänzlich verschonet „bleiben sollte“ 126), und also hiedurch aller, wegen dieses Abzugs, in ältern Zeiten obgewaltete Streit glücklich beygeleget war; so ward zugleich festgesetzet, daß alle Beyträge, sie mögten geleistet werden, von wem sie wollen, mit Einlieferung der Verzeichnisse baar in dem Landkasten gehen, und dazu ein Schlüssel bey der Ritterschaft, und der andere bey den Städten seyn 127), die Einnehmer der Reichs- und Kreissteuren aber den Herzögen von Ritter- und Landschaft präsentiret und von den Herzoglichen Commissarien und dem Engern Ausschuß beeidiget werden sollen. Endlich sind die Einnehmer angewiesen, den Herzoglichen Commissarien sowol, als Ritter- und Landschaftlichen Deputirten von den eingekommenen Geldern gebührende Rechnung abzulegen 128), worauf der nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Kreissteuren im Landkasten bleibende Ueberschuß entweder einem jeden Theil nach Verhältniß seines Beytrags baar wieder zurückgegeben, oder zu des Landes- und gemeinen Besten nach gemeinsamer Beliebung verwandt werden soll 129).

§. 50.

Die Verbindlichkeit der Mecklenburgischen Stände

Dies ist alles, was in diesem zweyten Artikel von Reichs- und Kreissteuren enthalten ist, und man findet darinn nicht ein Wort von dem Reichs- und Kreiscontingent. Aus diesem Stillschweigen glaube ich, die sichere Folge ziehen zu können, daß die Ritter- und Landschaft derzeit sich so sehr von ihrer Verbindlichkeit zum Beytrage des Reichs- und Kreiscontingents überzeugt gehalten, daß sie deswegen dieses Beytrags gar nicht erwähnet. Hätte man damals nur einen Augenblick an dieser Reichsgesetzmäßigen Obliegenheit gezweifelt, oder hätte man es nicht vielleicht selbst für unverantwortlich gehalten, seinem guten Fürsten, der schon freywillig seine getreuen Stände von der Last der nach dem Schwerinschen Vergleiche von 1701. zu bezahlenden einhundert Römermonate befreyet, und dagegen zwey und drey-

hun-

126) a. a. O. §. 111.

127) a. a. O. §. 112.

128) a. a. O. §. 113.

129) a. a. O. §. 114.

hundert Römermonate, mithin im Grunde alle Reichs- und Kreissteuren (§. 48.) übernommen, nun auch noch die Uebernahme **der mit dem Reichs- und Kreiscontingent verknüpften Kosten allein** aufzubürden; so würde man gewiß es nicht versäumet haben, sich diese Befreyung namentlich und ausdrücklich auszubedingen. Denn da die Ritterschaft, wie das oben (§. 48.) angeführte Beyspiel zeiget, mit einer beynahe ängstlichen Vorsicht bemühet gewesen, daß ja nichts, was ihr irgend zum Vortheil gereichen könnte, ausgelassen würde, und da sie selbst mit einer deutlichen Versicherung nicht zufrieden war, sondern das Deutliche noch deutlicher haben wollte; so läßt es sich wol nicht vermuthen, daß dieselbe allein in diesem einzigen, und noch dazu sehr wichtigen Punkte **des Beytrags zum Reichs- und Kreiscontingent an Mannschaft, Pferden, und Kriegsbedürfnissen,** sich bey demjenigen sollte beruhiget haben, was wegen der Römermonate disponiret worden. Und dies um so weniger bey einem Corps, als die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, die allgemein dafür bekannt ist, daß sie sehr eifrig auf ihre Rechte und Privilegien hält. Zu geschweigen, daß sie selbst auf dem Landtage zu Güstrow 1737. den Unterschied zwischen Reichssteuren, die nach Römermonaten bewilliget werden, und zwischen Contingent gerüget.

In ihrer unterm 5. Nov. 1737. auf die Landtagspropositionen abgegebenen Erklärung heißt es: „Quod ad IIdum leidet zwar bey jetzigen Bewandnissen die Zusammen„bringung der ausgeschriebenen Reichssteuren, und deren Bezahlung keinen Verzug. „Wir können aber mit Stillschweigen nicht übergehen, welchergestalt zu Regensburg, „gewöhnlich, **fast allemal die auf den Reichstagen bewilligten Reichs„steuren nach Römermonathen,** die auf die Matrikel sich gründen, „ausgeworfen oder repartiret werden, und die nach solchem Fuß verfertigte Aus„rechnung denen Ständen zu communiciren sey. Ob nun wol **des Contin„gents halber** eine dergleichen zu Regensburg formirte Eintheilung uns nicht zu „Händen gekommen, noch uns davon einige Ouvertüre gegeben worden, und wir „sowol deshalb eine rechtliche Exception wider die Bezahlung **auf gegenwärtige Art „und Weise** zu machen hätten, als **auch der Receß** de anno 1701. **davon „(von dem Contingent) nichts disponiret,** und vielmehr nach unserer, „derer von der Ritterschaft, Meinung der Fürstlichen Kammer oblieget, wegen des „zu erhebenden und von Ritter- und Landschaft zu erlegenden Quanti Contribu„tionis dasjenige, was wegen Stellung des Reichscontingents von hiesigen Her-

„zogthümern und Landen gefordert wird, allein zu berichtigen; so erheischet doch die „allerunterthänigste Veneration gegen Sr. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Wil„len, das verlangte Quantum mit dem ehesten und forderſamsten abzuführen" 130). Die Ritter- und Landschaft gesteht also hierinn ganz offenherzig, daß der Vergleich von 1701. von dem Reichscontingent nichts bestimme, und daß dasjenige, was in Ansehung der Römermonate verglichen worden, auf das Reichscontingent nicht anwendlich sey. Allein so richtig dieser von ihr bemerkte Unterschied war; so irrig war hingegen die Behauptung, daß, weil der Receß von 1701. vom Reichscontingent an Mannschaft, Artillerie, Munition, Proviant, und was sonst dazu gehöret, schweige, die Herzogliche Kammer die hiezu erforderlichen Kosten allein entrichten müßte, gerade als ob der Landesherr vor dem Receß von 1701. gar kein Besteurungsrecht über seine Ritter- und Landschaft zu den Reichslasten gehabt, sondern dieses nur erst durch den angezogenen Vergleich in der darinn ausgedrückten beschränkten Maaße neuerdings erworben hätte.

Die landesfürstliche Antwort auf diese landständische Erklärung vom 13. Nov. rügt deshalb diesen Irrthum also: „VI. Ist es ein denen Reichsconstitutionen widriges „Principium, als ob das Reichscontingent aus der Fürstlichen Kammer zu erlegen, „und Ihr, wegen des von euch jährlich auszuzahlenden Quanti Contributionis, „davon zu dispensiren seyd, weil 1) in der Notorietät beruhet, daß von de„nen Reichssteuren, oder andern allgemeinen Verwilligungen keiner befreyet, „wo er nicht in quasi possessione libertatis sich befindet; 2) dieses von euch „soviel weniger zu erweisen stehet, als nicht allein in dem Vergleich de 1701. §. 7. „mit klaren Worten disponiret, daß NB, von dem Abtrag der Reichssteuer niemand „befreyet seyn soll, sondern auch die emanirten Contributions-Edicte von 1702. „bis 1712. deutlich zeigen, daß von euch dazu allemal ohne Contradiction contri„buiret worden, und endlich 3) das Receß-Quantum seinen besondern Endzweck, „als nemlich zu Garnisons-Legationskosten und Kammerzielern hat, und dazu von „euch ausgezahlet wird, woraus ihr mit mehrern erkennen werdet, daß die Aucto„ritate Caesarea euch indicirte Reichssteuern, denen Reichsconstitutionen und „Pactis gemäß, nach folglich die von euch gebrauchte Reservationes un„statthaft seyn." Nachdem nun auch in dem, dieser Landesfürstlichen Antwort, anliegenden Kaiserlichen Rescript vom 24. Jun. 1737. alle aufzügliche Einwen-

130) S. die im Herzogl. Archiv befindl. Landtagsakten vom Jahr 1737.

wendungen, von wem sie auch seyn mögten, im voraus verworfen worden; so erwiederte endlich die Ritter- und Landschaft unterm 15. Nov. „Quod ad Vtum et „VItum haben wir bey dem von Sr. Kaiserl. Maj. allerhöchst determinirten „Quanto nicht das allergeringste erinnert, noch ist uns solches jemals in den „Sinn gekommen, vielmehr uns zu dessen unvorzüglichen Zusammenbringung für jetzo „alleruntertbänigst offeriret, woben feste verbleiben. Imgleichen haben wir niemals asseriret, daß wir von dem Reichssteuren und dem Beytrag „zur Verpflegung der zum Reichscontingent gehörigen „Mannschaft befreyet seyn wollen, sondern uns nur unsere Nothdurft wegen „der der Hochfürstlichen Kammer zukommenden Stellung der Mannschaft zum Con„tingent unterthänigst reserviret" 131).

Hieraus erhellet also deutlich, daß die Ritter- und Landschaft den Unterschied unter Römermonate und Contingent sehr gut gekannt, ja sogar noch einen neuen Unterschied, unter Verpflegung und Stellung der Mannschaft, zu ihrem Vortheil machen wollen. Sollte man nun auch vormals in dem vorigen Wahn gestanden haben: daß unter Römermonaten der Beytrag zum Reichscontingent mit begriffen sey, und deshalb der Landesherrschaft irrthümliche Abzüge bey der Berechnung gemacht haben; so ward doch der Vergleich vom 16. Jul. 1701, wodurch dieser Irrthum allenfalls nur gerechtfertiget werden könnte, in dem Landesvergleich ausdrücklich für immer und ewig aufgehoben 132). Folglich war es um so mehr Pflicht für die Landstände, sich die Befreyung von dem Beytrag zum Reichs- und

131) S. die eben angezogenen Landt. Akten von 1737.

132) Landesvergleich §. 518. „So ist um allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen und „Ausnahmen vorzubauen, die aus so mancherley der Zeit und anderer Umstände we„gen, sehr verschiedentlich entstandenen Landesgesetzen, Erkenntnissen, Resolu„tionen, und wie das Namen haben mag, künftighin von neuem erwachsen „könnten, hiemit wolbedächtlich verabredet und unumstößlich festgesetzet, daß mit Wiederho„lung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3. und 4. versichert „worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen, als ein Landesgrundgesetzlicher „Erbvertrag in und außer Gericht angesehen und darnach lediglich gesprochen werden, „der Vergleich vom 16. Jul. 1701. aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zei„ten aufgehoben und abgethan seyn soll." Wenn also auch in Gemäßheit des Vergleichs von 1701. eine Berechnung nach Römermonaten sich rechtfertigen ließe; so würde dies doch nach dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. nicht weiter statt finden, zumal jener Vergleich sowol in lucratiuis, als onerosis mit allen seinen Folgen für stets und immer annulliret und abgeschafft ist.

und Kreiscontingent **namentlich** ertheilen zu lassen, wenn sie gegen klare und ausdrückliche Reichsgesetze eine so exorbitante Exemtion genießen wollte.

§. 51.

ist aber auch noch zu allem Ueberfluß in dem Landesvergleich gegründet.

Ich will indessen hieraus nicht einmal **allein** die Verbindlichkeit der Stände zum Beytrag des Reichs- und Kreiscontingents herleiten, und eben so wenig will ich mich hiebey auf die oben angegebene Regel beziehen, wornach die Stände sich keine Rechte oder Befreyung von Pflichten, die ihnen sonst als Unterthanen obliegen, anmaaßen können, wenn sie ihnen nicht **namentlich** oder **ausdrücklich** verliehen und bewilliget sind. Es soll vielmehr der **Landesgrundgesezliche Erbvergleich** mein Gewährsmann seyn. Hierinn werden in dem siebzehnten und neunzehnten Artickel **die Reichs- Kreis- und Landes- nöthigen Rettungsfälle** eben so ausgenommen, wie solches in dem ersten Artikel bey der **Landescontribution** in Ansehung **der Reichs- Kreis- und Prinzessinnsteuren** geschehen war. Sobald also ein **Reichskrieg** vom Kaiser und Reich erkläret wird, oder sonst Unruhen in einem Reichskreise entstehen; so ist **der Reichs- und Kreis- nöthige Rettungsfall** vorhanden, in welchem die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft zu allem dem verpflichtet ist, wozu andere Reichsständische Unterthanen verbunden sind, und sie kann sich davon unter keinem Prätext oder Vorwand eximiren, **da sie von den Reichs- Kreis- und Landes- nöthigen Rettungsfällen**, nirgends befreyet worden. Denn so wenig es von dem freyen Willen eines Reichsstandes abhängt, ob er an dem Reichskriege Theil nehmen wolle, oder nicht, weil bekanntlich vermöge des Reichsverbands und nach klaren und deutlichen Reichsschlüssen **keine Neutralität** verstattet wird 133), so kann es noch wol weit weniger Reichsständischen Unterthanen freystehen, sich unter diesem oder jenem Vorwand ihrer Obliegenheit zu dem Reichs- und Kreiscontingent beyzutragen zu entziehen.

§. 52.

133) R. A. von 1641. §. 86. 87. in der **Neuesten Samml.** der R. A. Th. 3. S. 564. ReichsgutA. vom 26. Febr. 1734. „wobey nach Inhalt des Reichsgutachtens vom „4/14. Febr. 1698. weiter beschlossen worden, daß Keine Neutralität unter was Prätext „und Vorwand es auch immer seyn könnte, zu gestatten sey." **Ebendaselbst** Th. 4. S. 401. cf. Diet. Herm. Kemmerich de neutralitate statuum imperii R. G. in bello imperii licita. Jen. 1735.

§. 52.

die Beweisstellen werden wörtlich eingerückt

Die Mecklenburgischen Landstände sind auch gewiß weit entfernt, eine solche Exemtion behaupten zu wollen, wenigstens würde der landesgrundgesetzliche Erbvergleich einer solchen Anmaßung geradezu widersprechen. Die hieher gehörigen Paragraphen sind folgende:

I. „Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, „mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Fortifications- „und Schanzarbeiten und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwen- „digkeit, oder statt dessen mit Geldbeyträgen **ausser den allgemei- „nen Reichs- Kreis- und Landes- nöthigen Rettungs- „fällen** allerdings stets verschonet seyn und bleiben" 134).

II. „Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubet seyn kann, wider „ihrer Herren Wissen und Willen sich in Kriegsdienste zu begeben; so „wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Versehung thun, daß „hinführo niemand von solchen Leuten, **ausser in vorkommenden „Reichs- Kreis- und Landes- nothwendigen Ret- „tungsfällen** geworben, am wenigstens aber mit Gewalt von den „Adelichen Gütern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den „Klostergütern und Gemeinschaftsörtern weggenommen werden sollen 135).

§. 53.

mit der im ersten und zweyten Artikel enthaltenen

Wenn man diese eben angeführte Disposition des Landesvergleichs mit demjenigen, was im ersten Artikel **von der Landescontribution, und daß die Ritter- und Landschaft zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn soll,** und mit dem, was im zweyten Artikel **von den Reichs- und Kreissteuren** verordnet worden, vergleichet; so wird man gewahr werden, daß der landesgrundgesetzliche Erbvergleich den von mir so oft bemerk-

134) Landesvergleich. §. 313.
135) a. a. O. §. 331.

bemerkten in der Natur der Sache sowol, als in den Reichsgesetzen gegründeten Unterschied der Römermonate und des Reichs- und Kreiscontingents auf eine in die Augen fallende Weise bestätige. Denn die Reichs- Kreis- und Landes- nöthige Rettungsfälle, wovon im siebzehnten und neunzehnten Artikel des Landesvergleichs geredet wird, können doch wol mit den Reichs- und Kreissteuren, oder sogenannten Römermonaten, die allein den Hauptgegenstand des zweyten Artikels ausmachen, unmöglich verwechselt, oder für gleichbedeutende Wörter genommen werden. Eine kurze Zergliederung dieser beyden angezogenen Paragraphen wird dies am Besten beweisen.

In den §. §. 74. und 75. des Landesvergleichs ist die Regel festgesetzt, daß ausser der jährlichen einmal verglichenen Landescontribution die Ritter- und Landschaft zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn sollte, jedoch dieser allgemeinen Regel, die solche noch mehr bestätigende Ausnahme in Ansehung der Reichs- Kreis- und Prinzessinnsteuren hinzugefüget. Hiedurch sind die Landstände also nunmehro gesichert, daß ausser der gewöhnlichen jährlichen Landescontribution zum Besten des Landes oder des Regenten keine andern Landescollecte, Landhülfe, oder Landesbeytrag von ihnen gefordert werden könne. Und selbst hat sie sich im zweyten Artikel prospiciret, daß auch der Fall des Geldbeytrags zu den Reichs- und Kreissteuren sie nur selten treffen könne, indem der Landesherr, zum unleugbaren Beweise seiner landesväterlichen Gesinnungen, die ungeheure Summe von zwey und dreyhundert Römermonaten allein übernommen. Die ganze Fassung des ersten und zweyten Artikels des Landesvergleichs giebt aber auch deutlich zu erkennen, daß nur allein von dem Fall die Rede sey, wenn entweder der Herzog zu diesem oder jenem Behuf eine größere Landescontribution aus eigener Landesfürstlichen Bemächtigung oder Anforderung ausschreiben 136), oder auch der Kaiser und das Reich eigentliche Reichssteuren, die allein in Gelde bezahlet werden, fordern würden. Und es verstehet sich nach allen Regeln der Auslegungskunst schon von selbst, daß das, was die Landesherrschaft aus besondern Gnaden nur allein und ausdrücklich wegen der Römermonate übernommen hat, gegen die klaren Worte und deutliche Intention des Landesfürsten nicht auf das Reichs- und Kreiscontingent an Mannschaft, Pferden und andern Kriegsbedürfnissen ausgedehnet werden dürfe.

136) a. a. O. §. 94.

dürfe, sondern vielmehr strictissime 137) erkläret werden müsse 138). In dem zweyten Artikel ward diesen Contingents vielleicht auch aus dem Grunde schon nicht erwähnet, weil solches unter der Rubrik von Reichs- und Kreissteuren nicht gehörete, sondern hievon weit schicklicher im siebzehnten und neunzehnten Artikel gehandelt werden konnte.

§. 54.

Disposition verglichen

Es ist indessen ebenfalls im §. 113. zwar als Regel festgesetzt, daß die Ritter- und Landschaft mit Magazinlieferungen sowol, als mit Stellung ihrer Unterthanen zu Fortifications- und Schanzarbeiten, oder statt dessen mit Geldbeyträgen verschont seyn solle. Allein es sind doch auch allgemeine Reichs- Kreis- und Landesnöthige Rettungsfälle ausdrücklich ausgenommen. Ist also ein solcher allgemeiner Reichs- oder Kreis-Rettungsfall da, wozu der Landesregent vermöge des Reichsschlusses sein Contingent liefern muß; so hängt es von ihm ab, ob er die Unterthanen und Angehörigen der Ritter- und Landschaft hiezu gebrauchen und auffordern, oder mit Geldbeyträgen zufrieden seyn wolle, und es können die Landstände in diesem ausdrücklich ausgenommenen Falle sich eines solchen Beytrags nicht entziehen. Noch weniger können sie diesen Geldbeytrag unter dem Vorwande verweigern, daß sie solchen zu den Reichs- und Kreissteuren, wovon im zweyten Artikel die Rede war, rechnen wollen, um sich dadurch per indirectum von dem Beytrage so lange frey zu machen, als die ganze Summa desselben nicht zwey- oder dreyhundert Römermonate übersteigt. Denn nicht nur würde es an sich unerlaubt seyn, eigenmächtig solche willkührliche Verwechselung der Begriffe zu machen, sondern es ist auch bekannt, daß das Surrogat die Natur und Eigenschaft dessen an-

137) Cum verba in dubio ita sint interpretanda, vt promittentem MINUS obligent. L. 9. 34. D. de R. J. MEVIUS P. VI. D. 406. n. 6. Praesentim autem IN PACTO ADEO ONEROSO interpretatio restrictiua obtinet. Pütters auserles. Rechtsfälle. I. Band. S. 547. n. 22. Cramers wezlarsche Nebenst. Th. 115. S. 392.

138) MEVIUS. P. I. D. 199. n. 2.

annimmt, in dessen Stellen es surrogirt ist 139), und nicht zu vermuthen, daß die Ritter- und Landschaft, welche in dem ganzen Landesvergleich allenthalben Beweise einer großen und beynahe zu weit getriebenen Vorsicht gegeben, und der selten die Ausdrücke befriedigend genug gewählet werden konnten, nicht dafür gesorgt haben sollte, daß dies deutlicher bestimmt wäre, wenn es ie die Absicht hätte seyn können, wegen **dieser von den Reichssteuren ganz verschiedenen Prästationen**, wovon deshalb auch in einem andern Artikel **besonders** gehandelt worden, dieselbe Norm anzunehmen, welche in Ansehung jener festgesetzet ist. Noch auffallender aber müßte dies einem jeden seyn, daß man im zweyten Artikel die **Römermonate**, worunter das ganze deutsche Publikum, was hierüber zu urtheilen im Stande ist, nichts als die gewöhnlichen **in Gelde zu erlegenden** Reichs- oder Kreissteuren versteht, und verstehen kann, **mit dem Reichs- und Kreiscontingent an Mannschaft, Pferden und andern Feld- und Kriegsbedürfnissen**, für gleichbedeutende Wörter genommen, und daß eben so die im siebzehnten und neunzehnten Artikel gebrauchten Worte: **Reichs- Kreis- und Landes-nothwendige Rettungsfälle**, wiederum nichts mehr und nichts weniger, als **Römermonate** bezeichnen sollen. Man müßte wahrlich einen besondern Gefallen daran gehabt haben, immer die Worte in einer von dem allein richtigen und wahren Sinne derselben abweichenden Bedeutung zu gebrauchen, wenn man so etwas behaupten wollte.

Warum sollte man auch von dem gewöhnlichen Sinn des Worts abgehen, und einen **ungewöhnlichen uneigentlichen** Sinn dafür substituiren, da es ja so ganz leicht war, und nur von der Ritter- und Landschaft abhing, deutlichere und richtigere Worte zu wählen. Sie mußte sich daher von der Stellung und Unterhaltung des Reichs- und Kreiscontingents **ausdrücklich** befreyen lassen, wenn sie eines sol-

139) Io. Vlr. Cramer Obs. iur. vniu. Tom. IV Obs. 1129. „Quod si de motiuo „paciscentium expresse non constat, non aliud locum habet de intentione ipsorum „iudicium, quam id, quod ipsa verba important, inprimis, si haec clara sunt, „ac determinato sensu gaudent — cum nemo nec lubenter errare, nec „ab intentione sua recedere, nec denique verbis in sensu a vero significa„tu alienis vti voluisse praesumendus sit, praesertim si obscuritas „tam facili negotio, vt hic adiecta vocula (Closter, Orden) Reichs- und „Kreiscontingent, euitari potuisset.“

solchen **enormen und ganz unerhörten Privilegiums** geniessen wollte (§. 50.) welches im ganzen H. R. Reiche, so viel ich weiß, bisher noch von andern Reichsständische Unterthanen nicht einmal begehret ist. Eine solche ausdrückliche Ausbedingung einer solchen] Befreyung war um so nothwendiger, als der Unterschied zwischen Römermonaten und Reichscontingent in dem Landtagsverhandlungen von 1737. zur Contestation gekommen war, und die Ritter- und Landschaft also zur Zeit des geschlossenen Landesvergleichs wußte, daß man ausser den Römermonaten, auch das Reichs- und Kreiscontingent von ihr gefordert hatte.

Sollten nun unter den von der Landesherrschaft in den §. § 106. und 107. des Landesvergleichs übernommenen **Reichssteuren**, nach der Paciscenten Absicht, (wie izt die Ritter- und Landschaft behaupten will,) auch alle **Kosten eines Reichskrieges** zu verstehen seyn: so würden ja die im §. 313. vorbehaltenen Prästationen, oder statt derselben zu leistenden **Geldbeyträge** gar nicht vorkommen, folglich deren Reservation ganz überflüssig gewesen seyn. Wären indessen auch die im Landesvergleich gewählten Ausdrücke und Benennungen nicht so deutlich, als sie sind; so würde doch allemal die Auslegung derselben gegen die Landstände zu machen seyn, weil sie nicht nur für sich **einen besondern Vortheil** daraus herleiten 140), und dem Landesherrn eine noch größere Last, als er schon übernommen, aufbürden, sondern auch dem Worte: **Römermonate** einen uneigentlichen und ungewöhnlichen, von dem allgemeinen Sprachgebrauch ganz abweichenden, Sinn beylegen würden. Folglich sind sie unleugbar diejenigen, welche deutlicher hätten reden sollen. 141).

140) Resp. et Sentent. Erford. n. 356. n. 18. Interpretatio facienda est contra eum, qui singularem vtilitatem quaerit. arg. L. 39. ff. de pact.

141) BECMANNORUM consilia et Decis. P. I. p. 23. „Und wenn auch in diesem passu „eine Dunkelheit wäre, vermöge dieser Regel (scil. quod intereretatio facienda sit con„tra eum, qui clarius loqui potuisset) die Interpretation nicht contra Dominum dire„ctum, sondern gegen die Ritterschaft zu machen seyn würde, indem derjenige verbunden ge„wesen wäre, deutlicher zu reden, der etwas außerordentliches und unge„wöhnliches prätendiret" JUST. HENR. BOEHMER diss. de interpr. facienda contra eum qui clar. loqui potuiss. §. 20. seq.

§. 55.

und erkläret

So wenig nun Römermonate und Reichscontingent für gleichbedeutende Wörter zu nehmen, eben so wenig können die, in Gemäßheit des §. 313. des Landesvergleichs in Reichs- Kreis- und Landes- nöthigen Rettungsfällen von dem Landesherrn, Statt der Lieferung zu Magazinen, oder Stellung der Unterthanen zu Fortifications- und Schanzarbeiten, oder Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten geforderten Geldbeyträge, zu den Römermonaten gerechnet werden. Beydes sind ganz verschiedene, mit einander nicht zu verwechselnde Dinge. Der Geldbeytrag ist ein Surrogat der im §. 313. erwähnten Prästationen, wozu die Unterthanen in solchen Nothfällen schuldig geachtet werden. Er tritt in die Stelle derselben, und nimmt die Natur und Eigenschaft dieser Prästationen an. Allein, ausser diesen eben gedachten Obliegenheiten, verbindet der §. 331. selbige auch noch zum persönlichen Kriegsdienst, und giebt dem Landesherrn die ihm schon ohne dies zustehende unstreitige Befugniß, im Lande die zum Contingent nöthige Mannschaft allenfalls mit Gewalt zu werben. Daß ein jeder Regent im Nothfalle hiezu berechtiget sey, ist schon oben (§. 2. und 10.) gezeigt, und daß im gegenwärtigen Kriege wider Frankreich fast alle Reichsstände, welche ihre Truppen zur Reichsarmee abgeschickt, sich dieses Rechts bedienet haben, das ist uns in den Zeitungen laut genug verkündiget. Denn wenn gleich nach dem angezogenem §. 331. kein leibeigener Unterthan wider Wissen und Willen seines Herrn sich in Kriegesdiensten begeben, oder von den Herzoglichen Officiers so wenig mit Güte, als mit Gewalt geworben werden soll; so wird doch gleich hinzugesezt:

> ausser in vorkommenden Reichs- Kreis- und Landes- nothwendigen Rettungsfällen.

Sollen diese Worte nicht ganz ohne allen Sinn da stehen; so können sie keine andere Bedeutung haben, als daß in solchen ausgenommenen Rettungsfällen, die im §. festgesezte Regel von selbst cessire, und dem Herzoge alsdann auch Leibeigene mit Güte und mit Gewalt zu werben allerdings freystehe. Da nun aber durch diese Werbung die Unterthanen von ihrer Reichsgesezmäßigen Obliegen-

liegenheit das geworbene Contingent zu unterhalten, und mit allen Kriegsbedürfnissen zu versorgen, auf keine Weise befreyet werden; so haben selbige gewiß alle Ursache, es als einen Beweis der landesväterlichen besten Absicht zu erkennen, wenn der Herzog, aus Liebe zu seinen Unterthanen, mit einem andern Reichsstand die Uebernehmung seines Contingents behandelt. Ein jeder wird auch um so bereitwilliger hiezu sein Scherflein geben, als er hiedurch für alle Aushebung oder Werbung gesichert ist [142].

§. 56.

Beantwortung eines Einwurfs wegen der Observanz

Allein es frägt sich, ob nicht dadurch, daß man von 1702. bis 1714. das Reichscontingent auf Römermonate reduciret, und nach dem dem Vergleiche von 1701. beyliegenden Schema berechnet habe, eine Observanz und Herkommen entstanden, welches noch jezt diese Berechnung rechtfertige? Meiner wenigen Einsicht nach bedeutet dieser Einwand nichts. Denn wenn es gleich nicht zu leugnen seyn mag, daß man während dem Reichskriege von 1702. bis 1714. die zum Unterhalt des Reichscontingents nöthigen Kosten auf Römermonate berechnet; so läßt sich daraus doch keinesweges ein rechtsbeständiges, am wenigsten aber ein noch jezt verbindliches Herkommen folgen. Bereits im §. 50. habe ich es bemerket, daß der Schwerinsche Vergleich vom 16. Jul 1701. durch den neuesten landesgrundgesetzlichen Erbvergleich für immer und ewig abgeschafft und aufgehoben worden. Von 1755. an, ist also dieses Landesfundamentalgesez die **alleinige Norm und Richtschnur**, und es kann auf den Vergleich von 1701. so wenig, als auf ein angebliches in demselben sich gründendes Herkommen weiter Bezug gemacht werden. Denn ist der Vergleich von 1701. mit allen seinen Folgen annulliret, so ist auch das durch das vermeintliche Herkommen, wenn es wirklich existiret hätte, mit aufgehoben

142) Daß ausheben und werben nicht anders, als species und genus von einander unterschieden sey, darf ich wol nicht erinnern. Werben nennt man überhaupt, jemand zum Soldaten annehmen. Dies geschieht entweder mit dem freyen Willen des Angeworbenen, oder wider seinen Willen. Ersteres ist die freywillige, lezteres die gewaltsame Werbung, welche, wenn sie allgemein angestellt wird, man auch das Ausheben der jungen Mannschaft nennt.

hoben und cassiret, weil solches höchstens nur als eine Usual-Interpretation des Vergleichs gelten konnte, und also mit dem Vergleich stehen und fallen mußte, zumalen dieser Vergleich von 1701. gerade in dem Punkte der Römermonate ganz und gar abgeändert ward. Das ganze Schema, welches die Abzuge der Landescontribution bestimmte, war für die Zukunft unbrauchbar, und unnütz, mithin also auch die darauf sich gründende Berechnung. Die Einrichtung der Reichssteuren erhielt eine ganz andere Norm, und die Landstände, welche sonst einhundert Römermonate allein übernehmen mußten, wurden hievon ganz befreyet, so lange nicht über zwey oder dreyhundert Römermonate zu bezahlen sind. Hiezu kommt noch folgende gar merkliche Disposition des Landesvergleichs.

„Es wird auch hiemit Grundsäzlich verglichen und festgestellet, daß hinfüro „von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft dasjenige, was in den Re-„versalen und in diesem Vergleich keinesweges eigentlich aus-„gedrückt, zugesaget und verglichen, auch sonst in beschriebenen allge-„meinen Rechten, nach Maaßgebung dieses Vergleichs §. 3. und 4. fest-„gesetzten und anerkannten Landesgrundgesetzen nicht mit klaren Wor-„ten enthalten, noch in einem gegründeten und erweislichen Herkommen „beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern „Nachkommen dafür erkannt werden soll“ 143).

Da nun in diesem Gesetze so deutlich verordnet und bestimmt ist, daß die Ritter- und Landschaft nichts fordern könne, als was mit klaren Worten in den Landesgesetzen enthalten ist, oder sonst in einem gegründeten und erweislichen Herkommen beruhet; so folgt ganz unwidersprechlich, daß, da kein Herkommen erweislich ist, wodurch die Unterthanen von den Kosten des Contingents befreyet worden, und eben so wenig ein Gesetz ihnen diese Befreyung ertheilet, sondern sie dieselben vielmehr immer, außer den Römermonaten und eigentlichen Reichs- und Kreissteuren, haben bezahlen müssen, sie auch nicht begehren könne, daß der Herzog von diesen Kosten so viel allein trage, als die Summe von zwey oder dreyhundert Römermonaten beträgt, ehe sie dazu etwas beytragen dürfe. Schriebe dieser Landesvergleich in der eingerückten Stelle

143) Landesvergleich §. 522.

Stelle nicht so deutlich vor, daß nur das gelten solle, was in demselben eigentlich ausgedrückt, zugesaget und verglichen worden, oder was mit klaren Worten darinn enthalten; und könnte also es irgend einem Zweifel unterworfen seyn, ob das landesherrliche Versprechen, in Ansehung der Römermonate, auch von dem Reichs- und Kreiscontingent zu verstehen sey; so würde doch hier die schon oben angezogene Regel der Auslegungskunst, daß solch ein äusserst lästiges Versprechen über den klaren Buchstab desselben nicht ausgedehnet, sondern auf das allerengste — strictissime — erkläret werden müsse [144], unstreitig zur Anwendung kommen, wenn man auch alle andere Gründe übersehen wollte. Zwar wird in dem angezogenen §. 522. eines gegründeten und erweislichen Herkommens gedacht. Allein ich darf wol nicht erst erinnern, daß hier von einem durch ein solches Herkommen erlangten Rechte die Rede sey, und darf daher nicht befürchten, daß man dieses von einer irrigen Berechnung verstehen werde, welche theils nie ein Recht geben kann, theils aber nach dem cassirten Vergleiche von 1701. von selbst alle Anwendung längst verlohren hat.

§. 57.

Ein anderer Einwand wegen der Stadt Rostock

So wäre denn die Landständische Verbindlichkeit zum Beytrag der Reichs- und Creiscontingentskosten, der in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von dem Herzoge übernommenen Römermonate ungeachtet, fest begründet, und ich würde diese Abhandlung hiemit beschließen können, wenn ich nicht noch einen andern Einwand aus dem Wege räumen müßte, der die Stadt Rostock betrifft. Diese gute Stadt glaubt ganz besondere Vorrechte und Befugnisse zu haben, um sich von dieser allgemeinen landständischen Verbindlichkeit eximiren zu können. Sie beruft sich auf die zwischen dem Herzog Christian Ludwig und der Stadt am 26. Aprill 1748. geschlossene Convention, worinn mit klaren Worten disponiret wäre:

„zum Siebenten befreyen Ihro Herzogl. Durchl. die Stadt Rostock, indem „Sie die Accise erheben, von aller jezt und künftigen ordinären und extra- „ordi-

144) S. Justus Claproth Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Einrichtung der Verträge und Contracte. I. Abschn. VI. Hauptst. §. 42.

Bayerische Staatsbibliothek München

„ordinären Landes-Contribution, Reichs- Kreis- Fräulein- und Türkensteuer „von Fortifications- Legationskosten und Cammerzielern, auch von dem Beytrag „der Landesdefension, mithin von allen andern Abgiften und Anlagen zu „Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzoglichen „Hauses oder Landes-Schulden, wie die Namen haben, oder erdacht wer- „den, und entstehen mögen, für izt und künftig, dergestalt, daß sie desfalls von „niemand besprochen, sondern von Ihro Durchl. und Dero Fürstlichen Nach- „kommen an der Regierung izt alsdann, und dann als izt, verschont und über- „tragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll."

Diese genaue und umständliche Anführung bestimmt also die Fälle deutlich genug, in welchen die Stadt Rostock eine Befreyung von Contributionen, Steuer, und Anlagen geniessen soll. Und eine kurze Zergliederung dieses §. VII. der Convention wird am besten den Bestand und Unbestand der Rostockschen Behauptung beurtheilen lassen.

Hiernach soll die Stadt befreyet seyn: a) von aller ordinären und extraordinären Landes-Contribution, b) von Reichs- Kreis- Fräulein- und Türken-Steuer, c) von Fortifications- Legationskosten und Cammerzielern, d) vom Beytrag zur Landesdefension, e) von allen andern Abgiften und Anlagen NB. zur Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses, oder Landes-Schulden, wie die Namen haben, oder erdacht werden, und entstehen mögen. So gerne ich meiner guten Vaterstadt es gönnen mögte, mit dem, sie gewiß sehr drückenden, Beytrag zu dem Reichscontingent verschont zu werden; so wenig finde ich doch dazu rechtliche Gründe. Schon die flüchtige Uebersicht dieses vollständigen Verzeichnißes aller der Stadt Rostock versprochenen Befreyungen lehrt es, daß darinn des Beytrags zu den Reichs- und Kreiscontingentskosten, oder welches einerley ist, zur Reichs- und Kreisdefension gar nicht erwähnet worden. Da nun dergleichen lästige Uebernahme fremder Verbindlichkeiten allemal auf das strengste ausgeleget, und über das, was deutlich und ausdrücklich verglichen ist, nicht willkührlich ausgedehnet werden darf; so folgt schon hieraus, daß der Stadt Rostock in dem § VII. der Convention auf keine Weise eine Exemtion von den Reichscontingentskosten eingeräumet worden,

den, und daß mithin dem Herzoge nie aufgebürdet werden könne, solches für die Stadt zu bezahlen 145).

§. 58.

aus der Convention von 1748.

Wäre diese enge Auslegung der Convention nicht schon an sich rechtlich, und mögte vielleicht jemand dafür halten, daß es wenigstens dunkel sey, ob nicht diese Reichscontingentskosten, oder dieser Beytrag zur Reichsdefension, unter die Reichssteuren gehören; so muß doch aller Zweifel sofort verschwinden, wenn man erwäget, daß diese enge und buchstäbliche Interpretation zu allem Ueberfluß in dem grundgesetzlichen neuen zwischen dem jezt regierenden Herrn Herzoge Friederich Franz und der Stadt Rostock geschlossenen Erbvertrag vom 13. May 1788. ausdrücklich verglichen und vorgeschrieben sey.

„Wegen der ordentlichen sowol, als ausserordentlichen Landes-Contribution, „heißt es, auch sonstiger Landes- und Reichs-Kreis-Fräulein- und Türkensteuer, „hat es bey dem dürren Buchstab des 7ten §. in oftgenannter Convention sein „Bewenden, ohne alle Beschränkung der Stadtfreyheit, in den namentlichen dort ausgedrückten Fällen — aber auch ohne Erweiterung auf sonstige hier nicht ausgedrückte Anlagen" 146). Meiner wenigen Einsicht nach entscheiden diese lezten Worte den ganzen Streit, und sollten billig die Stadt von ihrem Irrthum in Deutung der Convention überführen. Denn es soll ja nach den deutlichen Inhalt dieses neuesten Erbvertrags die Stadt ihre Befreyung nur genießen in den namentlichen dort ausgedrückten Fällen; jedoch wird sehr weislich hinzugesezt:

145) Es tritt vielmehr hier die Regel ein: Exceptio in casu non excepto firmat regulam. Vermuthlich berief sich auch die Stadt Rostock auf die Convention von 1748, als sie im Jahr 1758. wegen der an Preußen zu zahlenden, von dem Herzog zu Mecklenburg angelegten und exequirten Contribution beym ReichsCammergericht um ein Mandatum S. C. de abducendo Militebat. Allein es ward erkannt: „Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern „wofern die Stadt Rostock das von ihr zu zahlen seyende Quantum NB. AD PARTEM „DUODECIMAM völlig entrichten wird, und darauf die zur Execution eingelegte Mannschaft „nicht abgezogen werden sollte, bleibt derselben der Recursus dieser Sache halber, euch wo sie „sich sonsten gravirt zu seyn befindet, an dieses Kayserl. Cammergericht ohnbenommen, sondern „hiemit vorbehalten" S. Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. III. §. 11. S. 445.

146) Grundgesezl. neuer Erbvertrag vom 13. May 1788. Th. 1. Art. 1. §. 11.

aber auch ohne Erweiterung auf sonstige hier nicht ausgedrückte Anlagen

Wenn also in dem §. VII. der Convention von 1748. Redensarten oder Wörter vorkämen, welche eine ausdehnende Interpretation zuließen; so ist doch diesem durch den neuesten Erbvertrag vorgebeuget, und Vergleichsweise die buchstäbliche Auslegung festgesetzet, folglich dadurch alle Zweydeutigkeit gehoben, welche sonst möglicher Weise gemacht werden könnte. Allein man darf auch nur den §. VII. der oft angezogenen Convention mit Aufmerksamkeit lesen; so wird man sich bald überzeugen, daß die Absicht der Paciscenten nicht gewesen, die Stadt von andern Anlagen zu befreyen, als welche dorten mit deutlichen Worten angeführet sind. Sonsten wüßte ich wenigstens keinen Grund anzugeben, warum die Stadt sich noch ausdrücklich von dem Beytrag der Landesdefension die Exemtion bedungen, da sie sich schon eine Befreyung von aller jezt und künftigen ordinären und extraordinären Landes-Contribution hatte versprechen lassen, worunter doch nach der Städtischen Behauptung der Beytrag zur Landesdefension gehören mußte. Ich will jezt nicht untersuchen, ob eine solche Befreyung von Nutzen seyn könne, und ob bey einer würklichen Gefahr des Vaterlandes, und daher nöthig werdenden Landesdefension die Stadt Rostock, der stipulirten Befreyung ungeachtet, nicht die Vertheidigung des Vaterlandes mit übernehmen müßte? Ich bleibe vielmehr nur bloß bey den Worten der Convention stehen, und da scheint es mir, als wenn die Stadt derzeit den Unterschied zwischen Contribution und Beytrag zur Landesdefension gekannt haben, aber der Meinung gewesen seyn müsse, daß die Befreyung von der ordentlichen und ausserordentlichen Landescontribution sie noch nicht von dem Beytrag zur Landesdefension eximire, weshalb sie sich auch hievon ausdrücklich die Exemtion versprechen lassen. Ja sie hielt es sogar nöthig, neben der Reichssteuer, auch noch der Türkensteuer, namentlich zu gedenken, ungeachtet diese unstreitig eine Reichssteuer ist. Wie vielmehr hätte also des Beytrags zum Reichs- und Kreiscontingent, oder welches einerley ist, zur Reichs- und Kreisdefension namentlich gedacht werden müssen, da beyde so merklich von einander unterschieden sind, wie ich oben umständlich an- und ausgeführet habe, worauf ich mich der Kürze halber nur berufen will. War nun die Stadt so vorsichtig in Aufzählung aller besondern und einzelnen Arten der Contributionen, Steuern, und Anlagen, weil sie wußte, daß die Behauptung nur von den namentlich ausgedrückten zu verstehen sey;

daß sie sich auch die Befreyung vom **Beytrag zur Landesdefension** stipulirte; so folgt unstreitig, daß ihr von dem Beytrag zum Reichscontingent an Mannschaft, dessen gar nicht erwähnet ist, keine Immunität zukomme.

§. 59.

wird aus dem Wege geräumet.

Aber sollten die Worte: **mithin von allen andern Abgiften und Anlagen**, der Stadt nicht vielleicht das Wort reden? und bezeichnen dieselben nicht deutlich genug, daß die Stadt auch von allen Beyträgen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, befreyet seyn solle? Keinesweges. Denn wenn man diese Worte nicht aus dem Contexte herausreisset, sondern sie in der Verbindung und im Zusammenhange lieset, so wird man finden, daß selbige nicht auf die **vorher genannten** Beyträge, Contribution und Steuer gezogen werden können, sondern nur allein von den **unmittelbar folgenden** Abgiften und Anlagen zu verstehen sind, deren gleich darauf namentliche Erwähnung geschieht. Nachdem nemlich im §. VII. der Stadt die Versicherung ertheilet worden, daß Serenissimus sie befreyen wollen, von aller jezt und künftigen ordinären und extraordinären Landes-Contribution, Reichs- Kreis- Fräulein- und Türken-Steuer, von Fortifications- Legations-Kosten und Cammerzielern, auch von dem Beytrag zur Landesdefension, nachdem also alle Gattungen von Contribution, Steuer und Beyträgen sorgfältig und genau specificiret waren, von denen die Stadt befreyet seyn sollte; so war selbige noch besorgt, daß sie vielleicht zum Abtrag der privativen Schulden, welche von dem Herzoglichen Hause oder dem Lande gemacht, oder zur Reluirung der Aemter contrahiret würden, angehalten und herbeygezogen werden mögte. Um also auch hiefür gesichert zu seyn, so folgte der Zusatz: **mithin von allen andern Abgiften und Anlagen** NB. **zur Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses, oder Landes-Schulden**, ohne Rücksicht ob sie schon jezt contrahirt wären, oder künftig erst entstehen mögten, oder was man ihnen für einen Namen und Benennung geben würde. Denn auf diese eben genannten Herzoglichen Hauses oder Landes-Schulden, beziehen sich nur die Worte: **wie die Namen haben, oder erdacht werden, und entstehen mögen.** Man mag also die Sache betrachten von welcher Seite man will; so läßt sich unmöglich behaupten, daß die Stadt hiedurch von allen und jeden Gattungen der Reichs und Kreis-Praestandorum befreyet worden, zumalen nachdem der neueste Erbvertrag von

von 1788 die buchstäbliche Erklärung erfordert, und alle über den dürren Buchstab hinausgehende Erweiterung verboten hat. Es kann auch dies den Beytrag zum Reichscontingent an Mannschaft, oder zur Naturalprästation an Volk nicht zu einer Reichssteuer umschaffen, daß das Contingent nicht in natura gestellet, sondern dafür Geld bezahlet wird, da dies als ein Surrogatum des Reichscontingents zu betrachten ist. Eben so wenig könnte die Stadt sich weigern, die Mannschaft in natura zu stellen, wenn der Herzog solches verlangte. „Wird Mannschaft „bewilliget, sagt Moser 147), so seynd die Unterthanen schuldig, selbige „zu stellen, oder auswählen zu lassen, oder das benöthigte Werbgeld herzu„geben, und so auch resp. in natura, oder Geld anzuschaffen, was „zu deren Aufstellung, Mobilmachung, Unterhaltung, Rekrutirung, auch „zu andern Kriegsbedürfnissen erfordert wird."

§. 60.

Besondere Verbindlichkeit der Güterbesitzer

Ohne mich hiebey länger aufzuhalten, füge ich nur noch am Schlusse folgende Bemerkung hinzu, daß auf alle Fälle der Landes- und Lehnsherr berechtiget sey, die Güterbesitzer zum persönlichen Dienst aufzufordern. Die Verbindlichkeit derselben an sich ist unbestritten, (§. 4. 5. et 6.) und in Mecklenburg haben schon in den ältesten Zeiten besonders die Vasallen auf ihre eigene Kosten bey einem Reichskriege aufsitzen, und das Reichscontingent aus ihren eigenen Mitteln stellen müssen 148). Niemals sind sie von dieser allen Vasallen obliegenden Pflicht ausdrücklich befreyet, sondern vielmehr haben die Mecklenburgischen Gutsbesitzer nach dem Landesvergleich eine ungleich stärkere Verbindlichkeit zum persönlichen Dienst, weil gerade wegen dieser Lehn- und Manndienste die Hälfte der Ritterschaftlichen Hufen von der Landescontribution ganz befreyet ist, und weil sie sich haben die Versicherung ertheilen lassen, daß hiefür niemals einige Geldschatzung gefordert werden soll. Wenn also die Lehn- und Manndienste nicht bloß dem Namen nach nur im Landesvergleich, so wie in allen Lehn- und Allodialbriefen stehen, sondern noch irgend einigen Nutzen und Anwendung haben sollen; so ist dies unstreitig der Fall bey einem Reichskriege,

147) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 517. §. 25.

148) Man sehe hiebey die oben §. 17 und 18 angeführten Beyspiele nach.

kriege, und es ist kein rechtlicher Grund oder Vorwand denkbar, unter welchem sich die Mecklenburgischen Gutsbesitzer ihrer Verbindlichkeit entziehen könnten, wenn sie hiezu von ihrem Landesherrn aufgefordert würden. Denn es soll die Hälfte der Hufen nur

> gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste

von der Landescontribution befreyet, und solchergestalt für immun zu ewigen Zeiten gehalten werden. Dies ist also die Bedingung, unter welcher die Gutsbesitzer nur allein die Immunität der Hälfte ihrer Hufen haben sollen, und von deren Erfüllung der Genuß dieser Steuerfreyheit lediglich abhängt. Die Vasallen würden auch offenbar ohne allen rechtlichen Grund — sine causa — ihre Lehne besitzen, wenn sie nicht davon die schon nach den Lehnbriefen ihnen obliegenden, und im Landesvergleich noch dazu ausdrücklich ausbedungenem Lehn- und Manndienste — Servitia militaria — leisten wollten. Und da in Mecklenburg den Allodialbesitzern die Immunität der Hälfte ihrer Hufen ebenfalls nur unter der angegebenen Bedingung ertheilet ist; so sind auch diese zu gleicher Dienstleistung verbunden. Eine Weigerung derselben würde daher, in Ansehung der Vasallen, als eine Felonie anzusehen seyn, und wo nicht den Verlust des Lehns, doch wenigstens der Steuerfreyheit zur Folge haben müssen.

§. 61.

zum persöhnlichen Dienst

Nicht aber bloß zu Kriegszeiten, sondern auch in andern Fällen, so oft der Lehn- und Landesherr es zum Besten des Landes nöthig hält, kann er diese ausdrücklich ausbedungenen Lehn- und Manndienste begehren. Zu dem Ende heißt es im Landesvergleich 149):

„Wegen

149) Meckl. LandesGrundgesezl. Erbvergleich §. 469. Hier werden anscheinlich Lehn und Ritter-Pferde für gleichbedeutend angenommen, welche sonst allerdings von einander verschieden sind. Joh. Andr. Hoffmann a. a. O. §. 9. „In diesen Fall sagt er sind „Lehnpferde, Reitklepper, Artilleriepferde, Heerfahrts-Rüstwagenpferde von den Ritterpferden

„Wegen der Lehn- oder Ritter- Pferde- und Landesfolge wollen „Wir auf dem, nach vollendeten Hufenmessungswerk nächst bevorstehendem „Landtage wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehn-Pferde „auch derer Gebrauchs- und Aufgebots den Antrag thun, und „Uns darüber eines beständigen Regulativs mit Unserer Ritterschaft „vergleichen."

Damit aber kein anderer, als persönlicher Dienst gefordert werden möge, wird unmittelbar darauf hinzugesetzet. [150].

„Jedoch geben Wir denselben hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, die „gnädigste Versicherung, daß keinem Unserer Vasallen für die Ritter- „Pferde jemals einige Geldschatzung auferleget werden, mithin niemals ei- „nige Erlegnisse unter dem Namen von Roßdienstgeldern, oder unter an- „dern Prätexten gefordert, weniger beygetrieben werden sollen:"

Da nun nach dieser lehnherrlichen Versicherung für den persönlichen Dienst nie eine Bezahlung an Geld begehret werden soll; so kann der von der Landesherrschaft sich vorbehaltene Antrag wegen des Gebrauchs und Aufge- bots, und der wegen eines beständigen Regulativs mit der Ritterschaft zu tref- fende Vergleich nur allein auf den persönlichen Dienst abzwecken, damit hiedurch

„den abzusondern. Ein Ritterpferd setzet ein Rittergut voraus, von welchem der Vasall „zum Dienste des Lehnherrn mit den darauf haftenden und in Bereitschaft zu haltenden „Pferden die Ritterdienste zu leisten hat, es mögen ein ganzes, ein halbes, 2, 3, 4, und „mehrere derselben seyn. Mit den sogenannten und im besondern Verstande genommenen „Lehnpferden ist der persönliche Ritterdienst, wie bey den Ritterpferden nicht verknüpfet. Die- „semnach finden sich nicht allein Ritter- sondern auch Lehnpferde, wozu noch die Heerwagen „kommen, welche nicht allein von den Klöstern, Stiftern, Ordenshäusern, dafern sie desfalls keine „Befreyung erlanget hatten, sondern auch Dorfschaften und einzelne Unterthanen wegen ihrer „damit behafteten Güter stellen mußten, wie noch dergleichen Ueberbleibsel hier und da, auch „in Hessen anzutreffen stehen. Nach der vormaligen Verfassung des Kriegswesens mußte nicht „allein einjeder Vasall aufsitzen, sondern auch seine Knechte bey sich führen. Denn ein Vasall „konnte unter 3, 4. Pferden ins Feld nicht ziehen, immassen er sonst als ein Einspänniger „oder reissiger Knecht angesehen worden wäre, welches einem Ritter unanständig war." cf. HILDEBRAND de equo sequelae et ad alia seruitia destinato, et de equo equestri et feudali.

150) a. a. O. S. 470.

hiemit ausgemittelt werde, wie dieser Dienst am vortheilhaftesten und nützlichsten zum Besten des Landes eingerichtet werden könne. Bisher ist eine solche nützliche Einrichtung und beständiges Dienst-Regulativ noch nicht gemacht. Vielmehr hat die Ritterschaft nun beynahe volle vierzig Jahre die Steuerfreyheit und Immunität der Hälfte ihrer Hufen genossen, ohne auch nur irgend einige Dienste, ausser bey den wenigen Ehren- und Trauerfällen, noch weniger aber einen einzigen Heller zum Besten des Landes dafür geleistet zu haben. Unmöglich kann ihre Absicht seyn, die Hälfte ihrer Güter ganz umsonst zu besitzen, ohne auch dafür dem Staate etwas beyzutragen. Zu wünschen ist es daher, daß diese Sache endlich einmal reguliret werden, und das Land doch aus der im Landesvergleich vorbehaltenen Dienstleistung einen würklichen Nutzen haben möge.

§. 62.

Wie derselbe am vortheilhaftesten einzurichten.

Alles wird nur darauf ankommen eine Art ausfindig zu machen, wie dieser persönliche Dienst zum Besten des Landes einzurichten sey. Es verdient daher ein jeder hierauf abzielender Vorschlag unstreitig unsern Dank, besonders aber empfiehlt sich derjenige, welchen das Patriotische Amt Wredenhagen, oder vielmehr dessen Stellvertreter, der rühmlich bekannte Herr Baron von Langermann, dem Antecomitialconvent des vorigen Jahres vorgeleget hat. Er proponirte nemlich, daß zu Vorbeugung des nach den jetzigen Conjuncturen mehr, wie je zu besorgenden Eindringens fremder Bettler und Vagabunden die ehemalige Einrichtung der die Grenzen bewahrenden Districts-Reuter wieder hergestellet, und erweitert werden mögte. Zu dem Ende sollten:

1) an dieser das ganze Land so wesentlich interessirenden Angelegenheit, Domänen, Ritterschaft und Städte Antheil nehmen;
2) ungefähr 50. Hufen einen Reuter, und die drey Kreise, jeder einen Officier unter jener Theilnehmung unterhalten.
3) die Reuter müßten vorzüglich an den Grenzen und bey den größten Heerstraßen ihren Standort, jeder Kreis aber mehr nach der Mitte des Lan-

des einen Versammlungsort, welches das Standquartier des Officiers wäre, haben.

4) Sechs bis acht Unterofficiers würden die beständige Revision der einzelnen Posten besorgen.

5) Alle von ihnen aufgegriffenen Vagabunden sollten an die nächste Gerichtsbarkeit oder Amt abgeliefert, und der Einländer zur Verpflegung an den Ort seiner Heimath verwiesen, der Ausländer aber sogleich wieder über die Grenze, und nur wegen würklicher begangener Verbrechen, oder wenn er derer im hohen Grade verdächtig wäre, auf längere oder kürzere Zeit ins Zuchthaus gebracht, und darauf mit den gewöhnlichen Formalitäten des Landes verwiesen werden.

6) Bey der Anwerbung aber wäre vor allen Dingen auf sichere und zuverlässige Leute zu sehen.

Der löbliche Engere Ausschuß hielt diesen Vorschlag so wichtig, daß er ihn zur sorgfältigsten Prüfung des Landes empfahl, und eine ansehnliche Landtagsversammlung erkannte es, daß derselbe einen zu guten Zweck habe, als daß er nicht die Aufmerksamkeit der ganzen Landtagsversammlung auf sich ziehen sollte. Indessen ist die Beschließung über diese wichtige Angelegenheit dem künftigen Landtage vorbehalten. Dieser steht nun bevor, und ein jeder Patriot wird mit mir wünschen, daß die vorgeschlagene heilsame Einrichtung zum Stande komme, wodurch am besten das Eigenthum der armen Landleute gegen die seit einiger Zeit leider nur zu häufigen Diebstäle gesichert werden könnte. Vielleicht dürfte auf diese Weise am leichtesten zugleich ein gemeinnütziges beständiges Regulativ wegen der Ritter- und Manndienste zwischen dem Lehnherrn und der Ritterschaft verglichen werden.

des einen Versammlungsort, welches das Standquartier des Officiers wäre, haben.

4) Sechs bis acht Unterofficiers würden die beständige Revision der einzelnen Posten besorgen.

5) Alle von ihnen aufgegriffenen Vagabunden sollten an die nächste Gerichtsbarkeit oder Amt abgeliefert, und der Einländer zur Verpflegung an den Ort seiner Heimath verwiesen, der Ausländer aber sogleich wieder über die Grenze, und nur wegen würklicher begangener Verbrechen, oder wenn er derer im hohen Grade verdächtig wäre, auf längere oder kürzere Zeit ins Zuchthaus gebracht, und darauf mit den gewöhnlichen Formalitäten des Landes verwiesen werden.

6) Bey der Anwerbung aber wäre vor allen Dingen auf sichere und zuverlässige Leute zu sehen.

Der löbliche Engere Ausschuß hielt diesen Vorschlag so wichtig, daß er ihn zur sorgfältigsten Prüfung des Landes empfahl, und eine ansehnliche Landtagsversammlung erkannte es, daß derselbe einen zu guten Zweck habe, als daß er nicht die Aufmerksamkeit der ganzen Landtagsversammlung auf sich ziehen sollte. Indessen ist die Beschließung über diese wichtige Angelegenheit dem künftigen Landtage vorbehalten. Dieser steht nun bevor, und ein jeder Patriot wird mit mir wünschen, daß die vorgeschlagene heilsame Einrichtung zum Stande komme, wodurch am besten das Eigenthum der armen Landleute gegen die seit einiger Zeit leider nur zu häufigen Diebstäle gesichert werden könnte. Vielleicht dürfte auf diese Weise am leichtesten zugleich ein gemeinnütziges beständiges Regulativ wegen der Ritter- und Manndienste zwischen dem Lehnherrn und der Ritterschaft verglichen werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prehn, Johann Jacob,

D. Johann Jacob Prehn Herzogl. Meckl. Justizrath bey der Justizkanzley zu Schwerin von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beytrag des Reichs- und Kreis-Contingents besonders nach Mecklenburgischen Landesgesetzen und archivalischen Nachrichten

Schwerin 1793

4 P.o.germ. 203 m#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10057478-9
VD18 14710994